Zunftwesen
1740-1797
Vol. II.

I 394

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

394 a

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

3949

Lit. A. N. 17.

Vol. II.

Zunftwesen

1740 — 1797.

394

Von Gottes Gnaden

Wir Carl Philipp Pfaltz-Graff bey Rhein, des Heil: Röm: Reichs Ertz-Schatzmeister, vnd Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve, vnd Berg, Hertzog, Fürst zu Mörs, Graff zu Veldentz, Spanheim, der Marck, vnd Ravenspürg Herr zu Ravenstein ꝛc.

Bekennen: Thun Kund offenbar mit diesem Brieff, Demnach Wir Unsere Liebe getrewe, die Meister der Zimmer-Leute, und Bruderschafft der Zimmerleute, auß Unserm Fürstenthumb, Ambt, Stadt, und Gericht Zu Umstatt gegeben, daß wir Ihnen auß mangel ihrer Confirmation, Zunfft Statuten, und Bruderschafft ordnung Ihre Kirchweyh, Ordnung, und Gesatze

in Ihrem Handwerck sich befinden, und dahero
gebrauchen, dessen abstellung auch bestermassen
aufzusuchen der Handwerck gleich wie auch
Handwerckern geschehen, sich mit einer gu-
ten ordnung zu versehen, dass hier dar-
aufhin Ihnen gnädigst wolle sehen, und
den puncten zu puncten sowohl beschriebenen
ordnung verfolget haben, Ihnen auch dass sie
mit und in Kraft dieses brieffs alles dass
die Häuptleute Meister, und geselln dass
Zimmer Maurer, und Steinhauer Hand-
werck in gedachten Zugehörungen gemäss
sich derselben gemäss bezeugen, auch Ihnen
andern darwider nicht beschwerd werde
sollen.

Dass Meister Rückbetreffen.

Item sie Zimmergesellen meister Anlangt
zu werden, soll denselben sie Arbeit

Wen 24: Nadel mit doppelem Rauchfölzen
machen, und die Rollen wen ein Meister stücks
zu beschlissen seyn soll, und wen einer
Jeden selben sie gnädig vorgelegt, die andern selbe
den Zünfft zu verlegen.

2.

Desgleichen wan ein Maurer oder
Steinhauer gesell Erlangt Meister zu
werden, soll nachfolgende stücke machen
und abzu dissen schuldig seyn, Nemblich
die Schmidten, ein Ertzt gewölb mit
einen Abendeutschen Sandsteis bogen,
wen vorhanden jeder Maurer ein stück so
die Zünfftmeister wen sie es vorbenendten benedy
aufs Lassen zu machen, und abzu dissen
schuldig seyn, und wen jeder selben seine gnädy,
Landgnädigste Herrschafft, die andern selbe
den Zünfft verlegen selle.

3.

Wan Einer auß dem Land Ergetzt Meister
zu werden, dem soll das Meisterstück
zu machen freygestellt, entweder zu machen,
oder das er das Meisterstück mit zwäy
hundert gülden taxe, soll, halb gnädigster
Herrschaft, die andere helfte der Zunft.

4.

Wan aber Einer in der Nat. das Meister
stück nicht machen will, oder nicht kan,
derselbe soll Dreyßig gülden vor das
Meister stück erlegen halb gnädigster
Herrschaft die andere helfte der Zunft,
so dan der Verfertigung des Meisterstück,
soll der junge Meister denen andern
mit Meistern ein Imbß zu geben schuldig
seyn.

5.

Welcher allhier in dem [illegible] Jungbrunn

auß dem Landt wendt, der Meister werden
will, soll einen Lehr bringt / zu Burgrecht
ob, und wie er gelehrnet habe: / wann
" er die nothwendt, und das Landt
" recht eben Jahr begehren wirdt, auch
" Lehrn, und vor seine drey Jahr nicht
Lehrgeldt, soll zum Landtwerck gar
nicht zu gelassen werden, oder aber soll
er die Wanderr Jahr mit geldt zahlen
und zwar jeder Jahr mit Zehen gulde.
halb gnädigster Herrschaft, und halb der
Zunfft, und soll der, so sein Lehrr Meister
werden will, zu vorderst Burger seyn,
und alß dan dem Landtwerck Brieff
gulde vorgen, und der Zunfft nachdarey
Zwey Viertel Wein, und jeder Meister
Vier Zwey Korbrod.

Die Meister Sohn betr.

Wann Meister Sohn aber, des gleichen
welcher sich an unser Meister Tochter
oder Wittib alhier in Ingolstatt ver-
heyrathet, der soll in allem diesem
nichts mehr dann der jetzt Lehr Knab schul-
dig seyn.

6

Wann Ihro Herrj" auß diesem Landwerck
einen Handel mit ein andern haben,
und denselben beym Landwerck begehren
zu Austragen, so soll der, welcher zu
Klagen hat, die Herrj" älteste Meister bitten,
das Sie ihnen erlauben wollen, das gantze
Landwerck, Meister, und gesellschafft zu-
sammen zu fordern, und soll alß dann, wie
auch sonsten jederzeit, wann ein gebott
zu Verkünden, oder das Landwerck zu-

§

„samen Lerchen ist, der jüngste Mitschos
„vorbehalten in das Landwerkpradenzünfft
„zum Lebzelter kommen ist, zuvor Kunstfreyen,
„und dasselbig gebott unbsagen, seine drey,
„seinigkhen und beyst, und seinen knecht,
„dem und zwey Knaben lohnung, wonach
„sie aber seinem gebürthig, und dem andern
„überschreiten, soll sie keinen jedem dem
„sie übergehen werden vier Kr zur Straff
„verlegen.

7.

„Es sollen aber alle gebott auf dem
„Montag nach Valentini Nachmittags
„stendig, oder gattes dienst angelegt
„werden, und nicht zu gelachthen seyen, die sach
„unter der Stendig, oder gattes dienst zu
„Landshut, bey straff der obrigkeit verbo-
„then, in summa der stund das dasselbig gebott
„angelegt worden ist, soll ein viertel thlr

aufgestellt worden, und worbey Kommen
werden, wann dieselbe aufgelangten
den soll das Handwerk mündlich hier von
sprechen.

8.

Welcher aber auf angesagtes gebott
Mutwillig gar ausbleiben thät, und
nit wenden sprechen, Leibs schwachheit,
oder anderer redlichen ursachs halber
sich nicht entschuldigen kan, soll und
auch der gestraft werden, welche aber
den einem ältesten Meister urlaub
gebetten, soll der straff nit underligen
sein.

9.

Wer ist aber sach, das etwa ein
Schmitzer, oder Krumbder, der
sein gleich Meister, oder gesellen einen
schilt, oder schelt handel mit einem

nunschmeinischen Lehr, dem auß seinem Hauß,
" wendig wer, oder sonst seinem bösen
sonst Landwercklich beschwerend Sachen
zu Vertrags kommen, das meister, und
gesellen des Landwercks, sonsamen mögen,
soll derselbe so Uhrsach zu haben vermeint
wirdt, über seine straft auß seinem
jedem Meister, und gesellen seine gantze,
oder halbe tagloßen, nach dem sie werden
Vrsachen haben, schuldig sein zu zahlen,

10.

Darüber soll ein jeder, der über dem Land-
" werck zu thun hat, klagen, und beklagt
" den werck-tags Dreyßig Xrr, Sontags
kürtzlichen zu Leg gelt geben, und soll
dem gemeinen Heil sein Leg gelt herauß
wieder zu gestellt, der Uhrgerichten aber
behalten, wie die Leüth gethan, und der

Dan Meisters nach gestalt der sachen Ehr-
„ung dieser ordnung gestraft werden,
soll auch die Braut in die Büss verfallen,
die weil das Landrecht nach bey einander
ist, oder einem Bürgen stellen,
das sie binnen halb 14 tagen ohne
saumbliche rechtlich wahr.

XII.

Soll kein Meister, oder gesell daheim,
oder ausserhalb sagen, wie sach einer
dem Landrecht gestraft sey, noch
einer seinem ehrbaren bey zwanzig
Ehr straft.

XIII.

Die Verschätzung Rind und Gastrecht, damit
muss ein jeder wisse, wenn dieser, oder
jener einem andern für sein gelt
hat, wan das Landrecht bey einander
versamblet ist, solle die zwey älteste Meister,

auch die Jüngst älteste gestellt zu ihren
Sitzen, die andere aber aufstehen, und einer
nach dem andern zu ihnen gehen, und seine
Stimme geben.

§ 3.

Wann aber jemand verboten worden, daß einer
sein Handel vor dem Land- oder Stadt-
Gericht, Bürgermeister, Schöffen,
Vätter, geklagten darüber sitzenden, soll
das Land oder, oder die älteste Meister
die aufstehen heissen, aber eben straffgelds
halber dieselbe wiederumb zu gelassen
verordt.

§ 4.

Wann einer seinen Handel mit einem
andern vor sich hätte Land oder Stadt
Vätter, soll er die Sach nicht langen
Lassen, sondern ob dem Land oder Stadt
und nach anweisung des Log gehen

Zuerst aber drey Ehrn. Landsorts Personen
und mit Ihrer Eidt die sach mit seinem gegen
"part Vortragen.

§ 5.

Soll Keiner Taüger als Kürzester tag ausst
Eydt Recht zu arbeiten Vorgämmet werden,
es were dan sach, das einer im Vortrag
were, und sein gegenpart über allen
angewendten fleiss nit sterbig bringen
könte, alss dan soll der sein Landwerck
gleichs lassen; wurde er aber saumlichig
seyn, und die sach gern lassen hangen,
soll er kein Eydt Recht mehr haben, sonder
Solle das Landwerck Ihm alss dan zu
schreiben gutt sein, und macht.

§ 6.

Erlehrt nach seinem Vortragenen
Landrl, da das Landwerck vermag Ihr und

gnuesch ist, an demselben tag, alda die
Lehrmeister nacht seinen Handel angehaugt,
soll deß worgs, und 30 Xr gestraft
werden.

§ 7.

Dann sein gesell dieses Handwercks
welches Nationalis, alhier gewesen,
anhero kombt, und arbeith begehrt, so
soll demselben zwanzig Kreutzer einschrib-
geld in die Lädtisch zulegen, dafür gegen
aber dem vollkommen gnuegsam seyen,
und soll nun jedwederer gesell welcher
alhier in arbeith steht, in vorgemelte
gemeine Lädtisch, zu erhaltung dieser
Handwerkschaft wochentlich zwey Kreutzer
einlegen, und

§ 8

Dann die Lehrmeister wegen gesellen anhero
kommen, und zu arbeith begehren wollen,

Dieselbe den Seinem Meister zu dem andern
in den ordentlichen Lehrjahren, sondern als
bald sie Lehrgeld, oder nicht, auf die
Herberg sich thun, und den gemeinen
gruß den Meister, und gesellen, wo sie
gearbeitet, wie sichs gebühret mit-
theilen; Und

19.

Soll kein gesell des Handwercks bey
dem gebott auf der Herberg mit seinem
Mantel sitzen, oder Mordaax erscheinen,
sondern nach der gewöhnlichen Tracht.

20.

Kan kein gesell des Handwercks den
dem Meister Urlaub nehmen, und
wandern will, so ist es gebräuchig, und löb-
lich das sie sich zuförderst auf die gewöhn-
liche Herberg einschreiben, dem gebrauch ab-
thun seinen mit gesellen, und seinen Kasten

wohnen, und nachbleiben daselbsten nun
Jahrs Frist.

21.

Kan ein Meister seinen gesellen Urlaub
gibt, so hat derselbe gesell macht, seinen
andern Meistern allein zu arbeiten, niemahls
aber dem gesell selbsten Urlaub, so fer 14: tag
lang aus dem orth seins, und innerhalb
gesetzter Zeit alda nicht khombt, bey straff
seins wochen Lohns; wenn aber sein
obriger Meister seinen einen andern Meister
vergönnet, soll ihme zu arbeiten ohne Ver-
bott sein.

22

Soll kein Meister dem andern seine gesell
abspänstig, abwendig machen,
noch denselben seine Kunden abspänstig
oder abstehen machen, auch keiner in sein
gedinig fallen, viel weniger ihme sein arbeit
stätzen, stelen, oder heimlich bey straff zwey gulde

so were dan sach, das sie sinstes, oder burgers mit seinem Meister worgy der arbeit streitig wäre, und di abrigkeit, sei oder zwey Meister verordnete, solche streitige arbeit besehen, und sie schätzen, so soll der oder dieselb Meister welche arbeit nach seinem, oder ihrem besten verstand, seinem theil zu lieb, nach sie taxirt schätzen, und achten, bey straff fünf gulden an die zunft lüchten, so je einem theil für den andern gütlich zu vertragen vermag.

23.

Item es soll ein jedweder gesell acht stund und nicht läger bey zeiten in seinem quartier i: zu winters zeit umb 8. zu sommers zeit umb 9. uhren :i: sich ein finden, und langer nicht ausbleiben; wurde aber einer über solche zeit ausbleiben, so soll der Meister macht schuldig ihme die thür zu vorschliessen.

24.

Sollen die gesellen sich ehrbar, und in der stille, sie haben gethränken oder nicht

über die Straaffen gehen nicht Jaugzen, Schreyen, Lachen, noch auch nicht mit dem Mundt pfeiffen und Mosz Haaben schlagen, Keine Lumpen und garstig geschwetz" verwenden, wie auch sonsten gestalt nit solches geschicht, wer darüber betretten, und Klagt wirdt, soll in abtrag, Welliche Straaff gefallen seyen.

25.

Dasjenig wirdt darüber Mathes einem gesellen mehr als sein gebührt vorauß borgen, so mag er thun, wie sie Ihm bezahlt werden.

26.

Einem jeden Meister soll Zwey, drey oder Zwölff Lehr-Jungen Ihre gesellenzeit, Wan auß sein, oder Zwey Jahr lernende gesellen Haben, und kein andrer Meister darzu Kommen gebe Könte, mag ein Meister der 4. gesellen hat, demselben 14 tag Kündtnusz geben, Ergehrte dann innerhalb solcher zeit 14 tag ein andrer Ihm dörffligen Meister Vorgehrter gesellen, soll sie Ihm dieselbe in die 14 täg folgen lassen,

Es soll Keiner Meister machen, er habe denn
das Seine gestellt, und seine Lehrjungen
für die Bürger freygesprochen, aber
der Freygesprochene, und Bedienter arbeite, welchem
dieselbe allein zu Verrichten befohlen werden,
soll freygelassen frey, und seine Freyheit, mit
so Recht gestellt, als der nächst darzu,
" nachsinder mag selbe arbeit zu plaudern
arbeit, Bey Straft, welcher mit recht gestellt
für die Bürger arbeitet, sei gülden.

28.

Alle Streich, Irrthumb, und Schelt worth zwischen
dreyen Landwercks, sollen den dem ältesten
Meistern, und gestellt, mit sich den andern
Meistern, und gestellt, was einfall dieser ord
" nung gestraft, die Straft 1. welche jeder
über Heyz meist erlaubt sollen 1 dem die
2 älteste meistern fleissig auf geschrieben, und
eingesambelt, jeder was nicht Ehrenrüttig Vorgeht,

sonderm von dem abgesandt Landwerchs Meister
Jöchlischmid Martini in bezüchtigs des Zunfft Brüch
Verursacht, und geschlossen worden, außerhalb
Neuß für straffen den gesandt: und Schelt Land,
Lügen gestalten, die mögen Zunfft halben Theil
zu erhaltung der gesellen des Landwerchs
Verzöhrt, dass das der andern Theil in die Büchs
gelegt werde: Es sollen aber die abgesandt
Zunfft Meister denn angesandt nach bescheener
Ersuchung in 14 tägig Gelligs Leistung Thun,
und den Rest Zahlen bey straff fünf gulden,
Und ob auß gedachter Schelt = und Frevel wort
wie auß anderer fürgeschützter sachen, gedachter
nach dem Landwerch gestraft worden,
sollen dasselbige durch den Zunfft Brief, und
Zunfft Meister angebracht, auß gestraft werd,
bey straff Vier gulden, halb gnädigster Herr
schafft, und halb dem Landwerch: es sollen
außwendig Meister, nach gelegenheit ihrer sachen
Dieser gegen die andern sachen außerhalben
Neuß, und dergleichen gründ außtrag
oder rechtfreidig sachen, sondern allein bey denen

Landvogt, oder der Obrigkeit wissig macht,
Dreyßig Gulden, halb gnädigster Herr:
halb die andere halb der Zunft.

29.

Belangend die Gebäu, wann ein Burger Meister
aus dem Jugelsheimer grund in abrumb
oppressum oder andern aber Fürdtag an bau
ausschlagt: aber dann wer solches zu wissen
begehrt, hingegen aber den andern
aber Fürdtag desgleichen im Jugelsheimer
Grund Bau ausschlagen wolandt ist, der
aber darüber betrafft wird, dreyßig gulden
straft, halb gnädigster Herrschaft, und halb
der Zunft verfallen sein,

30.

Wann aber ein Meister ausserhalb
Kalbs gesessen einen Bau in Jugelsheimer
Grund dingt, und fertigt, wird, soll
der in den Fünfzig gulden, wegen des misse
thun die Herrschaft oder der Landtvogt
ist, acht gulden, und den dreyßig halb

Salb gnädigster Herrschaft, und salb dem Land,
" wesentlichen dem aufgelegt worden, und nicht
dasselbe wenigen Verbündnüssen / dem wesentlichen
nicht abspänig gedienig zu sein.

31.

Item, wann ein Bürgersmann ausserhalb
Stadt Gerichts gesessen Unterthan anbietig
seine in obern Amt oppenheim, oder im
Grund / : ausser die Herrschaft und Amtleuth
arbeiten / dienen, und Verbündtnüss / sie
soll der in dem Grund, auf gnädig salb gegen
Herrschaft, und die andern Gesetz der Zünft
verbeyn.

32.

Es soll auf Keinen Meister, oder gesetz
des gemelten Maurer, Zimmer, und Bein
Bauer Handwerks / so nicht in der Stadt
oder in einer benachbarten Herrschaft gesessen,
und burger ist, gestattet werden, ein Jungen,
seinen gemeinen zu arbeiten, es wäre dann
sach, dass die eingesessenen Meister so viel an
Arbeit, dass sie die Leut nicht fördern könnten,

als dan selbig die Frauenbad, und ausgeschlossen
im Bubl zu arbeiten auffzugelassen werden.

33

Soll sich keiner, weder Meister noch Gesell
unterstehen, bey Frauenbad Leib bey Ehr
Pflichtig welcher einen andern meister auf
seinem Vorsprung Land nachfolgig, und selbig
nachfolgig nicht völlig Condendirt hette, ehe
und bevor der erster Meister desselben be-
kundigt, ob gesinte den selbes mit willen,
bey Vermeidung wiedrigen Falls Leibgrüb
Straft.

34.

Soll kein Meister in seinen gebotten
ohne erlaubnüs der Zunfft Meister werden,
bey der Ordnung, oder nachstray
ehe Ihnen bey straft Zunfft Ehr.

35

Soll Jeder nach der Zunfft Meister gebott
stillschweigs, und nicht widersprechs,
bey straft Zunfft Ehr.

36.

Soll also in gesellschaft gebotten, was den
denen anwesenden Meistern geschehen wird,
den den abwesenden, nicht dass widerspro-
chen werde, Ein Straft Pfundt Lon.

37.

Soll denn gesellen Jrrthum seyn, des morgens
Mittags, und zu nacht, wan sie zu unterschal
tung ihres Leibs die brod, und Fleisch gemüs
ser auf Ihrer straffen ihren Meistern zum Theil
Feyrtag Lay Ihl, sondern in ihren quartieren
und sie schmaus weiden zum arbeit khumen
Ein Straft zwanzig Xr, und

38.

Soll allen Meistern, und gesellen des Zinn
Maisters, und Zinngiesser handwerck Jrr
mit Irrthaben seyn, Ein Jeder Zinn
zu Liegen, wie auch wan etliche Schüsslen
an tag auszgehalten, mit Rabschaffen
zu Ihrer obrigkeit Ein Straft so gott des geschicht,
Jwanzig Xr, des gleichen.

39.

Soll Einem Meister, oder gesellen des Maisters

Handwerckhs zu gelaßhy seyn, aysnun gr.
Klaibts Tuch, und überholtz mit Saar-
gr Klaibts wämbs so dünnsch die dünnste gr,
Klaibt werndy, zu verstehn bey straff fünfzehn

40.

Kan ein gsell bey seye werr sie wolle, Innerhalb
vorigs Jahrs bey seinem Meistter fürworg gienge-
dem mögen die Meistter nachschreibe, und sie
austreiben, jedoch mit Vorwissy des Zunfft
Vorsteh bey straff der übertrettung.

Wie viel die Lehr Jüngen anlangt.

41.

Soll ein jeder Lehr Jung dieser Zunfft eben
Lernung schreiben, und Redlichen Ehrsamen
gebohren seye, nicht weniger dan 3. Jahr
Lernung, aber in beyseye der Zunfft- und ande-
rlichen Mitmeistern dieser Zunfft angenohme,
und aufgedingt werde, nachgelassen sobald
Dreyßig Xr gebatt, und einschreibgeld, und
Drey gulden an gelt und zwey Viertel wein,

in natura, und jedem mit Wissen der Herrschaft
Lehrgeld zu geben, und bey Losprechung der Lehr-
jungen, gehörige der Lehr-Jungen zu sagen
schuldig ist.

42:

Soll jedem Meister freystehen, wann ein
Lehr-Jung sein Lehr-Zeit oder Lehr-jahre ver-
richt, einen Lehr-jungen neben den ersten
anzunehmen, und da sich begäbe, daß ein Lehr-
jung über gemeine Lehr-jahre ausbleiben
oder mit Willen seines Lehr-Meisters austrit-
und sonsten, soll derselbe dem seinem
Meister desselben Handwercks allein zur aus-
lehrnung angenommen werden, bis so lang
sich mit seinem vorigen Meister, wegen
ausstehenden Verglichs, bis Tagt worden
ausbittet, massen dann der Zunft.

43:

Damit aber die Lehr-Jungen desto bas zur Zucht
und Gehorsamkeit [illegible] der Handwercks-
Ehre zu lehren und desto fleissiger
angehalten werden, so jeder Meister schuldig

seÿn, seinen Lehrjungen beÿ sich zu ziehen,
und ihm das nachtlager zu geben.

Wir gebiethen, und befehlen hierauf unserem
oberamt Oppenheim, daß die besagte des
Zimmer= Maurer, und Steinhauer hand=
=werckhs Meistere, und angehörige des
Ingelheimer=Grunds beÿ obbeschriebener
ordnung, Schützen, Schirmen, und hand=
=haben, und sie darwieder nicht beschweren, noch
beschweren lassen sollen, dabeÿ behalten Wir uns
auch, unseren erben, und nachkommen bevor,
diese ordnung auf zutragende fälle, und der
Sachen erheischender Nothdurft nach, zu mehren
zu mindern, und zu erleuthern, dessen zu ur=
=kund, und mehrerer bekräftigung haben
Wir unser Cantz[illegible]el hierbeÿ trucken
lassen, so gesch[illegible]elberg den 30. Aprilis
1720.

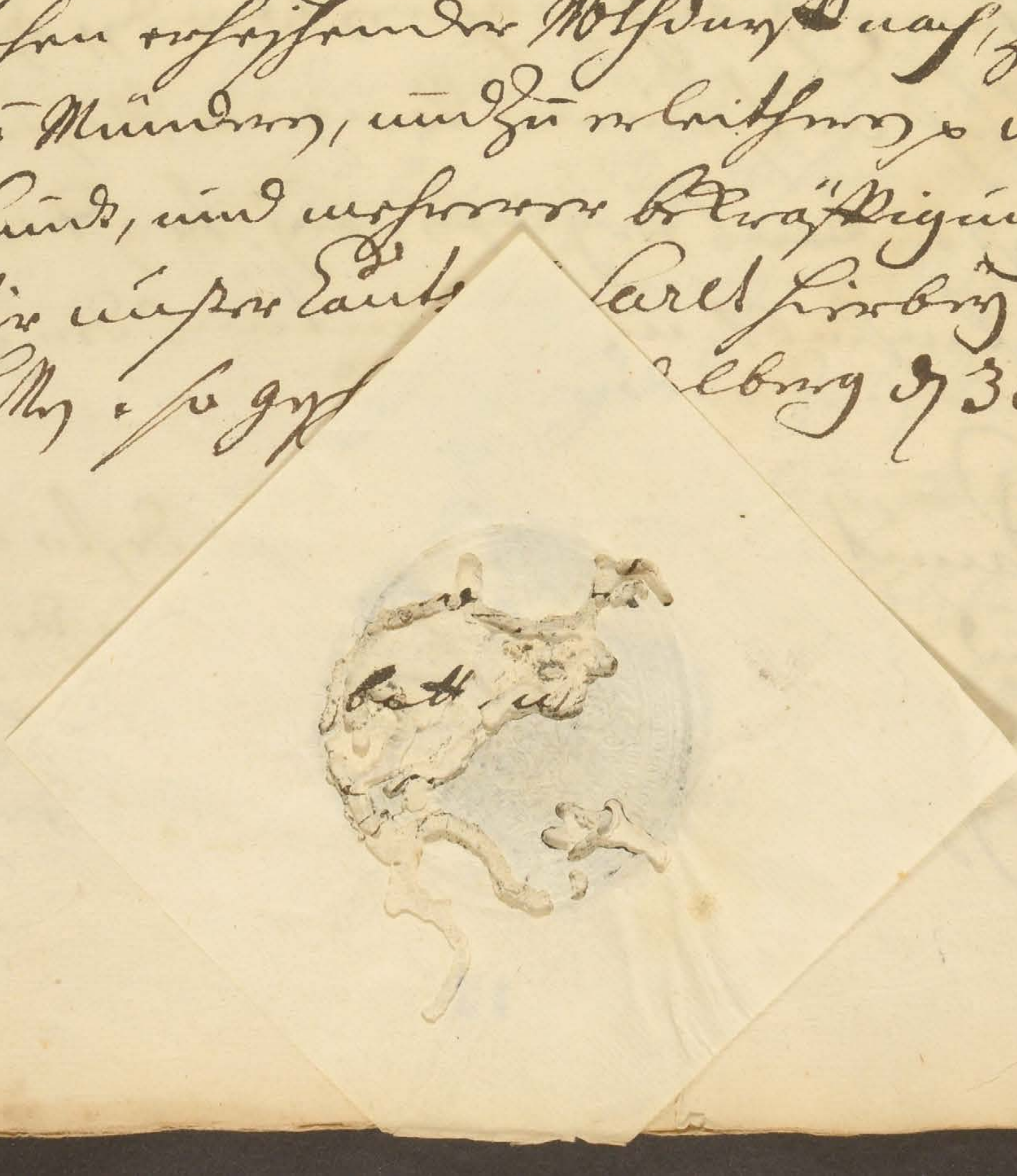

Rubrique
der Zunft Sachen

Hier innen befindet sich alles was zum Zunft
zum Zunft Leben zu sagen, und was
sonsten hier zu gehörig

Volumen I.

enthaltet die Protocolle von
den 1699 bis 1747.

Volumen II.

enthaltet die Protocolle von
1750. bis 1775.

Volumen III.

enthaltet folgende.

1776. 1. Hohe Ordinanz betreffend den Fürsten
Herr Chevallier zu ablegung seines
an die Zunft zu leistenden
Pflichtes und Fürsten angestellten
Verwalters. d: d: 7ber Febr:

1776. 2. Schumacher Zunft beschwert sich bey
hiesiger Regierung daß man dieser einen
Schuhflicker annehmen wolle, der nach
Löbnitz gehöre wird d: d: 19 Febr.

3. Schumacher Zunft beschwert sich
gegen die hiesige Regierung über die
Annahme eines Schuhflickers d: d: 17 ten
May.

4. Schumacher Zunft beschwert sich
wieder die hiesige Regierung daß die-
selbe 25 Schumacher und 3 Schuh-
flicker daselbst wären, und man keine
mehrere annehmen wolle d: d: 10 ten July.

5. Weitere beschwerde über den Schumacher
Zunft bey Lübl: Stadt Rath [illegible] Regie-
rung den 2ten Lungau und Mitterburgischen
Kreyses und respective sollandes Rath in
Stallirten Commissions Lublau d: d:
20 ten July

1777. 6. Stadt Rathsliche Antwort an den Stadt Rath
zu Mannheim, ob die hiesigen Schuhflicker
von der aufklage an die Zunft berechtiget
seien d: d: 18 ten Jenner

1777. 7. Johann Jacob Hofer Bürger
hiesiger Regierung, hat Bruder Hans Ja-
kob und zwaar 14 Maister Arbeit zu verrich-
ten, und mann allerhand nach machen lassen,
d: d: 31 Febr:

8. Hans Jacob Bittel hiesiger Regierung
wohnhaft Bruder Hans Ulrich Maister gesel
überzogen wären, hat dann weiteren
Arbeit angewiesen werden 7ten Febr:

9. Rud. Rohr in Mumpf hat
mir klagt die Schuldleüth, an die Schuld-
nern Zimmt nicht bezahlt wird. d: d:
21 Febr:

10. Hans Regierung Landschaft diesiger
wohnende Capital Leüth auf den
30ten dieses Jahrs auf den Kalt Kilchen
Jahrmarkt Jahrs Tag im Gast-
haus zum weissen Creütz zu bezahlen zu be-
schreiben, und dann zu bedeuten, das sie
die jährliche Schuldigen 3 pro 45 seien schon
wieder bezahlen sollen d: d: 4 July

1777 11. Stadthauptmann Magistrat zu Wenden, daß sein Bruder Johann Reinhold aufgezogen worden ist wegen verübten Diebstahl. d: d: 7 Juny

12. Joh. Gottlieb Hollmann verlangt zu wissen, warum nun in der Stadt Direction Rechnung für Johann Mahnhold 5 R. genommen, da doch 23 R. eingegangen waren, und also der Bruder 18 R. gibt. 30 K. gefordert. d: d: 18 Juny

13 Zunft Schreiber Leidecker beschwert sich daß er als Schreiber keine Auskunft geben kann d: d: 6 Xbre.

14. Stadthauptmann Lenski an Hofgerichtsherrn: Johann, daß sein Bruder Mahnhold für die Brandstatt und 10 R. Entschuldigung, und also nicht Grund hatten in der Stadt Direction Rechnung zu legen d: d: 20 Xbre.

1778.

15. Seine Regierung ersuchet zu wissen, ob nicht die sogenannte Mühlfahrer bei ihren Zünften um Mitbrauen wären d: d: 27 Jan:

16. Stadt Rathsherr ernennt an seine Stelle wegen der Mühlfahrer bei Zünften um Mitbrauen Hr. d: d: 11 Febr:

17. Seine Regierung ertheilet abermalen die Erlaubniß zum Fischfang der Kalchingerischen Gemeinde zu Pittien d: d: 15 July.

18 Seine Regierung ersuchet zu wissen, ob denen sogenannten Landwandmessern um ihre innere Landes Unterthanen Erbrecht Zehrung zu geben, worden, und ob selbe abgaben mit zu tragen verbunden sei d: d: 9ten Febr.

19. Stadt Rathsherr bringt seinem Amt das hiesige Stadt und andern ordentl. Handwerks Innung bei Mitbrauen Meisterrecht bestätiget worden seye, und also mit Ihnen einen neuen Vertrag mit ihrer Erbrecht Herrn Lieser d: d: 29 Febr.

1779. 20. Die Regierung befiehlt die Länder
Meister auf den 23 März zu sich
zu Stuttgart nach Heidelberg neue zu laden.
d: d: 31 Febr:

CHUR. PFALZ BAYERN (N. I) 2 Kr.

№ 1.

Ehrsinnen Vor- und Obermeister, und gesamt-schwarz-
wall- morschen- und burg-leuthen Zunfft unsern
gehorsamb Anzeigen sein nachstehende Actum,
wie Ihnen Von Ihnen Meister übers
wissen worden ist, als wird selben dem Statt-
Rath zu Frankenthal mit dem Begehr zu ge-
sinnen, selben Vorhaben zu bewilligen, damit die Sach
mögen zu Ablegung Ihrer Ehrsamen Collantien dienst
ein besonders gefallen angestrengt werden.
Mannheim den 7ten Februarij 1776.

Churpfälzische Regierung.

Von Leibelfing

Praes. d 25sten Dto.
Ist wieder Herrallig sub Ihro
Herrlig dingen wie Klagen be-
stellen Herrn Ehrbündigen
gefällig Theil binnen gleichen
Ihr Klagende Gesuch mit gut
vorgaisung der gnädig zu

An Statt den Ehrb
Dto.

Ehrbare Ehrsame Vorsteher zu Frankenthal
Ihnen zu Ihr Ehrsam Gesuch
und Vorhaben zu Ihrer Ehrsamkeit
Gefallen Ihnen einzugehen wissen

Vogelt

An
Ehrsame Zunft der Vorsteher.

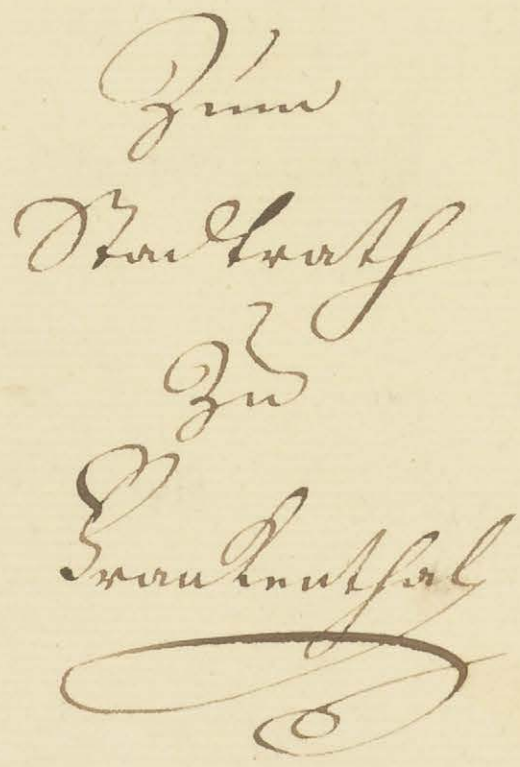

CHUR PFALTZ BAYERN (N. I) IMPERATZ 2 Kr.

Umzugnüsch

Innen Inuig an Pfarrer, welche in Liv rhorrey-rhöw-
voll-vorg-, und Lug für der zinst und mit wie viel
Unterhalt vgl:

Amtsrath zu Franckenthal.

	fl:	xr:
Theodor Chevalier zu Sonnenthal zu Bell und Crützberg-Hall, davon zu bestreitung der Unkosten		2. 15.
Strahlt Pfennig fl: 27 xr: 6 bis 1775.		Paid per se

J. Lucas Fellen
Ober Meister

No 2

Expedienda

Durchleuchtigster Churfürst
Gnädigster Herr!

Ihrer Churfürstlichen Durchleucht hat die dahiesige Schuh=
macher Zunft in einem abgewichenen Jahr unterthänigst nothdringlich
vorgestellet, daß man zu Frankenthal mehr Schuh=
macher Meistere habe, als sich nur dürftig auf dem
handwerk ernähren können, begreiflichen sich nur 10.
bis 12 gesellen in arbeith befinden, folglich die wenig=
ste Meistere so viel arbeith haben, als sie selbsten [illegible]
können, und die mehreste sich des taglohns behelfen
um ihr leben mühesamen fortzubringen, und ihre herrschaft=
liche praestanda entrichten zu können, und daß hiesiger
stadtrath ohnerachtet dessen noch Schuhflicker annehme
welche denen Meistern, welche gern Schuhe flicken wollten, da
wann sie nur dergleichen arbeith haben könten, das
brod aus dem Mund hinweg nehmen, so hat dahiesiger
stadtrath dessen ohngeachtet neuerdings 3. neue
Meistere, und 3. Schuhflicker angenommen, wodurch

sich

jo

sich die zahl der Schuhmacher Meisteren in 24. und
3. Schuhflickert bestehet, und die nahrung so geringert
wird, daß einige das handwerck gar niedergeleget
und sich zum feldtbau begeben, andere aber, die die
=gelegenheit nicht haben, in ermangelndem taglohn
sich fast des bettelns nicht erwehren können,

unter diesen schuhflickeren, so würcklich angenommen
worden befindet sich einer, so sich für einen [illegible]
ausgibt hansel mit nahmen, welcher seine Concession
mißbraucht, gesellen angenommen, und neue arbeit
verfertiget, welches einem schuhflicker durchaus verbotten,
auch beÿ seiner annahm als schuhflicker sich seiner
geburth und lehrjahren nicht legitimirt, und jetzo
offenbahr, daß er von geburth ein böhm, und der
böhmischen leibeigenschafft zugethan, dergleichen
leuthe doch sonsten nicht pflegen noch können in
einer stadt oder gemeinde angenommen werden
bis selbige ratione Manumissionis und ehelicher ge-
burth halben attestata beÿgebracht haben;
höchst selber Churfürstl. Durchlaucht gnädigste
Willens meinung der stadt frommen etwas aufzu-
helfen, welches aber damit gar nicht geschehen
kann, wann die zünfftige handtwercker übersetzet
werden, im gegentheil, werden die alte Meister
die —

die ihre praestanda bis dahero endlich abführen können

gäntzlichen ruiniret, und die neü angenommene

verderben gleichsam anfangen mit, daß endlich die Stadt

mit Bettelleuthen angefüllet wird;

Wir brauchten uns quoad casum praesentem auf unsere

Zunfft Articul, welchen in vorwaltender sache genugsam

nachgelebet wird.

Ergehet dahero an Ihro Hoher Churfürstlichen Durchleücht

der hiesigen Schuhmacher Zunfft unterthänigstes bitten

uns dagegen unsere Articul nicht vorschieben zu lassen

und ahn den Stadt Rath zu Freudenthal den geschärfften

befehl gnädigst ergehen zu lassen, daß selbiger die

angenommene Schuhflicker, welche nur bey haß seyn, an=

wiederum dimittire, den Schuhflicker Hänsel aber

als einen böhmischen Leibeigenen ad locum nativitatis

verweise. Deshalb humillime Implorando

Hoher Churfürsten Durchleücht

Freudenthal d. 19. den Febr: 1776.

pro legalit. Mager.

unterthänigst dienstgehorsambste Schuhmacher Zunfft.

Johann Philipp Roßmann
Johan Conrad Kämmerling
Johannes Leyh
Friedrich Baumann
Johannes Koch
Johannes Deck
Jonas Ketteler
Martin Beyer

Sebastian Grauß
Adam Schindler
Georg Merk
Frantz Sorn
Johannes Brauder
Jacob Mahler
Johan Georg Hohenegger

Joh: Christoph Hahn als Zunfftmeister
Johannes Schneider als Zunfftmeister
Johannes Kämmerling
Joh. Georg Hübner
Joh: Jacob Gerhammer
Simon Moser
Ludwig Fuß

25:

Copia

52

Pro Gymnasio Illustri Lauingensi

Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz

Hochfürstliche Regierung

Gehorsamste Bitt: Von dem Stadt Rath zu
Neuenburg Burgerssohn Christoph Zürbinden
mit dem Zunfft Titul Zürbinder
zu dimittiren, Ihro unterthänigste Bitt
vorgetragen, und Ihro Churfürstliche Durchleucht
Gnädigst darauf resolviret, daß
Ihro Churfürstliche Durchleucht
Gnädigst Ihro Hochfürstliche Regierung
Befehl ertheilet,

Übergibt Ihro Churfürstliche Durchleucht Zunfft zu Neuenburg solche
Gemüßigste unterthänigste Vorstellung und Bitte.

Zunft Buch No 3.

Innerlichsten Gruß

Brüderlichsten Gruß?

Expedienda

Es seyd Ihrer Zünfftigen Zusammenkunft Zünfftlich ersuchet, Ihre Zügeordneten Meister mit einzuschicken, Denen alldasselbsten sie bis Freytag 24. Novembris, einige Ihre Fundamenta niederzulegen und zum Verlesen sie beyzubringen, und dieselbige nun schon geraume Zeit verarbeitet in derglichen verbleiben, nun aber sie vor sothane Visitationem parata seyen zu erwarten, und da sie Ihre Zügeordnete Meister Ihnen Ihre Meistern Ihr Vorhaben dem Municipio vorzustellen, Ihnen auch ihre Fundamenta samt Beschreibung auf ein Pergament Meister vorzeigen, worauf sie Ihre übrigen sechs Articul gesetzet, und sein allerdings einig gewesen, solche zu behaupten und fundiren, worüber einige von Ihnen Municipiis Ihr Vorhaben dem Municipio vorzustellen, Ihnen auch ihre Fundamenta samt Beschreibung auf ein Pergament Meister vorzeigen, worauf sie Ihre übrigen sechs Articul gesetzet, und sein allerdings einig gewesen, solche zu behaupten und fundiren, worüber einige von Ihnen Municipiis sein Zügeordneter Meister seyen, und da sie Zügeordnete Meister

Lieder

Hochlöbliche Commission bey ihrer Glieder-Wahl stets
sondern auf Derjenige neue Arbeits-Verfassung, welche
Innselben einer Zunft Judicial, ihre einzelnen Glie-
der anzuvertrauen, unterworfen;
Sterben nun Jemand von Denjenigen Vorsteher, Eigen-
thümer, Commissarien auf ihre Ehrenstellen, Inva-
liden oder an den sinnigen Verdienst zu unterrichten
Innerhalb 24 ejusdem
Denen Obrigkeitlichen Anordnungen gehorsam leisten, Derselbige
sind über binnen sollte, so ist alsdann binnen Dreyen nächst
vorstehen, denen nächsten, Vierteljahren, gegen einen Andern ver-
den selbigen nicht selbst ernannt Principalen werden
Herrn, und Dieses ohnfehlbig thun, der zehn Thaler
einkommen Der Meisterwerk nicht Vorsteher Com-
Innungen Der fernbleiben, alle Zunftige Zulage
in den Gewölbsten Collectenbuch gesetzet werden

Vorgesetzt Dieses Ihre Eider Ehrenstellen Invi-
lieb Der Schlossmeister Zunft Gilden Lehrjungen

schneiden —

[illegible] Hinderen sollte unterthänigst bitten, uns bey gegen unsere Zunft
Articul. nicht beschwehrten Gesuchen, und diesen Hand-
Werks Freyheiten dienstfuel den verordneten zu
schützen Hochgeneigt gnädigst geruhen zu lassen, das
selbigen Reinstorm[illegible] zu Meisterrechte verhelfen
die vorgenommene Beschwehrden, welche uns beym
Abtrocknen dimittiren, den Beschwehrden sowohl
Löblichen Lehrjungen ad Locum natividalis umb
zum Abtrocknen.

Deßen
Hochgeneigten Gewährung
unterthänigst gehorsamste
Beschwehrte
Joh: Christoph Hertz
als Zunftmeister
Johann Friedrich
als Zunftmeisters

nomine der ganzen Zunft

Lübeck den 16ten May
1776.

probat. Magist.

Vrgelt

CHUR PFALZ PAPIER 2 Kr. ACCIS N. I

Zunftsachen No 4.

Durchleuchtigster Churfürst
Gnädigster Herr!

Expedienda

Es hat die Schuhmacher Zunft zu Frankenthal im Febr: und 17ten Maj a:c: Euer Churfürstlichen Durchlaucht unterthänigst vorgestellet daß zu Frankenthal würcklich sich 24. Schuhmacher meister und 3. Schuhflicker sich befinden, und daß sich dabey 10. biß 12 gesellen nur in arbeith sich befinden, auch daß die wenigste Meister sich anjetzt dem handwerck ernehren können, und die mehreste sich des taglohns, nur um die herrschaftliche praestanda entrichten zu können, sich des ~~taglohns~~ behelfen müssen. alles weiteren Inhalts dero Beylagen unterthänigst überreichten Suppliquen, wir haben neulich wieder einen annehmen müssen, welcher hießiges Landes Kind, und eine hießige burgers tochter geheurathet, welcher aber seine praestanda praestiret, anjetzo aber will man uns wieder einen aufdringen, welcher ganz ohnvermöglich, sowohl was Churfürstlicher Hochlöblicher Hofkammer gehört, als auch der

Zunft

sich sein niederlassen soll, oder sie haben einen Burgermeister
Rath Schatzherren darüber bestellen, oder sie unterlassen
Lebens so können sie solches machen, und stehet
Wohlthaten oder sie einen Burgermeister
Innerhalb darüber bestellen,

Wenn sie nun aber von jeder Churfürst-
Durfürst nächst abzugehen ist die Wahl sie
in Burgvögte vornehmen stehet Churfürstl. Majestät
vornehmen vorgesetzet werden, die nothwendige Zunft
unterthan. f. Dienstleute die neue Meister von allerley
und vorgeschrieben werden müssen Geschaffen
Bürgen, und der Churfürst. Examen sie durch
stehen, welche das Churfürstl. Examen vor jeder
neuer Arbeit abmachen, welchen neuen
sie zu Rommen, und in der Meisterschaf-
fen ihren Schatz nicht mehr vorgetragen werden,
sondern jedesmahl die künftige nachkommen

werden

so ergehet Dero Ihro Churfürsten Durchlaucht
unßere unterthänigstes bitten, aufdringenst an=
gefühlten sehr dürftigen bedarf genüden, und damit
dem publico nicht ein grosser Last mit armen frau und
kindern zu kommen möge, dem hiesigen Stadtrath
gnädigst zu Rescribiren, daß die Zünftige genug=
sam angeschafft, und keine mehr angenommen
werden dürfte, auch der neu verlangte abgenommen
werden sollende recusiret werden möge.

Deßuper Humillime Implorando

Ihro Churfürsten Durchlaucht

Frankenthal d. 10ten juli
1776.

unterthänigst treu gehorsambste
Schuhmacher Zunfft.

Joh: Christoph Hahn
Johannes Hender
nomine der gantzen Zunfft.

proleg: Mages c.

Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfaltz
hohe Regirung

Gehorsamstes Anbringen [illegible]
zu Frankenthal angenommen
werden wollenden Schuhmacher
Meistern, ohnerachtet die
Zunftbriefs 25. und 93. Artikel
entgegenstehen.

Übergibt die Frankenthaler Schuhmacher Zunft
unterthänigst höchst vernünftig beschwerende Vorstellung
und bitte. c.

Wird dem Frankenthaler Stadt-Rath, zum
Bericht zugefertiget. Mannheim d. 11. Julii 1776.
Churpfalz-Regierung.

praes. d. 16. Julÿ a. [illegible]

M von Leibeld

cum allegatione exhibiti dicatur:
bÿ Churfürstl. hohen Regierung, wie die
supplicirende Zunft wirklich zu sehr
übersetzet, und diese ihr Ohnsuchen in einem
nicht allzu starken Orth nicht hinlänglich
gewinnen könne.

Vogel

CHUR PFALZ ACCIS N·D PAPIER 2 Kr

No. 5.

Wohllöblicher Stattrath,

Unterthänigst Submittirte Zunft der Schumacher, siehet sich wegen, der täglich neuen Meistersannahmen, und der, daher überhäuften Anzahl ihrer Zunftgenossen höchst bemüssiget, wegen dem einreissenden Nahrungsmangel, gehorsamst vorzustellen: wie daß man äusserlich in Erfahrung gebracht, als solten der dahiesig Neue Commissions bott, zum burger und Meister, unentgeldlich auf, und angenommen werden. Darüber dann sämmtl. Zunft, in einer nicht geringen Verlegenheit sich befindet: indeme würkl. die Anzahl der Zünftigen, bis auf 24. gestiegen, und dannoch von allen, nicht mehr, als 10, bis 12 Gesellen beschäftigt werden können woraus dann klar erhellet, wie sehr der Nahrungsstand, bei unserer Zunft vermindert liege, und wie klemm derselbe, bei noch immerwährenden Neuen Meistersannahmen, in der Folgezeit werden dürfte. Bleibet nun, obangeführter Nahrungsmangel, dadurch, seine Bestättigung unwidertreiblich erhalt, wenn wir beweisen, daß würkl. Meister unserer Zunft, aus Abgang der Nahrung, sich der täglichen Arbeit entzogen haben, und in einem solchen ruinösen Zustande sich befinden, in welchem sie gewißlich das Mittleiden, sofort der Hülfe des Allmosens verdienen. Wir sehen, dergleichen unglückliche Vorgehen, in anderen Zünften, durch aber die Überhäuffung der Meistere, und dem daher entstandenen Arbeitsmangel,

nicht

allein dem Publico schon wirkl. zur Last hingen: zu
dem auch zum traurigen Exempel, der Nothwendigkeit
Zuzuschreiben aber, bleiben und, die
Einem
Hochverordneten Gnadenbezeugungen, die meyne
Hochgeehrteste Pflicht der treue Landes
Vater, hinzeigen wird geruhet, sodann nicht zu
denen zu besorgenden Gnaden gnugsam geben, und
verlesen wir gemelt, mit der unterthänigsten Bitte
nichts, eine gnädigste Hinzu nehmung, die
deutlichste Exempel, was, Höchstdero Ab
sichten, nicht wieder, als der wahren Wohl
Stand Unterthanen zum Besten haben,
und dahero Lenzen, und zwar gleich Ein
gen zu haben Gnädigst Verlangen:
Nemmen sich Eines Wohllöbl. Stadtrath
unterschriebenen Pflicht gehorsamst einholen
zu sollen, in gütigster Rücksicht baldiger
Übersendung meines Hochgeehrten Nemmens, und
des Befehls schleunige Nachrichtigung
und mit Nemmen verbleiben zu
Hochgeehrten, damit nicht, Von meinen
Hochgeehrten sich beunruhigt finden, Einen
Gnädigen Beyfall, schon ihr Verhalten
Ihm bestätig zu werden.

Gehorsamer
Eines Wohllöbl. Rathstuhls.

Bromberg d. 20ten July.
1776

gehorsamster Diener
Johann Christoph Hoff
Hofmann Bromberg

Der Diener

Hochlöblicher Rathrath,

Hochgeneigteste Vorstellung und Bitte,

abgeleistete Hinzeigung Genehmhaltung.

mitgetheilt,

dass, zum Lehrer und Meister, namentlich

bis zugenommenen werden sollenden Neu

installirenden Commissionsrathen.

Adintus

CHUR PFALZ ACCIS 2 Kr. N·1

№ 7.

Zunft

Durchlauchtigster Kurfürst
Gnädigster Herr.

So gleich überhaupt nach den Grundsätzen einer weisen Policey nötig ist, in einem Ort die Künsten, und Handwerker zu vermehren, und zu befördern; so ist es dennoch in verschiedener Rücksicht nachtheilig, mehrere von ähnlicher Gattung, in einzelen Orten über die erforderliche Anzahl zu häufen, weilen als=dann einer den andern selbst zu Grund richtet.

Wir sind in eben diesem Falle, anfänglich waren nur einige Schreiner Meistern in hiesigem=Antheil, und diese konnten ehrlich bestehen; da aber nach= und nach die Zahl der Zunft Glieder auf 12. gewachsen ist, so ist ihrer allen Nahrung dergestalten geschwächet wor=den, daß beinahe keiner mehr Subsistiren kann.

Solchem Ungemach stat, und obschon über die in kurtzem unsere Anzahl durch 2. Meister,

schon

Vorin Cap. 14. Anzan wird, vo Zwing P. Hannes Ellenbogen Predigt-Amt, in den Umkreis Ihr Durchlaucht, auf die Ammann Ellenbogen underthänig Gehorsame Anzeigung.

Der Nun, welches Gnädigste Mayn zu unserm Gränzlichen Endzweck gereicht.

Als Wan Wir Euer Durchlaucht Gnädigste Zusprechung Antrag, in diesem Betreff die Mayn unserer Anzahl, die auf gegenwärtigen Hochzeit Nimmer Gnädig zu Verordnen

Ihr Gnädigste und Gnädigste Erfolg, und verbleiben in Tiefster Ehrerbietung.

Euer Durchlaucht

Unterthänigste

Ulrich Lang Fürstl. Meister

Hannes Hammer

Hallau

Abraham den 25 Febr. 1777.

Wird dem Hern Amtschultes Kallenach mit dem befehl zugestellt, um sich hierüber, cum reacclusione hujus, in seinem Bericht unstens der vernehmen zu lassen. Mannheim den 4ten Febr. 1777.

Churpfalz-Regierung.

v Galwigk

B

Vogell

Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz
Hohe Landes Regierung

Unterthänigste Vorstellung mit Unterth. gehorsamster Bitte.

Abseiten
Der Schreiner Zunft zu Frankenthal.

CHUR-PFALZBAYERN (N. I) 2 Kr.

Zuerst № 8.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die Nachrichtungen, welcher sich Ihro Churfürstliche Durchlaucht, durch die Übersetzung ihrer Ministerial Conferenz mündlich vernehmen, als selbe, die wir pflichtschuldigst unterthänigst vorlegen, die wir pflichtschuldigst unterthänigst vorlegen, ist die einzige Sorge, worüber sich gegenwärtige unterthänigste Bittschrift, Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu höchst Dero Hofen Quiescirung Ihrer S. Werkstätten, worauf dermahlen unser Glück beruhet, werden nur in einigen wenigen Gnaden beschäftigen, versichern, die übrige Ministerium dann der mehrige Theil Verdienen können. Ihr Inhalt ist der, und kurz, Von einem unserer Mitglieder gegeben werden, entnommen,

welcher

der er nicht mehr ein Stande were, seine Geschäfte
Obliegenheiten, auch vorzüglich der Liebe Gottes zu er-
arbeiten, sich und seine Familie ehrlich zu ernähren, mit
Weib und Kindern sittlichen Wandel vor Gott
zurückzukehren, und wirklich als Christen
seine Pflichten treiben muß.

Z. Fürstlich darauf ein Paar Maßregeln
nehmen, bei der auch jetzigen Teuerung
sittlichen Wandel, der wahre Ehrbarkeit
und unsere Armen, wie die Fremden sich
beschwerende Bürger, denen nun der
Magistrat nicht Vorsorgen kann, wür-
sich ein Gesetz durch lauter Fremden
und der Zunft Vorsorgen treten
Glaubigen ohne ein übersichtlicher Magist-
gehalt, nichts verdient, als Verachtung
auch und auch ein Völlige Regierung
Ehrlichkeit, ohne jeden einzelnen Mitglie-
der Zunft, als auch natürl. Folgen
Verbrechen, und denen Leute nicht
müssen, die nicht Bürgerrecht sind,
ihre Gewerbe Obrigkeiten

zu kom-

gestern dem Publico mit grund ihrem Gemüthe zur Last fallen müssen. Indessen aber die Höchste Absichten Ew. Durchl. Hohe Person allein angehen, so ersterben Dieselbe mit allen unterthänigsten Ehrfurcht, Ew. Durchl. Dero Person mit beglückten Ehegatten ungekränkt zu wissen, gar nicht zweifle; sondern Sie mehr Höchstdenenselben nützigen, ganzen Herrschaftlichen Menschen möglichst zu machen werden. Ich ergreife demnach Ew. Durchl. unterthänigst bittten, in Höchster Durchsicht, der gegen wirkl. übergebenen Mittwochs Höchsteigener Resolution und Verordnung gnädigst zu befehlen, mit Ihnen Meinen Vorsatze und allen gehorsamst zu Verfahren. In dem unterthänigsten Ehrerbietigen Gehorsamb, ersterben in allem unterthänigsten Hochachtung:

Ew: Durchl. Hohe

ganz unterthänigster Diener
Jacob Rüdisühle
Schulmeister

Verso

Lit.

Ihro Churfürstlichen Durchlaucht
zu Pfalz Hohe Regierung
Churfürstlichen Hofgerichts
Advocatorium.

CHUR PFALZ-BAYR. 6 Kr (N-11) STOCK PAPIER

Zunft-Brief No 9.

Vorbel gebohrne Vorbel
fürsichtig und Vorbewiss
Insonders Hochgeehrte Herren!

Euren Hochgeehrte Herren seyen unsere
18 Innungs Punct: Zu gesinnen Erlibnd, Sowohl
die auf Künftl Comm zu Leisten, ob die sinnige Hus-
flickern der Schusterey Künftl ninige Recognition
in ihren Künftl Casza zu geben schuldig seyen,

Hierüber sollen Euren Hochgeehrtesten Herren in
Unterthänigkeit ohnbeschwehrend, Ihre Meynung eröffnen,
und Von Churfürstl. hoher Regierung unsere 10 Punct apte
1771. gnädigst bestätigt und observant Von denen sinnigen
Schuhflickern an die Schusterey Künftl nicht Observet
werden, und verbleiben mit Vollkommener Hochachtung.

Euren Hochgeehrtesten Herren!

Meinen Schuldigsten
Hochachtungs Pflicht und
Bundt-Director, Ausschuss Vorsteher,
Burgermeister und Rath.
Gobinsia

Mannheim
d 21 ten Febr:
1771.

pro 1 st. Marktschreyer
in Copia der Schusterey Zünftl Hernerschrift.

fiat Copia Cum Decreto.

Liber Baro Schmettau zeiget Seiner Majestät, und mit dem Anhange Communiciret, was Seiner Majestät die Königin an ihn gnädigst nicht zu verfügen geruhet. Decretum in Senatu d. 5ten Xbris 1777.

in Simili

Liber Baro Schmettau zeiget Seiner Majestät und mit dem Anhange Communiciret, wie Sie man das Schmettauische Gut angnädigst ruhig gnädigst nicht zu verfügen geruhet.

eadem in Senatu d. 1777.

Herr
Simon Hinterglaeßner Schloß-
verwalter Stadtrath

Graz

Ihr
ganz Ergebenster

zurück

No 10.

dem Kemnather Stadtrath wird hiemit an-
befohlen, die unter ihm wohnende Kessel-
flicker auf den 30ten mr. unfehlbar auf das
Kaltkupferschmidthandwercks Jahrtag im
Zechhaus zum weissen Kreuz einzubescheiden,
zugleich aber ihnen zu bedeuten, dass wo-
ferne dieselbe samt, und sonders nicht er-
scheinen ihren Lehrbrief mitbringen, auch
ihre rückständige Schuldigkeiten [illegible]
der [illegible] jährl. 3 fl 45 xr entrichten
werden, dieselbe auch mehrers gedachtem Kalt-
kupferschmidthandwerck anrücken, in dessen
[illegible] einer wie der andern in die
in bestätigten Kaltkupferschmidthandwercks
Privilegien enthaltene Geldstraf ad 30 fl
halb dem Cameral Aerario, und halb dem
handwerck eo ipso der [illegible] ohnnachlässig
verfallen, und darauf exequirt werden
sollen. Amberg den 4ten Juny 1777.

Churfürstl. Regierung

praes. d 11ten Juny [illegible]
betr. den Kupferschmidt.

[illegible] Sahwigk

J. Stamm

Dem
Kemnather
Stadtrath.

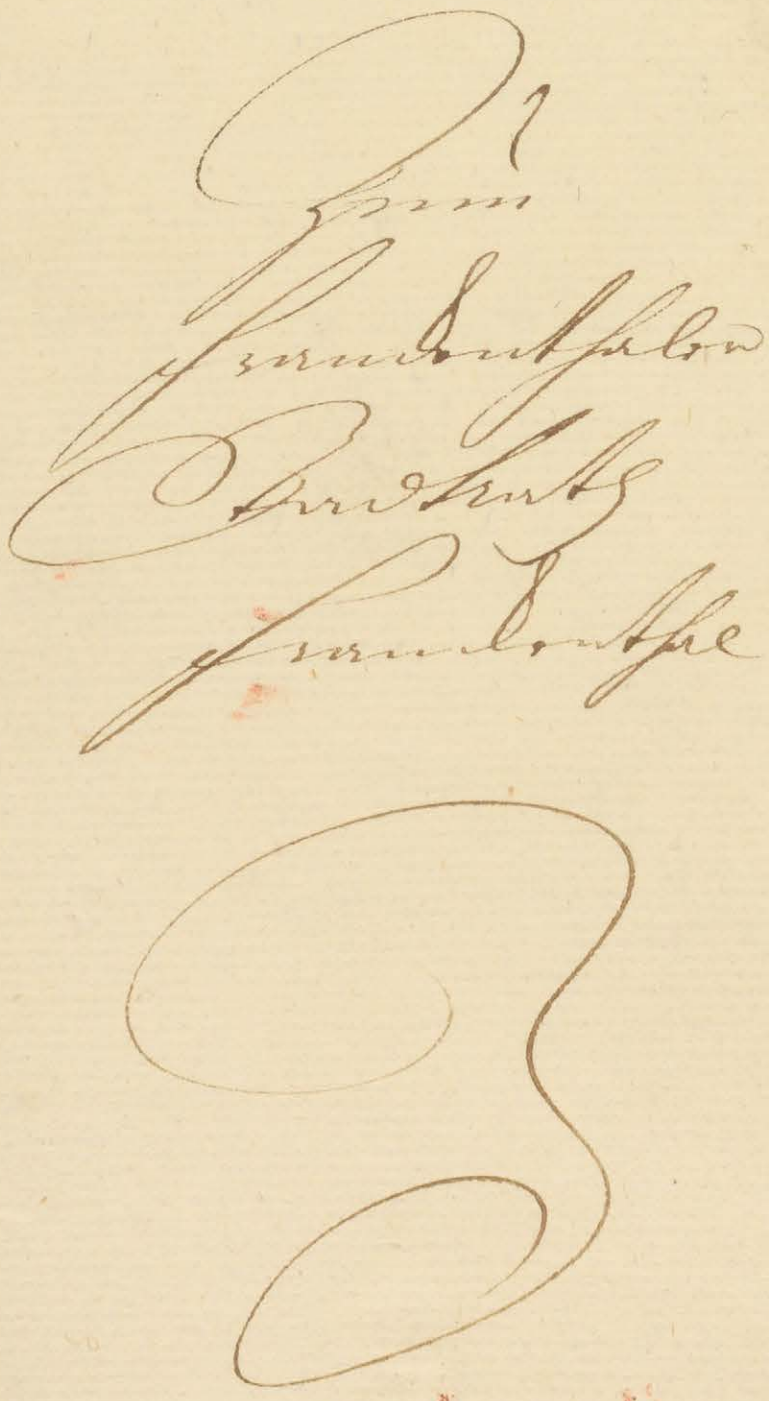

zuerst

und solche sonderbare zur
Sache- dienliche, und
anfuehren die sich
- unsere zuerst wenden
wird.

No. 1. N° 12. praes. d. 23ten 9bris 1777

Aus der frankenthaler stadt Directorij Rechnung pro 1776 ist wahrzunehmen, daß ein Zünfter und Schreiner Meister-Geld neben fünf gulden pro aerario verrechnet worden, da gleichwohlen zwanzig drey gulden als Dre= ley gelder eingegangen seyn, welches gedachter Herrschaft dem allgemeinen Protokoll gemäß die hälfte gebührte, verfolglich sechs gulden 30 xr zu wenig abgeführet worden; dahero der stadt Rath zu Franken= thal befehliget wird, in Zeit 14 Tägen sub poena dupli über dieser sachen Verhalt sich anhero mittels bericht zu erstatten. Mannheim den 18ten nov: 1777.

Churpfalz Hofkammer
Schl. Jeglar

Heymann

an
Stadt Rath zu Frankenthal
abel
Coll: und et gra.

Ihro Excellenz Herrn Grafen von Stahremberg

Herrn Landmarschall

Ihro

Hochgeborn Gnaden

Mittelst der Herrn Herrn Landsleute, Landschaft, um den schuldigen Respect in Zeit von 8 Tagen zu überreichen. Decretum in Senatu d. 29. Novemb. 1707.

P. M. Hillebrig

Hochlöblicher Landrath!

Demnach eine Verordnung No. 1. ergangen, wornach die Obrigkeiten verbunden, in Verhaft der Vorgänge und Einnahme der Steuern, Rthlr 10. pro centario und Thaler 5. pro centario zu bezahlen, so ist Unterschriebener gesonnen, die Steuern pro 1777 zu Ende Maij dieses Jahres einzuliefern, und da Ihro Hochlöbl. Landrath Ihm die Verordnung No. 2. Rthlr 10. Thaler 5. pro centario Ihm Vorgehen zu bezahlen, inmaßen dasselbe auf Ihren Befehl nicht geschehen, so ist Er gezwungen worden No. 3. nicht hinzu zu thun. Übrigens ist Er verschuldet Rechnung Ihro zu thun, wo Er Rthlr 23. Thaler nicht, sondern 20. Thaler Ihro Hochlöbl. Landrath schuldig verbleibet.

Ihro Hochlöbl. Landrath!

Unterthänigster Diener
J. C. Leipziger

Landschaft Ebb
Anno 1777.

Zünfftmeister Caspar Leyrer und Statthalter
und beysitzende Bruch über das abwesende
Zunfft Haupt wegen dem Receptionsbuch Zünfftigen
Meisteren widerum gründen Batzen 10. Kpfr.
Caspar Meyer 5. ß. für Recepta die Eingeben
wendungen Meisters Aufnehmung zu laden.
Verbeiß Schreiners und gewesten Zunfft
Meisters Conrad Langenbeins.

Endet bis No. j. 2. 3.

Ad Cameram.

P. C. No 14.

Vermög des sibigt commun
ferner Decisy vom dem
Jenner / und Feuner 1776 pro
1776 für die prosperirliche
Antheil einsprechen sollen,
als haben wir pleno ad clemen-
tissimam descriptam
vom 18ten Novembr. supplici
briefflich einzugehen, und
dahero benanten sollen,
wie des Endes in der zunft-
Rechnung, so der Statt-
Directorey Rechnung begleitet
angemerkten 23 Personen
ungesäumt zeigen müssen. Verbleiben
in steiffen Gnaden

C. C. C.

den 20ten Xbris 1777.

№ 15.

Von seinem Obrigkeit wird verordnet, Dass
nies seinen articulen Dorfleyss zuerstehen ein
jeder über die Meister Jerer noch zerg-
fertig verrichtet sey seinem Meister das zeugt,
zu welcher derselbe sich begeben will, in erdich
zerstreuten zeyt müsse, damit meine seinen
Vorfahren Recht Herkommen, oder erbor
für Jeglichen mal Consens der obrig Rich, eines
der Jerer zwölf ein zerspart, Strafgeld zu
entrichten sey, der sich erbor der Jerer
=lung widersetzen würde, und Jemand
zugehören, zu eigentlich als jemand zu aller
und der einer der einer zerstörung der zeug-
=nerin Meisterin bestrafen wolle, wie
einer Rath ein, oder zero Rocht Meister zu
finden, der welchem die einzunehmen wäre
wollende ein, so einer zero Jerer einbil sehen
Rocht: wie viel es der einer sey, als zeye
der Meisterin, der Jerer, der Meister
zu verfügen, der Meisterin Jerer, der Meister
zu verfügen, und dasselbe um der Geld zu bringen,
=stroffen, und dasselbe um der Geld zu bringen,
zu merken Rocht zu den Burgen, und Meister

Also
Jonnerstag
Barth. Kerkf.

Angerapp wird, so sehr sich dessen Land-
= Rath, Lehmann, Bromberg, und Land-
sehr seinerseits Legitimirt, mithin dieser
Rechtsperson als ein Landes Rechts
Verlust abgestattet werden sollen, als ge-
= wöhnlich Mareen darüber von Land-
Gerichts Kerbs aufgenommen, und gleichmäßig
Bericht abgefasset einzusenden. 4 Wochen
Marienwerder d. 27ten Jan. 1778.

Ostpreußische Regierung

Schlubitz

Damm

Hauptmann

Hauptmann Hall

Ahm

9

sind bringt, dass weilen bei Mühlen Arg denen Zünften, und
besonders auf dem Land gar nicht observirt wird, die dortige
Zu nothwendig erforderlich abgeben, als ein Landwerk
misbrauch schwerlich abgestellt werden möge. Bedenk
Hütt. Febr 1778

Zunft

№ 16.

Aus
Zoll Ruginsum

S. 16.

Einen Kaufmann, welcher durch
Zeugnisse darthun kann, daß
er mindestens durch 2 Jahre
ununterbrochen Handel
mit Tuch, oder mit der
Art Waare getrieben hat,
darf man das Bürgerrecht
ertheilen, wenn er sonst
tadelfrei ist.

Ein jeder muß sich zu
seinem, des Aeltermanns
und Rathmannes, wie auch
der Bürgerschaft Pflicht
verstehen, und soll zu der
gewöhnlichen Bürgerung ein ge-

Beylage No 18.

Es ist demnach Hochlöbl. Regierung die Anfrage über einen dienstbaren Arbeiter, über dessen Strafung Zweifel entstanden, somit ob solche Abgaben einzustellen seyen? Verbleibet stets ihre Hochachtungsvolle Ehrerbietigkeit mit Rücksicht auf die obgenannten Publicum, die inländische Zünfte und die Dienstbothen-Ordnung unterthänigst Einsicht nehmen zu wollen. Zu Befehlen, wofern sie mir Zutrauen. Pleichfeld den 9ten Augstmonat 1774.

Hochlöbl. Regierung.

Moorleiderath

Ad Hemmdienstbothen Patents.

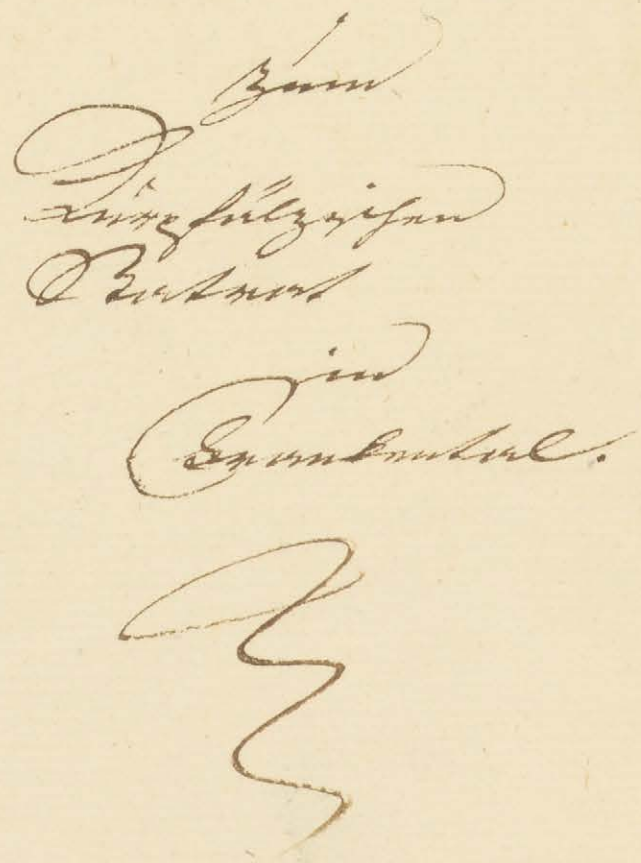

Zunft N° 17

Dem Neustadthaler Stadtrath
wird hiemit anbefohlen, die unterzogenen benannten Kesselflicker
den 27ten dieses daher auf des Kaltkupferschmid Handwerks
Jahrtage im Gasthaus zum weisen Bären einzuschreiben,
zugleich aber ihnen zu bedeuten, daß, wofern dieselbe heut
und morgen nicht erscheinen, ihren letzten Paß mitbringen,
auch ihre rückständige Schuldigkeiten, und zwaren vor jeden
Paß des Jahres 3 fl 45 kr entrichten werden, dieselbe
auf nahmens gedachten Kaltkupferschmids Handwerks Anrufen
ins gesamt, mithin einer wie der andere in die, in besagten
Handwerks Privilegium ausgeworfene Geldstrafe ad 30 fl,
halb dem Cameral-Aerario, und halb dem Handwerk fällig
unnachläßig erklärt und darauf exequirt werden sollen.

Mannheim den 1ten Julii 1778.

Churpfalz Regierung

[illegible]

Dem Neustadthaler Stadtrath.

Frau

Friedrich

zu

Frankenthal.

An
Hohe Reg.

B. B.

№ 19.

Es ist in hiesiger Stadt immaßen
zugelassen worden, daß Maa-
sonnebon Handwerks Meistern
einige Arbeit dafür verfertiget
werden, mithin auch einheimi-
sche Gesinde Lohn und Arbeit
verlohren gehen, indem auch Leute zu
Hauß bey Postulaten Arbeit ge-
-liefert bekommen, und
also die heimische Arbeit
abgenommen nicht entbehren können.
Es beruhet hiesige Stadt, und
so manche andere von Land
sind diesem Handlungsbefor-
-dert worden Räume, auf welche
die zünftige dadurch allarmirend
vexationes ungerecht seyen,
und Cameral Interesse aber
gar wenig gewinnen, wollen
die sonnebr Maitresse Hosen
gross seyn die Arbeit auch
mit Zurücklassung des gehörigen
Lohns von ihnen Handwerks
gar selten übernommen würde.
Ich verbleibe mit E. C. D. zu
allerunterthänigsten Gehorsamb
Dero Stadt Diener gehorsamb
unterthan, und mit Hochachtung
ersterbe

58

E. C. D.

Von Lagstad d. 29ten Sept. 1778.

N° 20.

Dem Frankenthaler Stattrath wird der weisung ertheilet denen alldort befindlichen schön= schwartz= wollen= und bey färber Meistern zu bedeuten, daß dieselbe an dem von tit: H. Wreden, qua Ober zunftherrn zu Heidelberg auf den 2ten kommenden Monaths Mertz bestimmten tag, sofort bey vermei= dung einer Herrschaftl. straf von 10 rthlr persön= lich morgens frühe um 8 uhr bey der Haubt Laden, zu Heidelberg sich einfinden, und die gewöhnliche praestanda abtragen, auch der Vorstehermeistere eine pflichtmäsige berechnung über die einge= nommene so Herrschaftl. gelder, als sonstige zunft= gebührnüsse vorlegen, sofort die seit letzterem Jahrs tag vorgekommene Mängel und gebrechen zu gehöriger verbesser= und bestrafung an= zeigen, und das weitere gewärtigen sollen, wobey gemeldtem stattrath weiter befohlen wird, über solche bewürckte ladung sämtlicher Meistern eine beglaubigungs urkund vor eröffnung des termini an tit: Herrn Wreden zu Heidelberg einzuschicken. Mannheim d. 3ten febr. 1779.

Churpfaltz Regierung

Welmingen

Stamm

An
Frankenthaler stattrath.

60

Inserb Decret & sab. Im forbro Wallis Insinuirt
Einsolsd bessen Insinuationsbuch f. 19. im forbro 1779

Hr. B. Kalbermatten

Caspers

Zum
Feuerlöschen
Hirth Rath.

Feuerlöschel

Zunft

Vnnn Büchsmacher gesell Johann Joseph Becker
Als Lehrbursch, auf seine Hand bey Hl Speyerer
verbleiben zu dörfen, zu gestatten, wird
dem Frankenthaler Handwerk mitge-
theilt. Mannheim d 9ten febris 1779.

Kürfstl. Regierung.

Vermögen

au
Frankenthaler Handwerk

Caspers

Caspers

Zunft

Vom Stadtrath zu Frauenkirch wird hiermit
anbefohlen, den Unterthanen wohnhaft ausserhalb
Frauenkirch auf das Tuch, Schmalzwaar
Jahrtag ungehinderet zum wissen Bäum hinzuführen,
Zuglouf oder Thuren zu Verkaufen, das, wofern dieselbe
Land- und sonderen nicht passieren, ihnen Ihre gesammelten
und ihre nächständige, fällige Zinsen und zwaren der Jahren
Lasst der Jahren 1745 nachhaltend worden, dieselben
auf nächsten großen Tuch Zuglouf Schmalzwaar
anhalten und gesamt nicht mehr weiter den andern
in den in großen Privilegien aufgedrückt, sogar
ab 30ten Jahr dem Cameral Fraico, und Jahr dem
Landvogt ohnnachlässig fällig verbleiben,
und dannach exequiert worden sollen. Mainz
den 2ten Juny 1777.

Churfürstl Regierung.
Verordnete

Frauenkirch Stadtrath

64

Caspers

Zum

Wald Dalf

Zu

Franckenthal

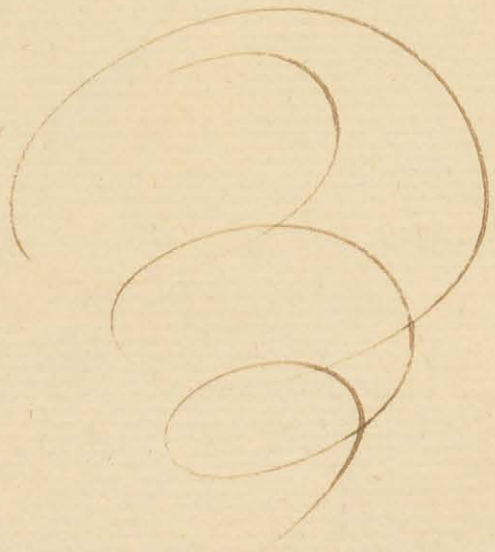

Zunft

Hoch Löbliches Statt Rath!

Es haben sich nach Verstand sitz klagenden Meisters Jacob Lutkus als Bürgers und Meisters Zunft-artikul, von seinem Meister Ihm auferlegte gebührende, und übernommene Lehr-Zeit, welche Ihm aber nicht gehalten worden, beschwehret, und gebeten, Ihm seine Lehr-Zeit zu erlassen, und Ihn zum Meister aufzunehmen.

Wir haben nun diese Klag-Sache, und Bitte, in reifliche Erwägung gezogen, und befinden, daß der Kläger, Jacob Lutkus, seine Lehr-Zeit, bey dem Beklagten, Meister Jacob Lauber, ausgestanden, und vollendet habe, auch nach Innhalt sitz Zunft-artikul, von seinem Meister Ihm auferlegte gebührende, und übernommene Lehr-Zeit, welche 4 Jahr ist, verflossen ist, und also Ihm der Meister-Brief nicht verweigert werden kann, wann er sonsten, wie gebräuchlich, gehorsam, und fleissig gewesen ist, und sich wohl aufgeführet hat.

Wir haben demnach Ihn Kläger, Jacob Lutkus, zu einem Meister Ihrer Zunft aufgenommen, und ihme die Meister-Freyheit ertheilet, und ertheilen Ihme solche hiemit, und Kraft dieses, also und dergestalten, daß er sich, wie andere Meister, zu verhalten, und zu bezeigen habe.

Wollen demnach Ihro Hoch Löbliches Statt-Rath gebeten haben, Ihme auf sein Ansuchen, und Bitten, die Meister-Freyheit gnädigst zu ertheilen, und zu bestätigen.

Wir verharren mit tiefster Ehrerbietung

Ihro Hoch Löblichen Statt-Raths

Frankenthal d. 20ten Janu 1783.

Gehorsamste

Gabriel Joseph Hörth

Meister

Ludwig Wilhelm Hof

Martin Christian Loof

Georg Stöttingred

Georg Fischer

Joseph Dorf

Johann Georg Dü

Michael Miller

Carl Schultz

Matthias Winkler

Ber #

Seine Excellenz Herr Präsident Freyherr von Braunschweig-Lüneburg
gehorsamste Vorstellung mit beygefügter Liste
abgestattet
Herr Geheimer Archivarius Hasselbach — Herr Geheimer Archivarius Lenz

Zunft

Zu dem auf den 26ten instehenden Monats Juni anmit bewilligten
und in dem Gasthof zu den 3 Königen in Landau gehaltenen wer-
den Land Canzley Juridico sonntäglich festtag so wohl frankenthaler
Bürgerschaft als andere ihme wohlgefällige Handelsleuten einzuladen
und selben zu bedeuten, als, wann selbige sonst nur immer mit
ordentlichen, ihren tägigen Pässen versehen, auch ihre standsmäßige
Zahlungsbücher, und zwar von jedem Paß der gesetzte 2 Thlr
unentgeldlich vorzeigen, sie auf negsten Sonntag vor Landau mit
gehorsam, mussen nun mit der zuverläßigen ohnfehlbaren Gebühr
Gebühr von 30 Xr fall dem Erario cameralj, und selbigem
Landamt ex officio ohne Verzug abgeführt, und wovon
exequirt worden sollen. Mannheim 10ten Mai 1780.

Churpfalz Regierung
Wolfskehl

Hiemit habe ich Ihm hinfigen
Königlichen Smith Müller Vorgelesen
und angedeutet, wie solches Ersehen,
Frankenthal d: 24ten May 1780.
J. M. Leinbaum Rathsdiener

Vivat

Frankenthal

68

Papers

CHUR-PFALTZ-BAYERISCHES (L.N.) ACCIS-AMT

Zünfft

Hochlöbliche Vorsitzende!

Von Ehrengleich- Einlösung, welchen die Niederlassung einiger Hochlöblichen Zünfften auf die Vermehrung ihrer Zünfft hat, vermeldet und Erinnerung von 3 Jahren der Erneuerung, daß ein Ehr- Fürsichtig Hochlöblich Vorsitzung Vorgegangen Gutachten, verlesen dann auch Ihro Vorstellung Vorgegangen, daß Hochdieselbe seinen Hochlöblichen Vorsitz darüber Ehrengleich zu vernehmen gnädigst Allein diß Hochlöblichen haben ein neuen nochmahlig Resolution Vorgebracht entgegen gesetzen.

Unsere Notdurfft gegenwärtig so dringend, unsere Zünfftlichen in die Zahl sind so Ehrengleich daß ein ohnmöglich Einigen auf sich kommen, diese unsere Ehrsame nach einem Hochlöblichen Vorsitz zum gnädigst seinen Ehrsamen Einwilligen in Ehrengleich zu bringen.

Es befinden sich Ehrengleichen d. Hochlöblichen, Ruhmend Hochlöbl. und Hochweisen, die seit ihren Ehrengleichen nicht allein nicht den mindesten Nennung an die Zünfft Ehrsame

=ygeben, sondern uns noch Zeit genug sind, vorhabende Ein-
gänge in die Archivien und Registratur zu bringen, wie auch
denen Fürsten und Herren die übergangene Exemp-
tia abzunehmen verbunden sind.

Wir haben unsern Meistern Rest mit einem gnoßen Ge-
fährt erwarten müssen, wir sind nun seithero Gewerb
gesätzt, unsere 28 Meistere Ergänzende Zünfte ei-
ngerichtet übergesetzt, daß Viele, so die Meiste unter
denenselben und Mangel sonstigen Arbeit Zeit genug
haben, sich zu ihrem ehelichen Erbtheilen mit häuslichen
abzugeben, theils sind gegenwärtig Viele Bürger und Mei-
ster todt, und den rechten häuslichen Grund wird
in der Fremde, welche bey ihren dreimonatigen Zünften
in ihren Aufenthalt sich Bürgerlich und Zünftig zu ge-
machen wissen, welche Briefe Urkunden denn auch denen
selben weg den allenthalbigen Herren Brüdern
Crot vorgelegt werden können. Und würde also denn
Land übrig bleiben, als daß wir zum Theil unsere ausge-
gangene vermögen zu setzen, unsere Kunst Genossen aber
in Ostern einen Einnehmen, und abwesende Lehrjungen
müssen. Wir sind im Vorhaben von der Kunst, und die
Eingerichtete Lade seines Fortgehenden Rath Raths so abzu-
daß wir die Fürnehmsten Satzung suchen, Fortsetzen

Wende in milder Erwägung vorigen Fürsten unsern
Gründen seine Intercession Zufluß wohlgefallen 2. Häus-
lichen Ab- und Zuspruch sein Künftig oder Feld- und sonstige
Häusungen Probirt unsern Erwehlung einen Will Türkischen
Wort. niederlegen, erspart mit Freiz seinen Höch-
städtischen Abgesandten und gnädig Abfertigen, damit wir sol-
che Gestalt sein sonder bleiben mögen gegen unsere gdst.
Landesherrn und seinen alle gestrenge und Rechtschaf-
fe Unterthanen zu Erhaltung.

Zu fernern Gefallen und gnädigen Erhörung un-
serer wir in schuldigen Respect.

Eines Hochlöblichen Landrathes

Unterthänig gehorsame
Abgesandten Zunft.

Georg Manhold als Zunftmeister
Georg Ludwig Schiedel Zunftmeister

Jakob Hämmerling

Johann Georg Hübner

Jonas Müller

Cassel den 5. Febr. 1780.

Den

einen Lieutenant Kirchhoff sonderlichen

Rath zu Fortsetzung

übergibt die sorgfältige Bestellung seines Amts vollständigen
Instruction Vorschrift und Ordnung, wie derselbe
sich gegen männiglichen zu verhalten, insonderheit
auch sein Gebühr gegen die Bürgerschaft
zu erweisen habe. Actum

den 19 Januarii 1782.

Zunft.

Zu dem auf den 6ten August dieses 86 Jahres ver-
willigt- und in dem Gesuch zu dem 3 Königin
in Heidelberg zu halten verordneten Hall Tüchen
Schmitz- Handwerck 86 Jahres Erg, setzt das Forum dem-
=selben Herrn Rath Assi in dem Sinn wohnenden Sal
=tzlein nitzuhaben, zuerkennt, und ihnen zu bedürfen,
dessowenn selbigen fernt, und sonsten nicht zu, seinem
=ihnen erzelten Gast mitbringen, auf jeden Hall Tüch di
=en Schuldigkeit und zwar für jeden Gast 1 ß
Gast 3 Heller 5 ₰ zu bezahlen verbunden, sie alle über
Hundert des Handwerck übrigen sonst, mit sei einer
weiteren andern in der privilegirten müßigen Gold
=Hand von 30 Gulden und Orario Cameral, und selb
=em Handwerck eo ipso ihnen allerdings für völlig seien,
und Irrung exequiren zu lassen sollen. Wornach sich
des Ihro Excellenz Herr Rath Berg.

den 6ten Julii 1781.

Ein Ehrsamer Rath dieser Stadt
Heidelberg

Ihro

Ihnen

Ihrer Ruhe

zu

Freundschaft.

Entwurf

Ihro Excellence meinen mit gnädigstem Befehl dero
Ihnen Fürstlichen Hofe zu Hochfürstlich
eingesandten Entwurf eines Artikuls zu ergänzen,
als Sie den Hochfürstlichen Hofstaat
der Supplicaten erforderlich zu ver-
besseren. Mannheim den 17ten Oct
1781.

Ihro Excellenz

Meiner Herren

Entwurf

Hochfürstl. Hofstaat.

76

Zünfte

Zu dem vierten Punct Ihro Königlichen Majestät Intention
dahin gehet, wie denen Zünften zum Abschaffen Ihro Majestät gesetzen
vorgeschrieben Arbeitslohn, so viel Grundvoodt, Salz, Holtz, Fuhrlohn
Rathhaus hierunter wohnende Bürgschaften nicht zu bezahlen, und
sonsten zu bedingen, darüber selbige Zunft und sonsten mit Bürgern,
sowie Bürgen Gesuch mit bringen, dann sonsten die Strafe Pfändigen Schuldigkeiten
und Bussen so jeder Punct bei sich hat 3 fl: 45 xr entrichten werden,
sie Zünfte vorerst die alten bei Grundvoodt übrig verordnete, nicht sowie
wieder machen als die Stadtbürgern nöthigen Geldstrafen von 30 fl:
selbe dem Erario Cameral. und selbe dem Grundvoodt respective ab-
=zuführen pflichtig sein, und darüber executiv angehalten werden sollen.

Stuttgart den 11ten Juny 1782

Herzogliche Regierung

Montbeillard

Zu
Forst Inspection Backnang

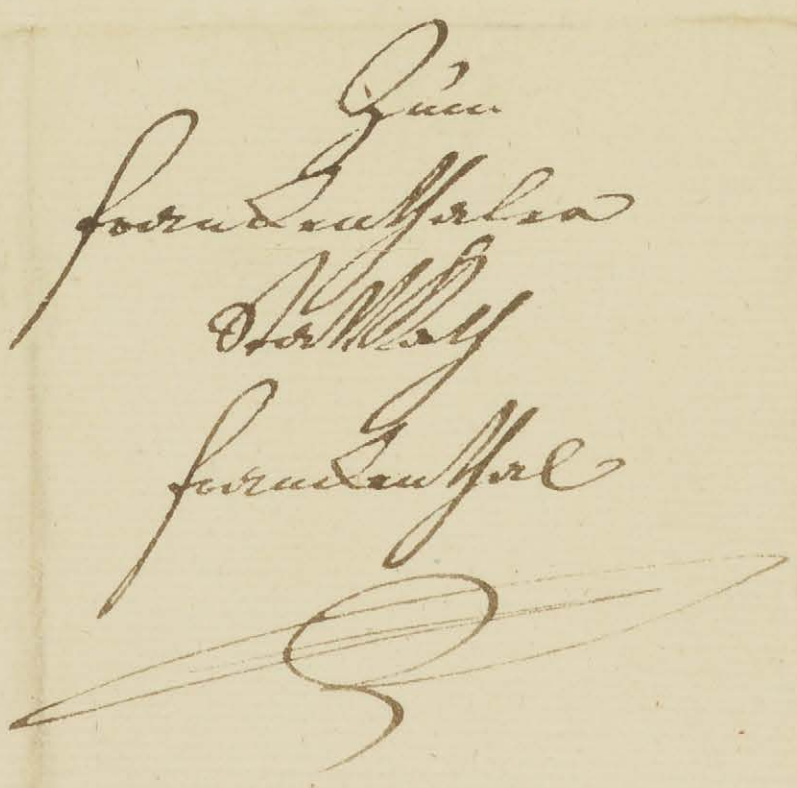

Zünft

Welcher gestalten man den Ludwig Horn als Büsch-
schoster zu Frankenthal angenommen, weil ihm die Ge-
rechtsame, als gesetzt bei seinem Künftigen Verding der Thurn
Querner arbeiten zu dörfen, verschrieben haben, will man
einem Wohllöbl. Land Amt, und beigehender Rebellen
mit der Ersuchung Communication thun, um nunmehro
diesem für die Brüche verbieten abschlägliches profession-
di Bürger, und Meister Annehmen um so weniger zu er-
scheren, als er seine neue Werkstatt errichtet, sofern die
gantze der Schoster meistern durch ihn nicht abgemessen, und
deren Nahrung nicht geschmälert wird. Mannheim d 10. Febr.
1783.

Im Frankenthaler Hofrichteyamt, Polizei, und Verbieten
Ersten zeigt unterthänigste schuldigste Commission.

Jacobazzi vmanbrüchen.

Gesehen

An
Land Amt zu Frankenthal.

Strauss

An
Kurpfalz Hochlöblichen Land Gericht
zu Frankenthal

Copia.

Demnach nun auf geziemende Vorstellung, und bitten Ld
Ludwig Horn von Algund auf dem Norstein ansässig gn-
bürtig, der sich mit einem würklichen Vermögen von 5 à 600 fl,
ohne und er seiner zeit von seinen Eltern, und Geschwigter Eltern
noch zu fordern hat in sonderheit nicht zu rechnen – die einzige
Tochter Ld Ursigen Bürgers, und Büchsenmachers Querner sämtliche
bei Ihnen habenden nur reld gesetzt arbeiten, und Ihnen ab-
leben oder in seine stelle reld Büchsenmachers einkommen will,
Ersterer sich denselben in würklicht Ld von der sonsten
sonst Krämer fabricanten beigebrachten guten Zeugnissen
seiner geschicklichkeit, und weil ein solcher professionist in sonder-
heit unentbehrlich in der gebattanen art reld Büchsenmachers
anzunehmen wir derselbe dann auf sinnmit in solches si-
gnalisirt würdlich angenommen wird; reld wird ihm Ludwig
Horn solches mit der weitern Versicherung, wie man ihm
seiner zeit auf sein Bürger, und Meister annehmen beschehen
soll werde, ohnentgeltlich gut ihm die gebattene Feldrüstung,
bei seinem künftigen Geschäfte Ihnen Querner ohne anstand
reld gesetzt zu arbeiten, sinnmit nothdürftl. Urkund dessen.
Mannheim d 10ten febr. 1783.

Pa
Ludwig Horn ohne abgegangen.

Ch

Hohe Regierung.

Die Vorstellung meiner Hilfs-
losigkeit bestätiget.

den 7ten Febr 1787.

B.

die Beschwerden Beilage, welche
sich in Zwistigkeiten mit seinen Meister
Vorgefallen haben, haben Sie
mehrmalen angehört,
und ihnen gnädigst erlaubt
worden mögen, mit seinen
Zunft zu verfahren, damit
sie von dem Handwerk
lust, und damit Verbindung
stätten befolgt werden
möchten, sich in die Num-
-seiner Zunft einverleiben
zu lassen.

Derselben Gesuch ist auf
a Serenissimo benädigst
.12ten Juny 1772 gnädigst
willfahrt worden, dass ihr
nun von S. C. Regierung
die Willfahrige Zunftat-
-testat in Vollkommen-
-gleichheit mit jenen zu
Mannheim gnädigst ein-
-gerichtet zu lassen.

Die Fürsprechen der Balthasar
Hab von wegen von S. Cr
-ß Lügen, und Fälsch-
-ungen angegeben worden, so
haben sämtliche seinen

vierzehnten Königl. Ver-
-ordnung zum Inhalt dieses
articul angestanden. wie
wissen gegen dieß Gesuch
keinen Anstand, und ge-
-stehen zuzugeben, daß
dieses solches E. C. zu gnä-
-digster Fügung anheim stellen
sollen, und bleiben in
tiefster Respect

E. C.

Hattorff zur Feuerstuhl bittet gehorsamst,
daß seinem seitigen Vater sein eigen Haus,
und die dabeistehe articul abgefolgt werd
möchten.

Solamina vorgeschrieben Zeit Art. 58 sein die
Zeiten Zeugen.

Die Zeugen sind gehöret.

Der Art. 1. erscheint.
Der — 2 erscheint.
Der — 3 erscheint.
Der — 4 erscheint.
Der — 5 erscheint.
Der — 6 erscheint.
Der — 7. erscheinet
Der — 8. erscheint.
Der — 9. gleichfalls
Der — 10. erscheint.
Der — 11. erscheint
Der — 12. erscheint.
Der — 13. meldet.
Der — 14. erscheint.
Der — 15. meldet.
Der — 16. Gleichfalls.
Der — 17. stellt 3. Jahr vorgeschrieben, oder stehet Jahr mit 16. Jahr
Jahr abzuziehen Abzug.
Der — 18. erscheint.
Der — 19. meldet.
Der — 20. Gleichfalls.
Der — 21. gleichfalls.
Der — 22. erscheint.
Der — 23. meldet.
Der — 24. erscheint.

ad act 25. manet.
ad — 26. similiter.
ad — 27. pariter
ad — 28. similiter.
ad — 29. etiam.
ad — 30. manet.
ad — 31. similiter usque dum IIIIte altercationes fuerint terminate.
ad — 32. actat.
ad — 33. manet.
ad — 34. similiter
ad — 35 et 36. etiam. ——————

91

Zurück

Demnach unserer allerhöchst Landesherrschaft wegen die Verfügung getroffen worden, daß in denen inländischen Orten die Verfertigung, und Verkaufung, auch Verbrauchung, der sogenannten Türkischen Waaren gut Obrigkeitlich verboten, und dagegen in denen Fabriquen, und Manufacturen, die Verfertigung, und Verkaufung dieser Waaren gut Obrigkeitlich befördert werden solle. Als wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Frankenthal den 10ten Monats Februarii 1789.

Churpfalzbayerische Regierung
Landesdirection

F. Stamm

An
Landamt
Frankenthal

Rev
Mr. A. Rood
&c &c
Amherst

praes. d. 17ten Xbr 1789

Dem Stadt Rath zu Frankenthal wird hiermit rescribirt das gesuch des Vorstehers Johann David Lincker und Consort frembden Geschirr Händlern zu dulden als denen zunfft Articuln wider sprechend abweislich zu verbescheiden. Mannheim den 27ten 9bris 1789.

Churpfälz. Regierung

v. Reibeld

fiat Copia cum Decretis

wird dem Hafner meister Lindner, der Hafner zunfft zu Frankenthal und der beschiedung communiciert selbigem [illegible].

22ten Xbr 1789

C. R. [illegible]

An Stadt Rath zu Frankenthal.

Du

Herrn Obrist

Forstmeister

Pf

CHUR. PFALZ. ACCIS. NO. 2 Kr.

Bericht

Demnach unser gnädigster Herr Churfürst,
Pfalzgraf, und gnädigste Administratorn des
Hochstifts Augsburg, Herzog in Bayern
Landgraf zu Leuchtenberg &c. &c. &c.
Unser gnädigster Churfürst und Herr, Herr
Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein,
des heiligen Römischen Reichs Erztruchseß und
Churfürst, ~~Herzog in Bayern und Landgraf~~
~~zu Leuchtenberg~~ allen und jeden
unterthanen gnädigst, sich befindenden
nicht allein Stadt, Flecken, Dörfern und
denen Hofmarchen, Klöstern,
Pfleegerichten, Kastenämtern, Städten
Landgerichten Pfleegerichten und Gerichten
hiermit gnädigste Nachricht zu geben,
und der Verordnung dem in diesem

Also

von Hochpreisl. Magistrat dem neuen Rath
Hochlöbl. Innungen ertheilten Privilegien
neubegnadigten Gold- Tuch- Schmid- Leinweber
von Hochpreisl. Magistrat und Hochlöbl. Innungen
mit Pflichten anzuerkennen, auf
beyfolgenden Tag sich zu Abgab einzufinden
und zu stellen, sofort auf Befehl hier
Innungsmäßig Recht zu sprechen. Mann
am 11ten Julii 1789.

Hochpreisl. Magistrat
Allerunterthänigste

Rw

Der Kayl

zu

Frankenthal

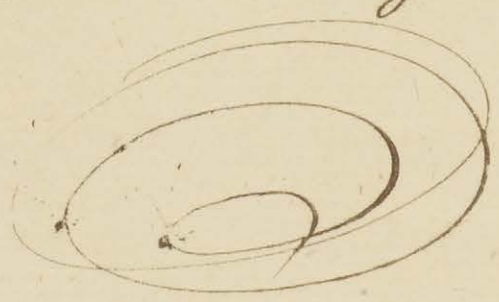

Rw

Frankenthal H.

Lectum in Senatu eodem.

94

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Ausgefertigt Wolmar den 7. July 1759.

Ausgefertigt
Wolmarsche
Landrathsa.

26

[illegible] der seinen Gesuch mit Beylage 1, um Zusammenberufung [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde [illegible] Beylagen [illegible] August. 1789.

Im Namen Amtsrath.

Steinbeis

Bixlini

2 Kr

Wohledelgeborner Herr Rath!

Ihro wohledelgeborner übergebenen Herr Vormundschafts-
Hinsichtigen Minderen Mündel Maximilian Joseph Freiherrn
von Lerchenfeld Vormundschaftsrechnung, haben Wir den
Auftrag und die Ehre hiermit zurückzustellen, und
Ihnen, Wohledelgeborner Herr Rath, zu Ihrer Beruhigung
Unsere Gedanken darüber zu eröffnen.

Wir finden nämlich, daß Ihro Wohledelgeborner Herr Vormundschafts-
Rath, und Pfleger, Herr Johann Nepomuk Freiherr von Lerchenfeld
Ihrem Pflegbefohlenen, Herrn Maximilian Joseph Freiherrn
von Lerchenfeld, für die Jahre 1787 und 1788 Rechnung
abgelegt, und Ihro Wohledelgeborner Herr Vormundschafts-
Rath, zur Erhaltung
gemachten Gedanken übergeben, und haben
Herrn Rath selbige, ob schon in einer
Hinsicht Ihro wohledelgeborner Herr, bestens
bestätiget
worden. Wir sind nun an Ihro Wohledelgeborner Herr Rath
gelangt; Sie haben Wohledelgeborner Herr Rath
Ihre Erhaltung gemachten Gedanken, um einen
Befehl — und nicht einigen Gutachten beizutragen,
und Ihnen mit Schuldigem Respect vorzulegen
Willen. Sind Wohledelgeborner Herr Rath

Ihro Wohledelgeborner
Herrn Rath
Dienstgehorsamste
Hieronymus Lindenthal
(4. Oktober
1790. Franz

An
Hohe Regierung.

Die Räthe wegen der günstigen
Antwort ehrerbietigst Dank
sagend ihr gehorsamster Diener
Basel den 17ten Febr 1790.

Die Deputirten Räthe haben Ihr
Schreiben vom 7ten dieses
gehörig vernommen, daß Sie
sich nicht wünschen, einen
neuen Rektor, günstig
zu wählen, weil auch Ihr
Intermedium die Regel sich
die selbe Stelle zu suchen wünsche,
und so Niemand, der sich
der Räthe würde wünschen
gewisse Aussicht zu machen
gewünscht würde. Weil
wir nun keine Ursach finden,
warum wir E. H. H. günstig
Bewilligung und Einwilligung
dem nützigen Vorschlag der
Herr Professoren günstig
geschehen lassen würden, und
sie Ihnen Respect erweisen
sollen

E. H. H.

Ihr gehorsame Diener
Rektor und Rath der Stadt Basel
Ernst Iselin

100

Copia

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Theodor,

Pfaltz Graff bey Rhein, des H. Röm. Reichs Erz=Truch=Seß, und Churfürst, des Heyligen, Gülich, Cleve, und Berg, Hertzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Berg ob Zoom, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Mard und Ravenstayn, Herr zu Ravenstein,

Thun hiermit zu Wissen, demnach die Meister und Zunft=Genossen des Leinen Handwercks sowohl in den Städten, als auf dem Land Unsers Churfürstenthums Obervambtern Alzey, Creutznach und Oppenheim, und die unterhalb gemeinschaftlich und Unserer Hofcammer Rhein, mit einer special Ordnung versehen, Sie und Ihre Nachkommen, damit und unterthänigst gebeten, daß Sie zu der gemelten Handwerck Nutzen, und Frommen, auch Land Gebrauch wie zuvorderst gereichen mögten, Ihre Zunft Ordnung zu bestättigen, daß wir dessen gnädigst geruhet, und befohlen unter Ihnen in nie= und vndrungen und Ungelegenheit, vorgenommen, bestigt Zunft Ordnung bestättiget haben, thun das auch hiermit wissentlich und Krafft dieses, wie hiernachfolgt,

Primo

Anfänglich soll Keiner, in dieser Handwerck

Keiner

Bruderschafft angenommen worden, So da Jemand will worden, Erstlich dann der Eine recht Mitz eigen Gebeth verrichtet, und sobe der Lobl. Zeugnüß beygebracht, der auch sonsten ein fromen Christlichen Lebens und Wandels ist, soll auch Einer in die Bruderschafft aufgez nommen worden, welcher zuvorderst Verbalten Ergistlich sein Gelübdt gemacht, und dessen überzeigt ist.

Im Gleichen soll auch Einer Meister in obiger Bruderschafft auf- und angenommen worden, Es soll dann Jeder Herr, der eine gesetzt Herr Einem oder Herr Meister praesentirt, und vorstehen allwo sie zu setzen gewohnt, Nachdem da so viel 2 Herr Vorsteher gibt, Eltester und der Bruderschafft auch 5 sind Meister Herr oder ist dann einer Erkrankt, so aber ein ander sind Meister bittlich oder Letzter Herr Rathsam befindt, dasselb anstatt 2 Herr neue zu Herr zu arbeiten, und nach die Letzte Erkohren.

Es soll Einer Eltester Bruder unter Bürd mit Gebührender arbeiten, Der einen poen ist soll Eltester Bruderschafft, und soll dem Handwerck zu verfallen.

4.

4.

Ittem Es soll keiner keine fleischbrodte Hünerbeine
vorgreiffen feruorbrichen, auch bey einer poen 10 ß
Halb gegen Feruorfall, soll dem Landtvogt.

5.

Ittem Es soll auch keiner Lauffer Lauffen, und
mit brieffen selbsen feruorbrichen, bey poen
zu Lunden oder Zunftstreid bey poen 50 ß
Halb gegen. Feruorfall. ß.

6.

Ittem Es soll auch keiner Leinen wollen gurtel, Maschen
oder Hosenbänder bey straff 2 ß Halb gegen
Feruorfall.

7.

Ittem Es kaufe ein jeder sein feyl auf offenem Jahr-
mark- oder andern Mard feilhaben, und nicht
auf Hauß Höfen oder Wirthshäusern bey
straff 2 ß. Halbgegen. Feruorfall.

8.

Ittem es sollen auch die Meister, so für auf Bon
mündten Ehe Leuten Lehren, Laden, und
sich keiner Einen sondrlichen glauben, vor
bitten, auch vor dem Laden nicht aus-
legen, bey straff einer gulden Halbgegen
Feruorfall.

9.

9.

Ob. Es soll auf Einer Rn Underm seiner Lands-
Leute die von ihrer Lasten haben durch sie
oder Underer abstammen, abziehen = oder hinderm
Land bey straff einem gülden Gelt —
gehabt. Verfahren, sondern straff aber seinem Mit
Meister seinen Leuten mit Rath und Hil
fordern, dorfür Land bey abstammen bey
Nachbarlicher Verwahrung nach Gelegenheit der
Sachen,

10.

Ob. Es soll auf Einer Jemanden, der nicht in seinen
Dienst, und Brodt steht acht den Hand bey
sich haben, der ihme seine Lasten, bey
straff einen gülden Gelt: gehabt. Verfahren.

11.

Ob. ob ein Meister oder mehrere in einer Stadt oder
sonsten da sie Meister sind, gesessen
bürgen, derselber oder dieselben sollen ihme
und Underm die Stellungen beschlagen, und
ob der Beschl mehr, dann einer in der Stadt
bürgen, sollen sie mit einander Loosen
und Zu recht da ihme gefallt verfahren, wan
nach die fornehmbsten bürger da aber sach, das
Einer daselbst bürger sollt sich der Recht
daherr verfahren darzu gebrauchen, und
einer Stellung beschlagen, welchem die andern
ungefehrlich Stimming geben und Schutz
sollen, und Fornach gleich mit einander
Loosen,

und.

und Wann Jolle auf Lemen Jon Michaelis Tist Jastnacht
auf Leinen Jolle Man vor der Gesunder Pfundt
auf Tagen, und Jon Jastnacht bis Ender
Meforlie Jon der Kunten Pfund Pfeffer die
Jolen, bey einem güld. Straff Jalb Gulden.

Item Jolle auf Lemen auf Meinachten im Jaulen
Jwo Stellungen Jolen, Je Ware Dann in
der Stadt oder auf Behafft bey Joen
einer gülden Jelb Gulden.

Item Jolle auf Meinachten und Pfeiffen, der Mägdt
gehalten werden, Lemen der Rufft der Bürger-
Haft zu gehorn, Teil zu Jolen erlaubt
Jein, Weiben auf denen Ehrlichkeiten
Jolen Exempt bind, auf Land Dienst-
mägdt zu Ziehen.

Item Jolle ab Zwaren Lemen Meister dieser Bürger-
Haft im Loku zu arbeiten Jo Lie werlangt,
Jonder mehr Nicht als 10. oder Jechsen
20. zu arbeiten zu gelaßen, den Jonst
aber bey den Ehren zu Jolen Jchuldig
Jeobachten Jein Jondern ob Jolk Jolcher Zeit auf
Jeuß gebraucht, und die gemelte erbeit beiden
bey den abgefalt werden bey Straff 5 Pf.
Jalb Pfd. Jwerfaßt.

§. 15.

Wer Leinen einem Weibsbilde, oder der von dem Handwerck hinweg ist, zu arbeiten giebt, auch ein solches Weib in dieses Handwerck Lehrt, der straffet der seinem solchen zu arbeiten gibt 2 ß. solle ohne Gnade.

§. 16.

Welcher einen Lehr Knecht oder Jungen annehmen Leinen, derselbe solle dem Lehr Meister geben Lehr Geldt zu Anfang der Zeit und Lehr Jahre 20 ℔ und solle ein solcher Jung wenigstens 14 Jahr Leinen, sonsten solle er nicht passirt werden, im fall aber der Lehr Jung jünger, und er im Geld nicht vermögt, mag ihn der Meister 4 Jahr lang ohne Verzehrung annehmen, er solle dann 2. Meister dabey, wo er aber dieselbe nicht erlangen, so soll er 5 ß. straffe.

§. 17.

Wenn solchen geordneten Lehr Knaben nach auß Lernung ihres Handwercks 3 Jahr lang außer Handwerck wandern, dasselbe erkundigen und wieder zurück kommen, welche zum Meister wieder Handlen wird, dem oder denenselben soll sein Lehr Jung zu Lernen oder hinzugesindt auß dem Handwerck zu fordern, gestattet sein,

§. 18.

§. 18.

Item soll kainer, kainen andren vor dass Landtvogtlich gericht gefordert, ain Landtvogt Ding lehren, bej poen ainer gülden, solch zu thun versprochen.

§. 19.

Item soll kainer ain forderer in der Landtvogtey oder sonder Gericht dann auf freiem offnem tag gehen, Leib und gueter nit verbotten, bej straff 16. solch zu thun versprochen, solch dem Landtvogt zu volgen.

§. 20.

Item ob sich begebe, dass Meister und gesellen, oder die gesellen unter ain ander in verdrossen sachen sich entzweiten oder strait gebey, solchen sie selbst vor dem Landtvogt austragen, bej straff ainer gülden vor dasmahlen Landtvogt, solch zu thun versprochen und selben Landtvogt zu volgen, bej straff 16. und gehorsamkeit verbotten.

§. 21.

Item soll kainer dem andren sein arbeith verdingen oder straffen vorgreifen in seiner verlehnung verhindert noch bedrohen, oder sonsten sein gesind, knecht, und knaben, bej poen ainer gülden, selbigen Landtvogt, selb dem Landtvogt abzutragen, da er aber erwunden seiner mit seiner arbeith nicht genugthun so müssig sein soll,

Ehrbarkeit gleichfalls dem Landtvogt Vngehorsam vnd
vrlaub die Sach vntersuchen vnd entscheiden sollen.

.22.

Es soll auch Keiner Landschafft selbst seine Ge-
richten oder frauen, auch sonsten Niemandt kon
seinetwegen die Pfeil durch den Landt außen
schicken, bey straff 3 fl. halbgehlt. Frevelhafft.

.23.

Wer Niemandt Feyrige außhin vnd volle acht Tag
Pfeyler Zünfft stort hab seiber, oder bad den seiber
Landtvogt allerding zu Landt theil Zuschaffen vrlaub
sein solt.

.24.

Kriegsknecht solle vber und Jeden Knaben sein
Labads gwarn zu stimmen, oder zu knaben,
noch damit zu handlen, der nicht in der seiben
Bündtnuss oder Landtvogt stehet, bey straff
10 fl. halbgehlt. Frevelhafft solle dem Landtvogt

.25.

Nicht Jedweder zu Einem jeden Knaben sein,
Pfeiler zu machen, und selbige zu knaben,
der nicht in der Pfeiler Bündtnuss, bey straff
5 fl. halbgehlt. Frevelhafft, [illegible]

26.

26.

Keinem soll seinen seiden zu stellen gestattet sein
ungeschlichen sonst zu verkaufen, oder zu fressen
noch solchen wieder zu verkaufen, bei der Meister ist, auch soll kein gesell einem Lehrmann oder sonsten jemanden für sich vorfinde Meisterstück vor diesen sonst fressen, bei straf 10 fl. solch gesetzt zu verschaffen und falls dem fernerweit, zu untreiben, obgleichen soll denn sein seiden gesell abzustehen genommen, solchen seinen Meister vierzehen Tag vorhero zu wissen gethan sein.

27.

Nachdem sich auch öfters zutragt, daß Meister nicht zwar ausdrücklich und offenbar, die Bruderschaft verlassen, jedoch solche Bruderschaft vernachlässigen und dem Land ausserhalb denen Märkten mit der Handwerksfreiheit und selbe besuchen sie und wieder verkaufen, als soll einem solchen weder der Bruderschaft zieht die Waar, wo sie im Handwerk Land, oder in dem fremden Land seinen Meister in der Bruderschaft stehen, genommen wird, sondern genommen, und das Waar ausgelöst gelt solle solcher Handwerk vorgetragen werden, und falls dem Handwerk Herkommen, sondern ein jeder Handwerks Meister gehalten sein, das seinige zu verkaufen und zu treiben nach vermög dieser ordnung wie recht und billig ist.

28.

28.

Es soll kein Pfarrer oder Prediger weder in Städten, noch auf dem Land Gewalt haben, sondern einem solchen wo er sich aufhält sein Brod zu bringen von der Obrigkeit abgestellt, daselbst sein Lauf halten, und das Gericht gegen sie ergehen lassen und selbe dem Landvogt, gleichfalls und alle weitere Bestrafung überlassen sein,

29.

Pfarrer soll kein Priester mehr dann 2 gestellen einen Sohn zeugen, in seiner Ehe halten, bey straf 5 ℔ selb zu bezahlen. selb dem Landvogt.

30.

Ein gleiches soll kein fallen Priester bey Pfarrer gestattet sein, noch jemand kein einen Sohn zeugen lassen als in selbe dazu bestellten Pfarrhäusern nach erhaltener Erlaubniß der Zeugen zu fortsetzung seiner Ehe halten, sich irgend anderwärts, in andern unerlaubnis aber seiner Ehe nicht vergessen halten,

31.

Es sollen auch die jungen Priester gestellen, so in der Ehe verbunden gehalten sich aber außer selb zu halten vermahnt, und andurch: seiner Ehe bricht Verlustig sind, für die erstellung derselben so viele gestellt. Priester 3 ℔ auch dem Landvogt 3 ℔ also er seine Pflicht gethan hat.

und

ünd Jungen schieben wordn, wir auch vor das
Jun Segel Einen gulden, Box vnd das
sie sonst noch sonsten brauch gebuhrt
ohnvorgeschrolgen,

32.

Jen fall auch sowmbt, vnd andere auch die ostand-
liche stehe Wörde sonst Jungen oder fuhren, so
soll ihnen zwar erlaubt sein, solchen ihr inter-
kauf zu verkaufen, jedoch vorbehalten, dass
sie Jungen die Bonnadten sonschlecht oder ein
Last bis über all den brauch acht gulden
erlegen, falls sie sich, sollen sie
wond, in übrigen aber sie wie sonnsten als
andern, die Jon den andern nicht sein, die die
andern Wörde gehalten werden, verbatten
sein, sonst auch die andern Wörde zu Jungen,
und solchen zu verkaufen,

33.

Ist soll ein jedweder der in die Landwehr
kommen will, vorfolgende Rotte stud zu
exerciren schuldig sein, vorstehe ein sie-
ben Hundert Master Lang und solchen
Hundert Mann, vorsteht ein Hundert von
den 26. Master Lang vorkommen, so das 21 Master
Lang bleiben, und übrigen 5 E.
Dritten 16 stud über ihnen acht, d. gekommen
25 Master Lang.

Einsteht

Hundert Eyer gorten sintzu vnd sonn
sen nach vnd 40 stuer vorist.
Fünfftens. Ein Haul Loob.
Sechstens ein gans Cratzhundren gorde mit
Eylgorten, von Strick.

34.

Wenn sölt einer Meistor sein erlaubt sein,
Wer das selbe Meistor stuck zu machen gein
sollen Sölt der einiger der einer Meistor
bittlib oder Lasster schuldig, Ebenfalls der
das selber Mestj stuck zu Verfertigen er
laubt sein, aus sölle ein solcher Meistor
sein, oder der die gelaubt ein bittlib oder
Laster Verschuldt, nur die selbe ein Laub
geld in das Handwerck mit 5 Thlr. Salb
zu legen. Vorsatzt, Salb der Handwerck
sonsten aber Ein fremder der Mestj. werd
will, der Selbige mit 10 Thlr. abtragen.

35.

Ob Ein Meister oder gesell der in dieser
Handwerckschaft, und darin gelobt hatte,
seinen geschworen pflichten nicht sollten,
sondern dawn sich vergehen, und solche
Verwirckten, oder sonst übele Thaten dem sonde
z vorgenommen würde, dem sölle das Handwerck,

Verbotten

Forbotten sein, bey Dem Landvogt gelegliche Satisfaction, wo selbe Ihnen begert wird, denen Meistern niedergelegen aber so sein etwas gar Ehrenrührig Zugeben, so lang nach geschrieben, und aufgetrieben werden, bis sie sich zur billigen Satisfactions Frequenz und mit dem Landvogt abgefunden haben,

36.

Es solle auch kein jeder Zunftgesellschaft Vermög seiner gelibt sein vor dem Landvogt zu Thun, schuldig sein, wo Er wieder obgemelte Articul Handlungen oder den andern, die darwider Handlen etwas Verdacht, selbige dem Landvogt anzuzeigen, damit der üble abgestraft das gute aber, was dem Landvogt nützlich befunden wird, Ehrlich Belohnet werden, Hierauch Befehlen wir Unsern Ober- und Unterbrambten, wie auch Unsern Stadt und Landgerichten, daß sie ein jedes gemelte Meister dieses Stillen Landvogts die Hand biethen, oder fürtreiben sie Ihnen mit auch tröstlichen Vorbehalt — Dem Zeugnus oder Ehrenrüh Verändern oder

Herr-

Herrmünder ja yur abstellung rechtlich
Fürsehender ordnung: in allen peinlichen
sonderheiten Fällen Fürsten Fürsinnen, und der-
oberen Fürsondern oder Fürsten Rüsse yu-
stallen selben.

Urkund dessen Fürstl. Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen
Fürstlichen, haben Wir unserm Fürstlichen
Fürstl. Regierungs Canzley Insiegel
hierau drucken lassen.

Mannheim den 22ten Febr.
1754

L. S.

2 Kr.

Rostocker Zeitung

Publikum Stadt Land!

Die öffentliche Bekanntmachung, daß
= in Hinsicht der Einführung fremder Leinwand bis
= hierher zu jedem Missverständniß Anlaß gegeben
= worden, veranlaßt mich, Endesunterzeichneten
meine Handlung in dieser Hinsicht, sowohl als
in Ansehung der Stempel, allhier sowohl
als auswärts zu stempeln, und offenbare
= lich bekannt zu machen, daß ich Hinsichtlich
dieses sowohl als Hinsichtlich der Stempe-
= lung Niemand etwas zu Leide thun werde,

hie

sie in jenem gewand, sey sonnt
gesetzt, und in der Nessamy
von Zeit — zu Zeit ordnungsmä
=sig gesetzt werden sein.

Wie gläubig wir Christen
Stützung der gnadig Gott an
sehen, wenn sie Böses
in wenigen gezogen wer
so wie die Gründung nicht
sein müssen — und wenn Ob
wahrend, sind sie schon nicht gro
=ßen Christen abgeordnet Christ
gewesen, und die Gründung
=tier schon ins gewöhnt worden,
=den wohnigen und hoffentl wo
=den, und die ungezogen Bezeug
Zu Römern. Wie können
sind ins ewige Christ
gegnisse ab sind Gnaden
wenn wir uns nicht zu

Zu

SIGILL. CHUR PFALTZ RUPRECT 2 KR

Ausstan Lamüssan selldan Lann
bei Strafzan mit Baumstan, und
ainzoipfan in ainzelan Nutzung
zu bringan.

Damit der Bürger und
unterthan sich gemeldet
ain jeder ainzigen abgestorbe
=n Leibs Stand zu wissen,
=Leibzichten Thurtan und Lann
=ehaltzan zwei Zeugen zu stel
=lan,
sollen auf ain Lann ausdrück
=den Fravel Stab Zünftan an
=gewendt, damit ain jeder
gewarnt werde entweder selbs
bei seinan auf die Nutzung
Galgstan Strafen abzurhan
weil Stab zu wenden, jenn
ja die Herrn zu Forstmeistel
sind mit einen Lahlan Zeug
bei Strafen nicht darzustan ver=
=ha, die Bannstan also auf

Adam Lebzuch Bürger
einer Fürstenau gewesen
sagt wird, als bei welcher Ge-
=legenheit er mehrmalen Gelegen
=heit gehabt, mit Herrn Gerichts
=verwandten in Fürstenau gesprochen,
und unter das Gespräch kommen
wird, daß Er Lebzuch Herrn Gerichts
=verwandten gesagt, Er wäre
willens Sein Haus zu verkaufen,
und Sie Herrn Gerichtsverwandte
Ihn gefragt, ob Er nicht Lust
hätte, Sein Haus Ihnen zu
verkaufen — wann Er seinen
andern mann Sein haus
und Gut Ihnen
Herrn Gerichtsverwandten
verkaufen, so wird
ein jeder leicht Urtheilen können,
daß mit unserm
Herrn Amtmann zu Verstehen
Sie ihm Offt und Ein=
=mahl Ihre Ungleichen Vorgäbe=
=Ihn Lange Zeit nöthigen ge=
=bleiben, und nicht
Herrn Gerichtsverwandten
Herrn Amtmann ist nicht wohl

ob jemand mit Bürgen belegt sei zu
bezahlen, so ungefähr Jahres-
=summ, wieder Fairsprüche Ein
Landsiedl, Einen abgestorbenen
Fried Ruf zu nehmen und zu
Fairgung der Fairsprüche
einen Bürgen-Kampf in Sitzen
Stem Landgericht Fried anzustellen
und sich Endes ob sein Fried Bru-
=ch Vergehen sein der Sa-
chen, Fristen Artikel zu ent-
werfen, welche alsdann Einem
abgestorbenen Fried Ruf und
Ein Vergehen gegen Fristen Ruf
For zu Lagen, und so Fairgen-
des Konsorten nicht allein
Forfahrung hat zu genehmigen
sondern auf sowohl Artikel
Ein Landgericht sein Fried Ruf
zu Fairsprüchen den Bestätigung
mit

mit einem ganz sichern Gewiss-
haben zu der Sache, in Zweifel
stehet, und bey Handlungen
oder andern Vorfällen, Stellung
die wörtliche Form zu Ver- und
auf die Gesetze gründig Acht
nehmen, wo mir selbe unbekannt
über, selbe verdächtig, selbige
und diese zu unterlassen, und dann
den ordentlichen Unterricht von
Räthen woraus zu nehmen, da
einige mehr mir notwendig,
und, die sie über mit sich bring-
lichen Zweifeln zu legitimiren
im Stande sind. Da wir die si-
gen Räthe und diese gänzlich
landesfürstlichen Orden abzu-
danken, so gestatten sie Ei-
=selben einen gnädigsten Wil-=
=fahrung, und Zuvoran Gnad

Lubam

Laborum nihil scientiam respect.

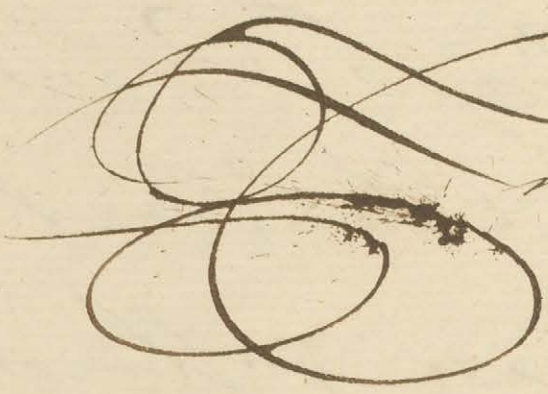

Fundamenti
gis Corvi.
1700.

Langius
Franz van Heeum
Arnold Schmid
J. Bernard Elis
Jacob Petrus Otto Reitlib
Straum
Francis Vaucin Jurisc

CHUR PRAETORII 2 Kr

An
Einen Hochfürstlichen Wohllöblichen
Stadt Rath zu Rosenthal.
Gehorsamste Vorstellung und Bitte
der Vorsteher
Der freiwilligen Männer wegen Lösch-
-der Gesellschaft.

Um dieselben in ihrem
Vorhaben sich in eine Zunft
zu vereinbaren, kräftige
Unterstützung angedeihen
-deihen zu lassen.

2 Kr.

Zweyte

Hochlöblichen Rathhaus!

Gnädigst ansinnen Einwohner
günstl, wie folg bloß wie die Meister sein,
seyen Rath bestündet, und innen
und 10. Mann bestehet, sindet sich nothig,
seinigen einen Hochlöblichen Rathhaus
ihre Ehrsame und Erbündungen die
solche gegen die Obrigkeitliche Hochst
Willens Meinung, und günstl Artic
Von samten Einwohner misten,
ubkundlich den Festsetzung, Einrichtung,
sämen, möchte und Ungleichen
nöthigen zur endlichen Abmachung
ihres nachgesehen, ja wenn nicht
gestrebt wird zu ihrem gänzlichen
Ruin, hoch unbillig zu sicher sol, folgender
nöthig zu Abzustrafen.

Ebenmäßig wird die Anlage
aufgegangen §31. Indem
in Sachen 1747. höchstgnädigst Verlassen
gelassen, und den Hochlöblichen Rath
als zur Hüth- und Handhabung
lassen zum 111 Artical, Hochlöblich
und Endlich, der Sach Commun kommen
mißlich, vorlegen nicht in Fürträg zum
gehört, wenigen einen Augenschein
sobald Endurtheil gnädigster Herrschaft
nicht Vorschlägt, vorbehalt sey, in der
Rath Innmaßgab Gnaden abzuhelfen,
oder das Hochselbe gnädigen Befehl
Confiscation der Waaren.

Und wird hierbey Indem aller
Sachen nicht nur Klar Gründlichen,
sondern und sonderlich Von Authorität
und Ernsten, so das Gnadenvergnü-
gliche Herrschaft nicht Verschätzen, bey
Pündig und ungehorsam vermeidt.

Ist Sache hierauf nicht nur klar, daß
Selbst ein Ehrsam, und dem Hochlöblichen
Rath Anbefehl Anbefehl zu

2 Kr.

einander entstehende Anstehen sey, sondern
ob sich gänzlich davon abzustehen,
der Zeit bey solcher Entziehung der
Nahrung Man kommen auf Künftiges,
die wegfallenden Gemüsgärten, wasserleiten
Nahrungsmittel und was dabey auf
dem Land Arbeits genommen Gelegenheit,
und zu Allmendstücken zu gewinnen
und zu benützen haben, und sich wie
alle dasige in das Nöthigen nicht finden
müssen, wieder mehr zu bestehen
Anmerkungen: gemeldten Mis und gegen
die übrige günstige in Hinsätzigkeiten
Zeugt und Landstätten mit ihrer
per Ellen und den gewöhnlichen Preis,
und beyzufügen, die einigen die
dienenden Meister in den andern
Städten, als munchen, Oggersheim
Neustadt, und dergleichen noch zu
Vorstehenden, sich der gewöhnlichen
gelten Tuch zu machen Mind Man 8
bis 10 und per Ellen einem halben Kreutzer
mehr zahlen und geben lassen, und

ecke nimm weit gnädigsten und
Gilligsten Gnadenst Genügen müssten.

Wir haben nun nothwendigen
weise den Grundbau fortigher Linien
wahrn-Gunst mündlichen befördern,
wir dem nothlich einer und mehrern
mittlern unthunlichst selber mit
und daher gehen müssten, und sagen
wir, wenn dem bekannten Umfang
nicht mit Nachdruck gestraft, und
abstrafen würde, und wir
unsern Armen Mainer und Kindern
der Land Ihm schuldig wären zu
haben, keinen bestimmen Schiedsal
entgegen.

Zu den Hohen Absichten ersehe,
das Volk unter der Höchsten Milden
und Gnädigsten Landesfürsten
und Herrn Herr, was dergleichen
unsern nächsten Vorgesetzten Obrigkeit
schuldig sein können, schlagen wir
zu Abstellung der bekannten Unfug
verordnungsmässig vor, der Volk sichtige
Publicum mittelst öffentlichen

publication gewöhnlich mögen avertirt
werden, an keinen Sonntag Vormittag
bekannt und aber nach Ostern, Pfingsten
und Mörz übersendet unsre Sinnungen
zur Anbringlichen Verarbeitung à dato
an abzugeben, und gewärtigen bey ohnausbleib-
licher Confiscation des Grund oder der
Mauer, der darum der sintigen günstl
Mauer, werden mögen, auf die Inhaltige
Übertretten acht haben, und solchen dem
Unterschleif abhelfen zu können, der
sinzu ernannt der Visitator Leib und
der Schreiber Personale, bevorab
und endlich in jeden Contraventions-fall, die
Confiscable Mauer mit ⅓ tlr. für die obligi
habende günstl, mit ⅓ tlr. für den Visitator
und ⅓ tlr. für sinen sind, und dann mit ⅓ tlr.
zum Hospitale oder Armen Gunst Mauer
Heilsamen mögen.

So wir nun bey dieser Gravamina Ver-
hör nicht allein der Löbl Landschaftlichen
Räthen, sondern auch wir gedacht, unter allen
Existenz darunter abwachen, als haben wir
auch der Gutherzigkeit Gastfreiheit
der Stein Zugeläßlichen Nothwendigkeit dieses
unsern Nothgedrungenen Leibs reserven,

und die der Succession unterworfene Abwe-
senden anstatt, und die Stimmungen Voll-
zug setzen lassen werden.

Zu mehr gültiger Vollmacht Unserer
mit Stadt Schultheißen Unterschrift bekräftigt

Und Gerichtlichen Vollmacht

Canstatt
121 = 76 Kr
1790.

Unterschrift
Schultheiß Stimmenmehr
Gmünd

Elias Linder als Zunft Meist
Nicolaus Schiemer als Zunftmeister

Ludwig Müller
Jacob Bauerstein
Christoph Hermann
Eduard Hübner
Jakob Baumgärtner
Johannes Fillinger
Conrad Hornung
Joseph Strobel

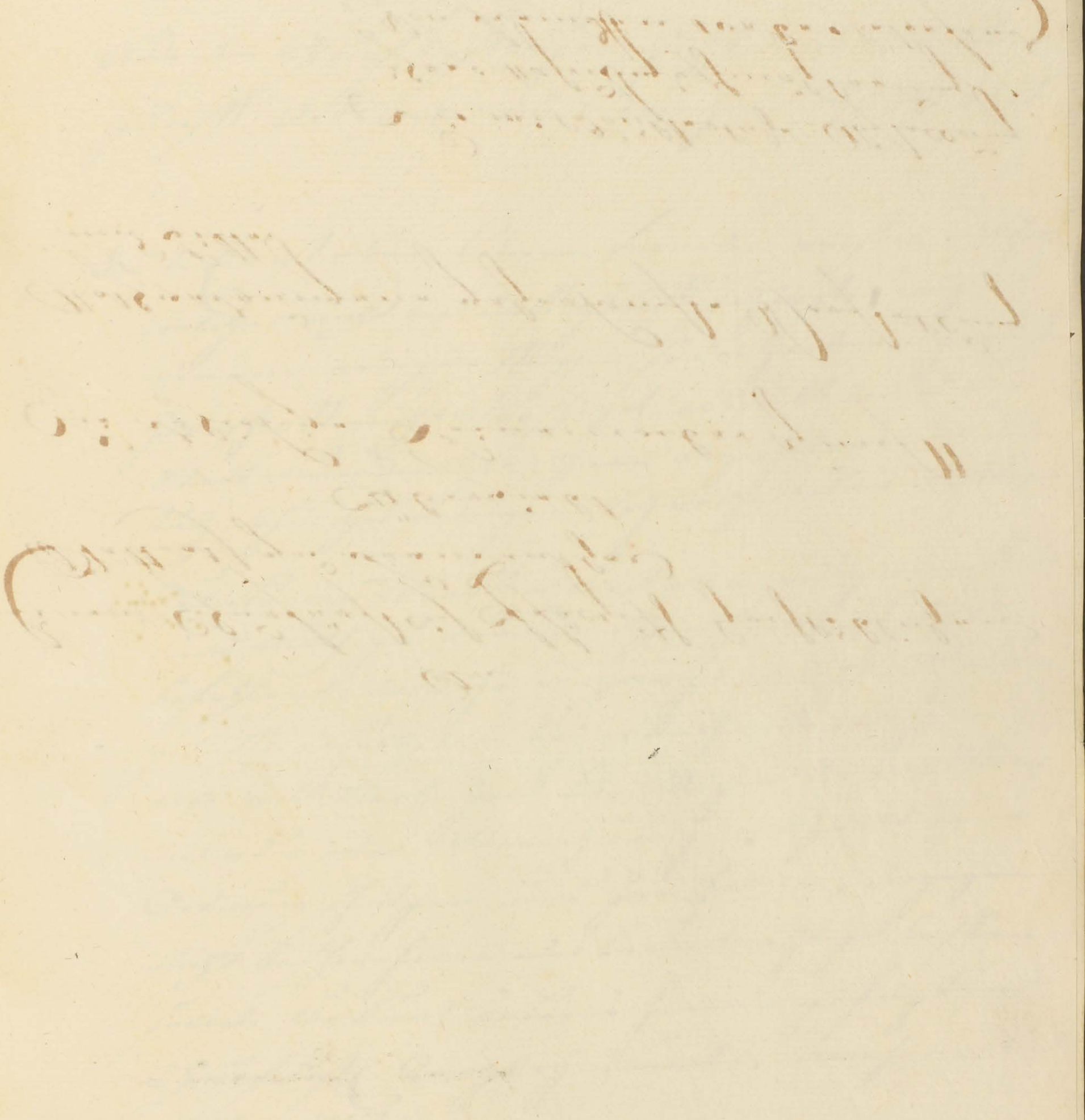

An

Einen Hochlöblichen Magistrat

der Stadt Graudenz

Übersendet

die gefälligen Nummern gemäß

Bestellung

und Bitte.

Die mit Dankbarkeit

zu erkennende Annahme

dieser Offerte

PALATINA
2 : Kr.

Ordnung

Wie es mit denen Quäcksilberischen Gästen Künftighin gehalten werden solle. de dato Mannheim den 16ten Julii 1747.

§. 1. Es haben Ihro Churfürstliche Durchlaucht, welchen nicht in Dero Gnaden gefallen, einigen Gästen einen niederträchtigen so viel Gnaden und Gnadenbezeugungen zu Theil werden zu lassen, als Ihro Churfürstlichen Durchlaucht gegen denen Quäcksilberischen Gästen, welche sich in Dero Residenz-Stadt Mannheim befinden, zu bezeigen Gnädigst geruhen, Sich dahero gnädigst bewogen gefunden, diese Ordnung zu machen, und Dero Stadt-Directoren, Bürgermeistern und Rath gnädigst anzubefehlen, Sie sollen Sich nach dieser Ordnung gehorsamst achten, und Sich darnach allerunterthänigst zu achten wissen.

§. 2. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen nicht verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, oder zu begleiten, oder Ihnen Ehrenwachten zu geben, dagegen aber diejenigen, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 3. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 4. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 5. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 6. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 7. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 8. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 9. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 10. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 11. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 12. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 13. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 14. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 15. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 16. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 17. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 18. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 19. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 20. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 21. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 22. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 23. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 24. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 25. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 26. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 27. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 28. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 29. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 30. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

§. 31. Sollen Sie Sich nicht unterstehen, einige Gäste, welche Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gnadenbezeugungen verdienen, mit Ehrenbezeugungen zu empfangen, zu begleiten, und Ihnen Ehrenwachten zu geben, nicht ermangeln.

Zunft.

Wohledelgebohrner Stadtrath!

Gehorsamst Unterzeichnete sollen die Gnade
und Ehre angetragen zu werden, und
Behuf zu seinem Studium für Hauptsächlich
die Lehre Wege Absicht aufmerksam auch
machen, müssen aber aber zuvor anmerken
müssen, das diese Artikel und Absicht
seine zur nicht Aufschreiber, noch weniger
das sie möglich sey, sich damit mit einer
Familie müssen zu können.

Diese Artikel wollen wollen welche ich mich
schon über Lehrjahre in dasiger Lehrordnung
zuvor begeben, wie mir solche auf Ehren

Von meisten Meistern zugetheilt, solche
aber meistens abwechselnd durch die Gemeinde
Geber, und Müller Abtheilung, und bei
jenen mitmeisten Acker allerlei Lumpen
Knöpfchen und wichtigen Gründen finden
können wird.

Von bekanntlich bestimmten Fischern 10.
Meistern, und ebenso bekanntgemachten
Zeugnahl nach Abgang seiner so Viele Gasse an
andern Meistern auf den Dörfern und
Landstad, das Fischen lehren nach ganz füglich
5. Meistern weiland müssen können.

Ich meiste selbst die Gaben, und findet
meinen Lehrling die mir ihre Gasse zur
Arbeit bringen wollen, zu gedenken
Gemeinstein, Geber, und Müller, welche
aber in Antwort, das Ihr für 1 solchen
geben, für solches Ihnen Ihr äußte Land
geben wollen, worüber ich meinen

CHUR PFALZ (N) 2 Kr

nefwendten Lieb, als gnigen anfüren
kann.

Auf diesen allen respect dann gnedig
klar, das in Anhörung der Vorgetragnen
wenigen Vrsachen nit sowohl der
Lehrer an der Verfassung Arbeit als
Klinlenge an meinen Gnedigen
den gedachten Meistern selbst liegen,
und das Sie weitgesetzt, genaue ung
Heilig meine Befelch in der Lehrung
weder gänzl Klinlenge in der Nacht
noch nützlich fügen, da dann die Abne
hmigung der Gemein an Lehrlig
Meistern nach befindt wird.

Die Klagen dann sind als fürsch
lich nüssig, auf Neid und Lieb
losigkeit gebaut, über den nicht die
Klagen allen gänzlich Glieder standen

nur einigen so die andern Anstalten
und betreffen diejenigen die auf
eigenen Anstalten über Nachsuch-
lichkeit Klagen müssen, und nicht
denen Niemand nicht zu stehen
haben will.

Zu Merklichkeit dessen ist ein solcher auf sothanen
und ein Mehrerblicher Rathschluß Eine
zu Merklichkeit ist, ob Ihro einem
jeden Bürger, der auf dazu ein-
seitige Bürgerl. Anstalten zu Land sol,
und sich ansetzlich zu nähren sucht, Ihro
solch abzuhandlen begegnend bitten und
selbigen denen Ehefer zu nehmen, Viel,
mehr selbst zu gemeinem Nutzen,
und zur Vermehrung unsers ordlichen
und gewissen Gott und selbst
Ihro Churfürstl. Gnaden Land Regierung
beleben und dienlich abzustehen, einem

Anfangen in dreifachen Leinenwand
gänzlich decartiren, und dann folgen
Umständen und da unser ab Cilly aus
Cumian wende; da ich den abzumachst bey
seinem Hofe wie dauben Leinwaden
zeuge zu Waben, da wir ich nun immer
möglich unsere Lam; und da ich ja auch
zweifel zu allen bürgerlichen Lasten ein
gezogen bin, abgerechnet ich unstreitig
von allem befreiet sey, und übergangs
nun Ich gänzlich abgeben solle; und da ich
endlich Willens wie der gänzl gänzlichen
Lamey einen Absatz anzufangen oder einst
anzufangen ist. So ersuche Euer [illegible]
die Rede meine gehorsamste Bitte ist.
[illegible] gehorsamste [illegible] gehorsamst

Euer Wohlgeboren Diener

Leonard Wasserbleßen Landwehr

Leonardsdorf
den 11ten May
1791.

Johann Christoph Hämmerl

L. Franz

An
Einen Hochwürdigen Hochfürstlich Hochstiftlich Passauischen
Stadtrath in Regensburg

überreicht

von

Hochwürdigen Bürgern, [illegible]

Joh. Christoph Schimmer

Unterthänigste Vorstellung

und Bitte.

Den Hochwürdigen Magistrat Passau
in Hochwürdigen Stimmen Ruhe
zu stellen, und seinen schwachen
angeblichen Motiven.

Zum H.

Die Vorschrift zu Schwarzbulfat einige Hilfs-Innungs-Artickeln für die Stadt zu vermehren, siehe Innungs-Protocoll Seite 87, und so Buchstabl Anhalten resultirt.

Brannau d 26ten 7bris 1792.

Fürstlich Innung.

Bermiegler

Tax

zu Radkersburg Zuschwarzbulfat

Caspers

Zum

Land Gericht

zu

Frankenthal

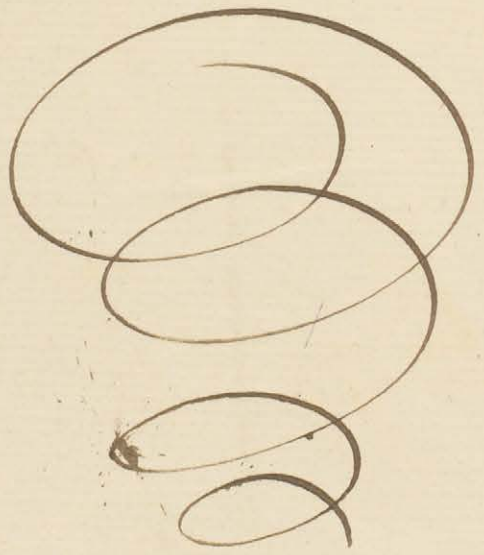

Bestätigung

Hoch Löbliche

Die Artikel

für die Basler aufgenommene

Seilergesellschaft betreffend

den 12ten Sept. 1791.

P. P.

Es haben auf Ihr E. E. G.

Ersuchen unterm 25ten Juni

1788. die gesetzt. Meisterin zu

Basel und zu nennende Seiler

Zunft neuen Lehrvorschrieb

Articul mit Ratifizirung

aller Willkührlichkeit und

nöthige Abänderung zu

bestätigen und zu bekräftigen

Ihnen zugesendet.

Die hiesige Seilermeister

Zunft Vorsteher nach

Ihro gesetzt. Articul

in den sie mündl. meister

Basler beschwerlich, welchen

Sie zu ersten in ihrer

Zunft anbefohlen, und

darauf von denen

mannigfaltig separirten

Meistern; Wir haben

Ihnen zu der anlag einen

Calender sothane Articul

mit zu sendung

Ihr nun nicht gemeint ist, die Fürsten
mit zu Landschaft zu appointiren
sondern allein zu Unterthanen
Radical nun Ihr Mittel sey sie
zu Radicaliren und zu appointiren, als
sie Landschaft mit zu nehmen, und
"nicht eines Herrn Meister, und
"Ihr Unterthanen zu bleiben
Damit sie nicht Ihre Privilegien
selbst Radical, mit Ihrer
Macht Ihr Privilegium und
Ihre Freiheit zu Ihrer
Ihr mit zu appointiren und
zu Landschaft mit zu nehmen
Landschaftung nicht einzuführen.

Mehrers dem Herrn Herrmann 1788.

Ihr sehr Ergebener.

Wvon Liebelt

Herrn

Herrn Landrath
Landrath.

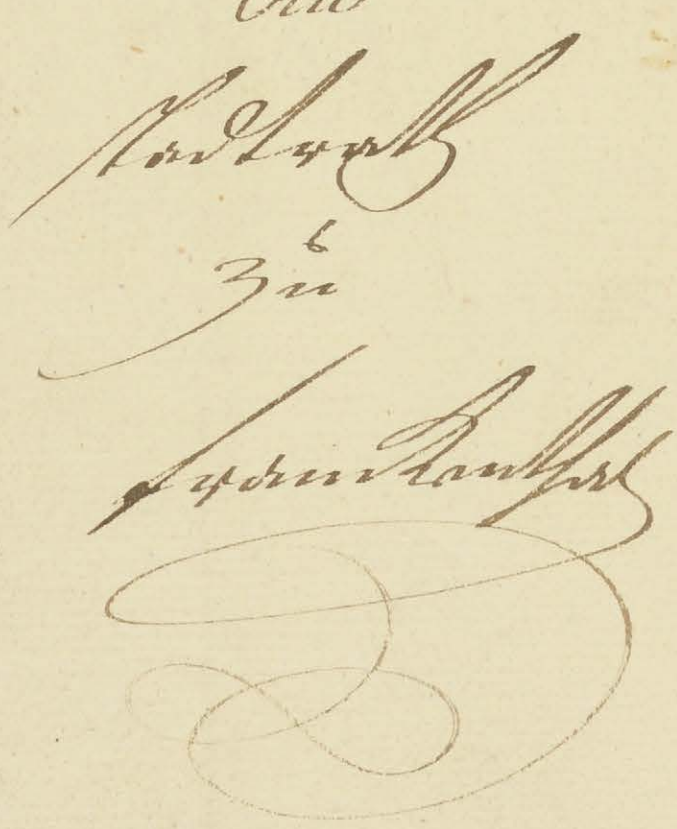

Glückstadt

Glückstadt den 6ten Februar 1792.

Da einem Hochlöblichen Magistrat hiesiger Residenz-Stadt Glückstadt gehorsamst bekannt, und Hochdenenselben hinlänglich bewußt ist, daß Ihro Königliche Majestät Unser Allergnädigster Herr und Landesvater, auf Allerhöchst Dero gnädigsten Befehl, die Einführung einer Stempel-Taxe in Allerhöchst Dero Herzogthümern Schleswig und Holstein, wie auch in Dero Grafschaft Oldenburg, allergnädigst anbefohlen haben, und solche auch bereits in Dero Herzogthümern Schleswig und Holstein, wie auch in Dero Grafschaft Oldenburg, eingeführet worden ist, die Einführung derselben aber in Dero Grafschaft Rantzau noch ausgesetzet worden ist, so haben Wir Unsere Stempel-Taxe auch für Unsere Grafschaft Rantzau, wie solche hier beigefügt ist, verfertigen lassen, und Wir befehlen Ihnen hiermit, Sie wollen solche in Ihrer Stadt und Gebiete, wie auch in Unsern Aemtern Steinburg und Rantzau, vom 1sten Julii dieses Jahres an, gehörig einführen, und darüber halten, daß solche allenthalben gehorsamst befolget werde.

Gegeben Glückstadt, den 3ten Februar 1792.

Auf Königlich Dänischen Befehl.

Ad Mandatum

Fiat Copia cum Decreto.

Wird der Lehnsherrschaft zur Nachricht und Befolgung communicirt. Cassel den 3te Merz 1792.

C. H.

Zünft

An
Hohe Regierung

Ehrengedr

Der Inhalt dero Befehls vom
[illegible] und Intimirung
[illegible] Zunft, und Einverleibung
[illegible] Handwerks
[illegible]
9ten Januar 1793.

#

P. P.

Unterm 29ten vorig: M: sind
E. H. P. und die gesamte Handlung
[illegible] der Schuhmacher Zunft
[illegible] Hr und Adamstein
wegen Erlassung der Arbeits
Ordnung ad 172 d p: Einkommen
Einige Abänderungen Zusätze und
Erläuterungen vorgeschlagen, und
[illegible] zu
[illegible] Genehmigung
[illegible]
[illegible] Gründe [illegible] Bedenken
[illegible] Hebung
[illegible] Einwendungen gegen
[illegible] Erlassung [illegible] Artikel
[illegible] Theile [illegible]
[illegible] Einverleibung,
[illegible] Theil [illegible] der Zunftgenossen
[illegible] Mängel, [illegible]
[illegible] Supplicanten Vorstand
[illegible] Beibehaltung, [illegible] gegen
[illegible] Innungsbriefe Zusätze
[illegible] Innung, [illegible]
[illegible] Hebung, [illegible]
[illegible] Einsicht zu
[illegible] Vorhaben, [illegible]
[illegible] diese Erlassung
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Gesetz [illegible]

Bei Einsendung der Zünfte Verlangt.

[illegible] Einverstanden [illegible]
[illegible] Beschlüsse Vorsteher Bürgermeister und

E. H. P. d.

Carl Gottlieb [illegible]
Aeltester

Rellatum per Frontalem Consultationi subjectum ad
Clementissimum decretum d. 29ten Dec: 1744:
wegen Ihro von Ihrer Churfürstlichen Gnaden von
Trier und Creutznach ausgesuchten Erlassung
eines Arresti Con ad 72 M fl. C:

Das Landschaftsgericht Pudlauk wird andurch
bekannt gemacht, daß Jacob Jaschkaitis
wie auch Jann Jaschkaitis ihre Erbgüter
Jaschkaitschen mit dem Capitel Jagaschken, ihre alle
Jahre Weihnachts Zinsen zu Lapischken. Urkundlich
ihre Jahr Tage 1791.

Landschafts Insiegel.

Ad
Landschaftsgericht
Pudlauk.

136

Copia.

Müller

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp Pfaltz Graff bey Rhein

des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Graff zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein. &c.

Fügen Hiemit zu Wissen, Demnach

uns die Gemeinde, Gemeinds-Vorsteher, und Gemeinds-Rechts-Verwandte, Einwohner, Gemeinds-Mitglieder, und Unterthanen, unserer Stadt und Gemeinde Altrip, unserm Unterthanen und Amtmann daselbsten Herrn Johann Adam Hellwig, Burgermeistern zu Heidelberg, unterthänigst bitten, daß wir ihnen gnädigst erlauben möchten, daß sie zum Behuf ihrer Gemeinds-Waldungen, und selbigen zu besserer Conservation, mit einer Ausmarkung und Abmarkung, und Confirmation ihrer habenden unterschiedlichen Gerechtsamen Hoheiten und Particularien

1797. Aug. 16

Ehrsambliche ungenossen, Meister Brüder
vnnd Knechten vnnsern in Gnaden
günstig gutten, wissen die Artickel
folgender gestalt zuhalten, Crafft
Inhalts vnd Confirmirung Ehrsamen

Artickeln so Jedes Ehrliger Bandwercks betreffen.

Vom Meister werden.

1.

Der Vorderist soll ein Meister durch ge-
sandten, vnd allein alle die jenige, so anjetzo
zünfftige Meister sein, oder hinfüro
werden, vnser ihrer Alten- vnd Ordnung
gemäß sein befinden werden, da Vor
mir jungen Meister i. E. zu bezahlen

2.

Wer dann willens ist sich zünfftig
mit zu machen, soll mir gnedigen
Herrn bitten, darüber i. E.
mit einen, vnd wenn er sonsten

Der Zunft nicht Verwandt, durch Vor-
heyrathen Gebürth und Lehrjahren
nachkommen, daß er öffentlich geboren
oder Legitimirt seye, über Fundament
Zünftig erlernt, und darauf
die Gesetzte Frist Gewandert, oder sich
Anstehen: worum sie die vornehmste
Frist muß öffentlich verstehen nicht
selten Examen, abzulegen
haben, wie vorgemeldet ist.

3.

Vor Recht ein Jeder das Freyen
Zu Jedem Freyen Standes
Meister sind Gerechtigkeit, und
dazu nicht Gebürth, ein
Zunft- und ein oder andern Mitstri-
chen abwesenden und hinzugehen,
und Zu Zu setzen.

4.

Auch darum das Meister Stück fertig
ist, als dann vor Fundiertes Zunft,
Zu Verfertigung drey die Meis-
ter darüber Zu setzen,
und soll dann Examen Zu
nicht gegen Meister Vor
Abnehmung ein Klein Frey Zeit
Brief geschehen.

5.

Wer nechst ein solcher in die Zunfft
will genommen werden, der solle Ehrnhafft
sein, solle auch seine ehliche Geburt,
nach Inhalt der Reformation, Ordnung
und Satzung, in Zeit 14. Tagen Zeugnus
beybringen.

Von Verbott der Gesellen und Arrestirn.

6.

Wann ein Gesell oder Arrestirt in Ver-
dacht kommt, solle er nach seinem
verschulden mit gebührlicher Straffe be-
legt und dieselbe in der Gesellen
Lade von dem Zunfft Notario, darumb der Mon
dem Gesellen schrifftlich Verbott gethan
werden, gleichwohlen
sich Ehrlich und solid, auch der
Obrigkeit, und dem gantzen
Gehorsamb zu leisten.

7.

Es sich dann einer wider seine ge-
machte Zunfft Ordnungen, als er

Polisch und Schuhe zu Bestellen, und mit den Leuten Zeit und Weile zu Bestigen nicht mehr machen, sondern Tag und Nacht zu Arbeiten, und wo Einer ein Stündel Zeit zu Spazieren gehen, oder sonsten Müßig gehen, sollen Sie Drey Gulden, in der Woche nehmen, und so Stund Versäumen, und Arbeit ist, so Stund ½ Xr. Soll Ihnen abgezogen, in den Gesellen Buch Zu = geschrieben werden.

8.

Die Gesellen sollen sich die Gesellen oder Meister freundlich mit einander betragen, einer den andern Schelten, oder ungöttlich machen, sondern sich Jeder Zeit der Obrigkeit gebührlich Halten und Gehorsamen und Folgen in allen Sachen, die Ihnen Ihr Meister befiehlt.

Von Verrüfung der Jungen.

9.

Welcher Jung Finck von obigen Bandt
einem zu einem Grabmahl, oder
nöthig gehoffen oder Eyfrimirt zeyn,
dieselbig, wann gemeldt 14. Tag
Frist, dem Loß Meister mit
dem sie dann fürderlich Vorsehung
und anzeig, wie sie sich gegen der Loß
Frist, oder das Loß Geldt, oder sonsten,
klaglichen, vorhabens zu schreiben,
und darzu ein Personal Tag zu
setzen, darauff der Jung aufgezeichnet,
und mit Verfloßener Loß Frist, widers
dem fürderlich Loß einzeigen,
welcher Fahl muß die Jung fürderlich
gemeldte Kosten zu bezahlen, auffer
wann Meister und Gesellt Jungen Lediz
stand nun die selben, und Vormun
der Mutter ihn Ledig stand erkennen,
wann sie will, daß der Jung von einem
Gesellen oder Knecht Jungen

Junge sechs zu, daß der Jung Verbrender
Loß Frist seinen eingen, soll die Versch

bey der Zunfft untersuchet und Verglichen-
oder sonsten in Güte außgemacht, und
wann dann die schuld befunden wird,
abgestraffet, nicht aber sogleich ein Jung
des lehr gelds oder lehr Zeit verlustigt
erkannt werden.

11.

Im fall auch des Jungen Lehr Meister
wehrender lehr Zeit versturbe, soll ihme,
mit beyhülffe der Zunfft, ein anderer
angeschaffet, doch wann er über die halbe
Zeit schon gestanden, der Wittib, wann
sie das handwerck mit ihren Söhnen
oder Gesind forth treiben will, bey ge-
lassen werden, ihn selbst auszulernen.

12.

Wann auch einer hiernechst einen
lehr brieff verlangte, hat er nebst der
schreib gebühr vor zu Siegeln zu be-
zahlen 1. Thlr, und denen
Meistern vor Versammlung 1. Thlr,
Item 1. fl. vor Gebott, Einen
Meisters Sohn aber zahlt nur die
helffte.

Von Bandverein Leben und Verein.

13.

Alles dem andern Verein Zweck und Endschluß, der alle Jahr von seinem Zweck nur die zu seinem Verein bestimmenden Zeitgenossen verbindet, und seine Mitglieder zu [illegible] verbindet, und etwas [illegible] verbindet, solche aufbewahren zu [illegible].

14.

Bey jedem Jahr der Hauptversammlung, und [illegible] die Zeit der Mitglieder in gegen [illegible] der Mitglieder über die Zeit [illegible] einzugehen, und etwas [illegible] verbindet, solche [illegible] zu [illegible].

15.

Auch [illegible] Jahr hindurch zu [illegible] = Abwechslung und Wechsel [illegible] aufbewahren, und [illegible] zu [illegible], der [illegible] soll [illegible]

Verdienten Arm Zufall Handwerksburschen
Zu Heilbronn / die selbst sind mit einem
Attestato der Dürftigkeit oder wenigst in
genug / Gelindigkeit = der Dürftigen Entschul
digen / so der Zunft Vorgeblichen, nicht un-
nützlich sind gebraucht / sondern Ihnen
Ihrem Handwerk Ehren

16.

Selbsten soll durch Von Jedem Handwerks
sein Zunft Meister sowohl ehrlich
Arm als Reich / ohne Gnad / in seinem Dienst
wenig Vorgeblichen Verlust / und Schaden
leiden / noch Ihr einkommen.

17.

Wird im fall der Zunft Meister in Hin-
dernis der Von sein oder andern
Gültigen Gelübten Ehrung ehren / soll so
ein Ordnung dem nachgehenden Zunft
Meistern / aus seinem Fleissen mittlen
Tag setzen; damit aber alles Gelt-
des so Handwerk einigen möchten / Ihr
sonst Vorordnet / das sein Gelt in
Zeit 4. Wochen Von Tag des angesetzten /
Tag Zunft Abgeredter Belangung / sein Gültigen
Gelder entrichten sollen.

18.

Wo auch das Gelt über ein Handwerks
Personen Streitig / oder Vorsatz

Verbrechen, soll sein Leben der Obrigkeit verfallen seyn, und sie solches nach Gelegenheit der Umstände entweder mit dem Schwerdt hinrichten, oder lebendig begraben, oder sonsten auf eine andere Art vom Leben zum Tode bringen lassen.

19.

Wenn auch die Zunft schon in einem Ort versammlet ist, und jemand sein Amt dort zu verrichten hat, der soll, wenn er ein Zunftbruder ist, 15. Kr. sein versammlen aber 30. Kr. zu Strafe geben. Wer aber nicht Zunftbruder ist, soll gleichwohl nicht unterlassen, sich zu der Zunft Versammlung einzufinden, und sich darinn ruhig zu verhalten.

20.

Wenn dann ein jeder, welcher von seinem Zunftbruder gefordert ist, solchen immassen

14. Wegen der Zünfte anzuzeigen
und die Forderung der Lehrjunge abzustuf-
ung der Lehrlinge Verpflichtungen, wenn sie frei
sprechen, einzuschärfen. Insbesondere der Lehr
jungen Eltern oder Anverwandten die Arbeit zu
Hause einstellen, dass sie der Gesellen und
der gesamten Bruderschaft, zu Abwendung
der Zünfte Nachtheil, zu Abwendung
und ehrenrührigen Auftritten
bleibt, 30. Kr. Strafe zu folgen, Gründe
aber Entschuldigen, dass die Lehrjungen
nicht sie besitzen hinter, und denen
Forderung bey ihnen allein bestehet,
soll ihnen noch 4. Wochen Frist gegeben,
und alsdann mit Einwilligung der
Obrigkeit, die Arbeit, bis zu Ausspruch
der Zünfte, niederzulegen erlaubt.

15.

Und bey Abstrafung der Verweisen Lehr-
und geringen Lehrjungen Frevel: denn
grobe Anzeigung und Klagen hier
vor die Obrigkeit gehören: setzt die Zünfte
nicht höher als 2. fl. Strafe zu setzen.

22.

Und soll über alle bey der Zünfte Vorkom-
mende sehen ein ordentliches Protocoll
gehalten werden, und auf alsdann
Klagen, seinen Ausspruch thun setzen,

Ein solcher sich standhaft und sobald mit seinem Verlangen, seinen ihm anderen mit vorstehen und in seinem angenehmen Amtsgeschäfte einige Lügen strafen sollen ob solchen ein gezeugt und seinen ungerechten, bey Verlust, ein seinem ungehorsamen, ihm ihrer Arbeit, ihrer obigen Strafe.

V. Der Schreiner, Schlosser und Glaser Artikul.

1.

Ein Schreiner, Schlosser- oder Glaser Gesell, der in seiner Zunft Meister zu werden begehrt, soll zu Alter 3. Jahre gewandert haben, oder soll mit 5. fl. ablösig sein, sind Meister oder Sohne aber, oder der sind Meister Sohne aber Witwe sein, sie sollen.

2.

Begehrt der Meister Bürger machen, nemblich ein Fremder einer Fremder

8. Seine Lehrzeit ist 7. Jahre lang mit 2. Jahren
nachher Proportion und sein Lehrgeld vom
ersten bis zum letzten Jahr der Architectur
Gemäß, die Ihnen zu nennen gehoben
ein muß mit Aufhebung und Abdingung
selbigen.

(3.)

Ein Schlosser soll machen ein Bieber Schloss
mit einem flinz Bandten fallen, Stangen
Ringel, mit einem Schlüssel eingericht,
Zeug sollen Verstehen mit Bolzen, Krieg und
Ringel auf und zu fallen, und durch das
flinz Herten die Aufhaltung selbigen
aufschließen.

(4.)

Ein Ofenseher ein gemein Scheiben Dürft Hon
54. Zoll, inwendig Schloß und auswendig
Schraub muß allen Falten auf den
Winkel, ein breit ein den andern
in den Lange und in den Breite machen
Zirkel.

(5.)

Lehrgeld für Meister Geldt Lezahlen 15. fl. Kreuz
Meister Söhn aber, oder der Freund Meister
Lehrer oder Mitbürgersmeister ein fl. 7. fl. 30. kr.

(6.)

Die Gesellen, ehe sie der Meister ehrig sagen,
sollen Zum Gebott Zu bitten, und
Gehorsam und Zum Meister schuldig, und

gehalten sagen, sonsten sie sich Strafen nach
der Ordnung hinbinnen abstinden sind
gemein zu halten.

7.

Der Herr soll drey Jahr lehren, und der
so lang geld gibt, solche die selbe gleich vor-
aus, und die andern selbe, wenn die Lehr
Zeit Vorbey ist, anzeigen. Wenn sie Lehrjun
gen Freisprechen soll, als dann Innung 33. 6. zu
Lehren, als von dem rest, das 3 Jahr
Jung gewesen seien, alsdann mit ihnen
Freisprechen zu gehen.

8.

Der Herren soll Niemand obigen Handwerken
mit einigung Stimm - Klopf- oder
Bloss Probirt, nicht erst Lehr, sondern
nemblich mit Lehrknaben, oder Jung
gesell.

9.

Ueber dann Niemand, wisse der seinen Lehrjungen
Ihnen glich gehalten Lehren,
oder Lehren zu machen versuch An-
gleichen Strafen Folgen zu lassen,
auch Kein Meister oder sonsten
Jemand Fremder dann Klopf Innung
Angehörigen gehobelten Arbeit, Tischen oder
Kasten zu Verkaufen.

141

10.

Nicht minder auch in dieser Zunft-Lezirk-
Ruin Einzelne, oder Rotten zu leiden,
noch einig Gewerbe unter dem
ordentlichen Zunft-Namen, Anzeichen
Ordnungen einzuführen.

11.

Welcher sich auch öffters zu trägt, daß ein Or-
dnung von einem Handwerk enthalt
wird, und gleichwohl seinem Meister
erlassen wird, darüber aber ein Meis-
ter in Forderung und Anklag gebracht wird,
soll niemand im Zweifel, die Ordnung
enthalt, selbe zu halten, oder aber einen
darüber habenden Ausspruch und halt
gewissen.

12.

Wenn ein Gesell mit der gleichen Handwerken
einen Accord getroffen hat, soll sich kein
anderer Meister unterfangen, die Ordnung
seines Meisters, der die Obrigkeit Ver-
ordnungen, oder die gebührende Aufsicht
haben, zu übertreten.

Der Zimmer-Leuth, Maurer, Ziegler, Bein-Bauer Artickul.

1.

Wann ein Lediger Gesell diese Zunfft erlangen will, soll er ein Jahr lang Zeit haben, in die Zunfft zu dienen, und über das, wann sie ihn annehmen, ein Meisterstuck machen, das ihm vorgeben, und darüber sein Meisterstuck machen, wie recht gebraucht.

2.

Wann aber ein Gesell verstorben were, die Gebrüder einen Zeit lang zum Theil das nicht gehalten, soll ein jeder Meister 1 fl. 30 kr. in die Zunfft-Lad. 5 fl. — Abgelassen, wann sie das Meisterstuck machen, 5 fl. entrichten, und Meister der Zunfft oder, wie sie sind, Meister der Zunfft oder Mitglied genennet, wie recht ist.

3.

Wann ein Fremder 15 fl. Meister-Geld, sind Meister der Zunfft oder, wie sie sind, Meister der Zunfft oder Mitglied genennet, die selb Lad um 6 fl. 30 kr.

4.

Ein Jung, welcher eines obiger Handwerker lernen will, soll zu seiner Aufdingung 2 fl. zu entrichten, nemblich die selbe Handlung, und die selbe Stadt und Meister, zu lernen lustig seyn, eben falls 1 fl.

5.

Wann ein fremder Gesell zu Kempten sich mit seinen gehabten Wanderpass ordnet, und all sein Zeugnus Handwerk halber vorlegt.

6.

Wird einer vor drey Jahr in der Lehr bestellt, soll ihm 9 fl. zu lösen, und soll ihme ein Bündel Lisen und stillacht, gegeben werden.

7.

Ob auch der Lehr Meister einen andern Lehrjungen annehmt, soll der selbe wenigst selb anss gelernt haben.

8.

Wann ein Meister mit Arbeith über Hauss wonen, also, dass er selbe nicht leisten kanta, soll er einen andern Meister auss der Zunft seinen Theil von der selben, zu verrichtigung übet lassen,

Keiner einige ohne seine Gesellen oder
Aufbewahrung Meister seiniger Arbeit
Feuersbrunst Aufsehen übergeben
bey Straff 3. ß.

9.

Es soll auch Keiner dem anderen in seine Ar-
beit übergreifen und Abspenstig
Arbeit machen, als lange in der Gesellen
Ordnung Art: begriffen ist.

10.

Nicht minder, soll daselbst Art: wegen Stüm-
pler- Flöcker und Aufbewahrung Meisters
begriffen, hinfüro zu halten ist.

Der Metzger Ordnung.

1.

Wer diese Zunfft erlangen will, soll auff dem
Fundament einig und zwey Jahr ge-
lernet haben, oder sich drey Jahr, einem
Ehrlichen Leben nicht enthalten, mit 5. ß.
erkaufften.

2.

Hiernechst soll er 15. ß. Meister Geld der
Zunfft schuldig, sind Meisters Söhne oder

ein solchen, nemmlich 6. 7 ß. 30. xr. solchem seinen
Knechten, wann sie ihnen zum Dingen
Arbeiten Arbeit und Kosten oder Mittleiden,
= 5. ß. und solchen seinen verschossenen nun
mehr zum Dingen [illegible] Knechten erstattet, ein
solches Pferd, nemmlich 6. 2. ß. und 30. xr.

(3.)

Was Gesind betreffend, soll kein Meister
seinen neuen Dienstknecht dingen
oder annehmen, er habe dann zuvor
den alten Herrn 1 ß. 30. xr.

(4.)

Und weren der Jahr Tag ist, soll ein jeder
Knecht seinem Herrn Treu und Leistung,
auch ihr zum Lohn stehen, seinem
Herrn ein halb Jahr vorher Urlaub
seinen, ein halb Jahr vorher Anzeig thun,
und solches, wie sich abscheidt Verweisen,
auf 30. xr zu strafen schuldig sein.

(5.)

Im übrigen sollen sich die Metzger Knechte
gegen die Meister beschaidentlich aufführen,
kein Knecht seinen Meister dingen heissen,
bey Vermeidung 1. ß. und sonsten sich endlich
und ehrlich verhalten.

6.

Ein Jung, welcher das Metzger Handwerck zu lernen gedenckt, solle 3 Jahr lang in der Lehr stehen, und darzu Anfangs wochentlich 3 ß. der Zunfft 1 ß. Ein sonnenlang Lehrgeld, wann demselben ist, und darauß Kleider machen lassen, und nach Außlehrung 1 Gulden geben.

7.

Wann ein Knecht und der Knecht verstirbt, soll seinem eben andern freundlich zusehen, auch sein Meister oder Frau ein ansehnlich Tuch Kleid darauß machen, als derselbe erhalten wolle, und nicht bey Leib zu verschweigen, und einen andern einen Knecht zu machen, darzu recht und gut sein.

8.

Wann aber ein Metzger Meister oder Knecht den Handwerck bey Leib

Landschaften Anordnungen, und nicht nach
einer jeweiligen Gestalt, so soll denen Frem-
den, sich umb den Heil Wirtz zu
bemühen, erlaubt- und anbey genau nach
seinem Gefallen ein und andern, als
der Herrschaft, so von denen Landschaften
verordnet, zu bestellen, und Heil
daran zu haben, gehalten, allermas den
Herrschaft- oder Amtleuten nach Gelegenheit in denen
Herrschaften Heil zu geben schuldig seyn.

9.

Jedoch denen seine Güter dem Landt zu
allen andern beschwerenden Herrschaften
und Gülten Contribuiren und Heil
daran zu haben Befugt, allermas den
andern Heil zu geben schuldig seyn.

10.

Wann aber einer auß dem Landt sein Heil
Wirtz bestellet hatte, und selbiges
zu halten, und der andre selbes
selbe verlassen, darumb darauß, und
nach darauß ziehen wolte, der mit sol-
len selben desto schuldig gemachet werden,
solle. &c. Gestrafft werden.

11.

Wenn in einem Kleeten oder Hof
Hausgesinde oder Knechte Hunde
erziehen, zu jagen oder Hunde, soll der
Junge der sie von Hausrecht hat, solche
denen Herrschaft Strafen anzeigen
Ursach sie übrigen Strafen der Hof wahren.

12.

Es soll auch kein Metzger Bursch oder
Lehrjung, nie Hund, und den Abend,
oder den Morgen, vor Tag
nie keine zu brocken, Knochen, und
Metzlen eingeben, bey 3 fl. Pfand, und gleichen
auf keinen Gassen oder umgängen,
offen oder unbedeckt verstand.

Wenn einer der Obrigkeit Pferd in einem
Stadten oder Pfand erkennt, soll Niemand
denselben Strafen bey obigen Pfand.

13.

Wer gleichen, der ein Vieh in seinem
Corn oder Wingert findt, soll
kein Strafe oder Anmaßung thun
sondern Pfänden, bey 3 fl. Pfand.

14.

Es soll auch keiner einiges Kalb Leder,
so unter drey Wochen und zwey
Tag alt, und keiner eine Haut Leder
zu metzgen, so unter 6. Wochen
und zwey Tag der Kalb erbgenossen,
by. B. H. straft.

15.

Keiner ein Recht ein Kalb oder Kind,
das noch Milch saufft, und das schon
eben die Meister volle Arbeit thun,
als die selben so findet straft. by straft
= B. H.

16.

Als einer seines Meisters Nachbauren Uebervortet
und einen andern das seine Meister
aufgibt, soll B. H. auch Pfelgen.

17.

Es soll auch keiner einige Kälber oder under
Kinder Haut, das einen andern zünftig
Metzger Knecht, oder Junge schindet.

18.

Wann auch ein Gebott angesagt wird, und
jemand von der Zunft mit einem Metzger
spitz, ohne das derselbe umbgeschlagen,
in die Zunft stube gehet soll 30 ß straf
Pelegen. —

Der Fünffte Articul.

§. 1.

Ein Fünffter Anrecht, so Fremdt ererbt und ausser
Landts gelassen hetten, soll mit Abstandnehmung
Jeder Gerichtsbrieff und Erbschein-
ung ein Jahr Zeit Anfangs dieses
Jahrs Zu Gerichtes haben, oder
Innerhalb Jahrs 5. fl. nehmen, der
aber vor Endt Jahrs 5. fl. nehmen, der
aber für solche Jahr nichts Schuldig
Jahrs Jahrs auff Ihre Herrschafft Zu
Gehorsst, und die selbige erzogen.

§. 2.

Ein Verstorb Höher oder der so da abstand-
endt in dieser Zeit Gelassen hat,
soll Jahrs Jahrs ausserhalb Landts
oder Canton so sehr entfernt Zeitlichs
Leiblich verstehen nicht selten können,
vor Endt Jahrs 5. fl. Zu Entrichten.

§. 3.

Wann dieses und etwas in deren Vorherge-
henden Gemeinen Löblich Articulen Ver-
ordnet, Gesetzen Inhalt, so soll,
soll nicht sein Jeder Ehrgeiz Leichtigkeit und
Mutwillen Anmelden, welchen dem

BAI

enthalten soll 2 mo in seinem Z. Lehrlingen
zwey mit gleichen Dingen abzuhandeln
2 Do = in einem andern selb Lehrlingen
Lehrlingen und 3 Tio in einem Examen
stehen, sodann vor seinem ersten Ein-
schreiben, nicht Ein- oder Zuzugt, sondern
Burgs Kay niemand, und Von Einem
Ersuchten Bolz, und einem andern
und Dritten 3 genommen, als Voraus
Lehrlingen der Einschreibung, in andern sich zu
lassen, ob nemblich ein solcher Lehrlingen
Meisters die obbemeldte Stück der gestalt
gefertiget, damit sein Lehrs mit seines
Arbeit bestehen, und nicht zu[illegible]
nehmen.

4.

Wann nun der Meister Bürger werden
passirt sein Lehrmeister vorhin sich
selb der Lehrlingen Meisters sich vor Lehrlingen
Gesellen einer Ehr Examen und
Lehrmeisterstück einen andern sich zu
Ehr machen: / soll sein Lehrmeister
Meisters Geld bezahlen. 15. ß. Lehrmeisters
John Ehr, oder das Lehrmeisters Lehrlingen
oder Gesellen Lehrmeister, die selb Lehrmeisters
Lehrmeister 7. ß. 30. Lehrmeisters.

5.

Wann ein Meister seinen Jungen annimbt, soll er ihm gelt geben, das er nicht mehr dann zehen Gulden zahlen solle, ein solcher Jung muß drey Jahr in der Lehr stehen, ein Jung aber, so ein Lehrgelt gibt, allein zwey Jahr.

6.

Wo dann der Jung beym Ausdingen 2 fl. und 30 kr. ein Jahr Gelt und 30 Gulden Gelt, das glichen auf obgemelt Jahr zu reichen hat.

7.

Wann dann der Jung seine Zeit redlich, aufgehalten, soll ihm der Lehr-Meister auf sein Verlangen und auf seinen Kosten ein Zeugnuß und Urkund geben, worinnen er sich verhalten, wo er gelernt etc.

8.

Was dann die Recht betrift, soll es mit seinen gehalten werden, wie vorgemeldt; und soll ein jeder von seinem Lohn seinen Antheil

Der seine abgesonderten Zuschauer, welche
derzu eingeladen, und durch Zeug
gewollte Kunststücke, davon seine Sinnen
sie urtheilen können, vorstellen.

9.

Wann seinem Diener Recht zu
Gnade angenommen, soll er sich
der Zeit zu verrichten Geschäfften
finden, oder wann sie sind
vorgenommen worden schicken, seinen
geschickten wegen Zeug vorzeigen,
&c. &c. &c.

10.

Als dem Bundwerk mensch
lichen Leben, soll der Mensch
mit Kunst, Fleiß und Arbeit gestalt gu
machen werden, wann der
Kinder Meister von dem Kind
Thun, Zeug seiner Arbeit und
andern Verrichtung Nachricht
ist, als dem Grund dem Grundlosen

herzustechen solle, seine Hefen
selbsten, so guth er kann, zu be-
nutzen od. brennen zu lassen.

11.

Jedoch soll keinem Burgersmann, Be-
sassenen, oder sonstig Unterthanen,
außer denen Küffer Meistern
die auf solche Handthierung geschworen,
und verpflichtet seynd, erlaubt
seyn, Wein Hefen zu brennen.

12.

Weilen auch befunden worden, daß
wann in ein oder anderem Keller
ein Faß mit Wein entweder mit
Springung der Reiffen, oder
sonsten Schaden leiden thäte, und
daß Kunden Küffer nicht zugegen
wären, kein anderer Küffer in solch
Keller zu gehen, und den Schaden
abwenden zu helffen, sich weigert;
also sollen in solch Nothfällen ein jeder
Küffer in den Keller, wohin er berufen
wird, zu kommen, und den Schaden
abzuwenden schuldig seyn.

13.

Es soll auch kein Meister die andern
noch seine Knechte dingen
ab, noch den andern Gesellen,
sondern selber allein in sein und
seines Herrn Arbeit einen Gesellen
annehmen.

14.

Es gleichen auch keine an einem
Ort und wie Jahr Jahrs kosten,
anstehen, und wieder einen
andern Gesellen sollen, als
wenig sie mit mangel und schaden
eins gewesen sind.

Wagner und Schmidt Ordnung:

1.

Wann sich ein Lediger Wagner oder Schmidt
Handwerk in diese Zunft zu ergeben
will und bitt, der soll zu vor einigen
Herrn dieser Zunft kommen, und
demselben anbringen
seines vorhabens gewarnet, und vor
Ansuchen haben, sein Handwerk aber

Wenn einer Schuldigen mit Arrestanten
Zwey Constabler Posten, noch ein Jud
in ihren Sonntäglichen Kleidern einer Ge-
richts Person, und seinen Consulenten
einen, dann Sonntäglichen Zuschauer
abholen zu geben.

Z.

Wenn aber Einer mit Gefährlichen Verbrechen
belegter Arrestant oder Mit Zeitwerlust
Strafen Person, der soll der Gerichts Pos-
ten 5. 6. belegen.

3.

Worzu sich ein jeder sich eigenen Fertigung
und Mundirung zu
anzuschaffen, und soll ein Wagner
einen Mundir und montirten Hals
einen Hantzen eigen, Zeug und
einen Hantzen Sinnen und Hosen
Fluch, und in dem eigen sollen
die Hüthe Zindel und, und in folgen
allen gleichförmig, Weiland Sinfelden
in einen Fluch in den einen gleich
4 Paar die Farben gleich, 5 Paar

ein jeder von denen selben Diensten
jährl. 6 Pfund ein Huhn gleichfalls und
zwey j. 7 Pfund in das Huhn zwischen denen
Pfingsten / wann der Wolf angehoben
ist, neues Holtz hat das neben zwey j.
8 Pfund voller ist ein jeder auch Eine offene
gleichfalls einzuliefern, und jährlich ab-
zustehen, und wann sie fehlet, muß sie
Rauchfang, der solche nicht, als ein
jeder vor jo xr. gestraffet werden.

4.

Einem Schmidt soll sein gemeldes Werk,
so neben Garnet, vor die Zeit gebauet
werden, darvon er denn seinen Lohn
und sindern soll ein jeder einen jeden
nehmen, darneben auch gnad hinweg
gebauet, wie die jetzt die jenen Nachgehet,
wenn, als denn ein jeder jetzt die
in Zeit sitzen gemacht werden soll,
gemeldet haben, wann der jetzt Meister der
Stadt in Zeit gemacht werden soll,
gemeldet haben wann der jetzt Meister der
Stadt in Zeit der jetzigen der jetzt Meistern
verstehen, worbey sie nicht nur als bey
jetzt Bürgel sitzen, sondern wann sie

Ihnen Zinsen, Brauch abgenommen werden
sollen. Zum soll es seinen Gerichten
Obrigkeiten Dorfschulz folgender gestalt:
Wie zwey Personen mit einem Worte
und sindern gestalt, das einen
Glaubiger Recht oder Einsprache, sollen
ihnen ohne Zeit Verzug der Gemeinsten
Schuldt seyn, die seine Forderung sollen
ihnen nicht schuldig zu machen schuldig
seyn, Ihre Person Verbindlichkeit
Burg, so der Beklagte sich Rechtfertigen
wollen soll, als Ihnen folgender ge-
stalten, Erstlich ist ihnen schuldig
auf Jeden Anspruch, ihnen auf
Zu antworten, die seinen aber sollen
mit Recht gewehren, denen sie gehalten ge-
wiesen werden, und sollen gleich
Zu Ihren Pflichten, als seinen Zu Lohn od
Zu Nutz werden, und seinen Juden
Recht, soll seinen Richter sprechen, und
soll es mit seinem seinen einig
machen. Drittens soll es den
Klagern seinen seinen Gleichen
und Mitbürgern Klag, Judgen
Zeugen der Gerichtsmann.

5.

Es soll kein Fremder zu Meister
angenommen werden, er habe dann
sein Lehrjahr ausgestanden, und
sein Meisterstück gemacht, wie
solches von Alters her gewohnt ist.

6.

Wer sein Lehrjahr hinter der Thüre
ist, soll weder Meister noch Gesell
in unsern Zünften genannt werden.

7.

Die Gesellen sollen schuldig seyn,
ihrem gesetzten Vorgesetzten, wie sie
sich gegen ihre Meister und
Meisterinnen verhalten sollen, und
wie sie sich gegen ihre Mitgesellen
und Fremde sollen und
haben zu halten, und
sich gegen den Vorsteher zu bezeigen.

8.

Wer sein Lehrjahr bey Handwerk schwören
will, und lehr gibt, soll sein

Einer ohne Lossprechung 3. Jahre lernen
und soll Lehrjung genannt werden 3. Jahre
lernen Lehrjung endlich Knecht werden
3 Jahr. Ist Lehrjung, oder Lehrknecht
freisprechen.

9.

Wann ein Lehrjung zum Meister dieses
Handwerks gedenket, und
denselben oder Arbeit finden, sich
ohne Klag zu rechtfertigen, wie
andern Meistern über die Arbeit
Meisterstück, den Handwerks Gesetzen
und ordentlicher Arbeit Meisterstücken
und ihm darüber von einem ab-
wendig zu machen Verbot, soll
3. fl. Strafe zahlen.

10.

Es soll auch keinem Meister, welcher
nicht ein Handwerk, und nit
sein Lehrjung od Lehrjungen ist, einige
Arbeit zu Meisterstücken zugelassen
werden.

13. Hier auff unseren gemeinlichen Ober- und unter Beambten des Oberambts Brackenheim gemeinen gleichen Unterthanen, dass ist die Gemeinen, Flecken, und Dörffern, Einwohnern, Bürgern, Hindersassen, Knechten, Mägden, Taglöhnern, Gemeinsmännern, Amtzgut, und Gemeinen, Inwohnern Knaben und Mägdlein Zu- und Jungen Knaben mit Vorbehalt Unserer Gnädigsten Ab- oder Verminderung / Verstellung Verbesserung Setzung und Verordnung / jetzo und hinfüro zu thun gebotten.

Demnach Wir unsern gnädigsten Gefallen: Regierung Amtzhaltung Unserer Landen. Unsere Meynung ist / dass Ihr Monath Tag Februarij im Jahr eines jeden mit einem Knaben Knaben und Jungen mit. Jeden Jahren Burgers Sitz.

§. 5.

Dass Ihr gegenwärtige Beschreibung der Gemeinen, Flecken, Dörffern, so

Ihren

Wir [illegible] Landschaft, Mannen,
Freigrafen, Rath, Burgern, Bürgern,
und Einsassen, wie auch Statt- und
Landgerichts Gefälle [illegible] in der
Herrschaft Waldeck, dermahlen
sowohl Denen Erbgesessenen Ein- sowohl
Erbfreundlichen Original Articulen,
Privilegien Landt Ordnungen, gleich-
wohlen auch Gebräuchen und Herkom-
men Schutz und Schirm Obrigkeitlich
angedeyen lassen. Urkundlich unter
Unserm Secret Insiegel. Actum Corbey
den 2ten May 1740.

[illegible] Landschaft Canzley Verwalter Johann
[illegible] Hedden

821

Acta

das Gesuch der hiesigen Handelsleute
um neue Handlungs-Innung betreffend.

den 9ten Maÿ 1797.

No: 27

Zunft
Brief

Des Hochlöblich ordinirten Hochfürstl. Hochgräfl. Hochwürdigst Hochgebohrnen Re=
=gata 29ten April abhin der Hochfürstl. Hochgräfl. Hochwürdigst Hochgebohrnen
Hochmeisterey, nun gedachte Hochmeisterey in Hochdero Hochmeisterl. Residenz
Stadt: wiederum Hochunterthänigst allerseits Hochmeisterl. Gratulation zuge=
=bringt, Hochdieselbe mittels Hochsendung Hochmeisterl. Hochgräfl. Hochwürdigst
=lungs Hochmeisterey gütigst Hochbeliebig vernehmen lassen, wornach die
Hochmeisterl. Hochkünftl. in Hochsetzung der Hochmeisterl. Hochgräfl. Hochwürdigst
Hochgebohrnen Hochmeisterey rüstig Hochgrafenen Hochwürden Hochgrafen Hochsitzen
sollen, Hochwürdigst Hochgebohrnen mögen. Mainz den 9ten May 1797

Hochgräfl. Hochmeisterl. Regierung

Hövel

Der

Hochwürdigst

Hochgräfl.

Hochmeisterl.

Hochgebohrnen

Hochmeisterey

Ordinair-Gesandte

J. Stamm

Copia.

S. E.

Angestellten J. Ch. Dahlheimsten

der Remlinger Gemeinde zu Theilbarung

gehaltene Erläuterung ihrer Zunft-

Ordnung in so weit solches auf Verabschließ-

-ung der sämmtlichen Armen in

dieselbe abzweckt, von den Haupt-

Regzetteln stellt mittelst Protocollar

Auszug vom 4ten Theil: und solchem beige-

-fügten Acten einberichteten gemeinden

unwillig und unbestimmtest, gleich verschlen

aber nur allzuwillkührliche Annahme

sämmtlicher sowohl, als einheimischen

Mitgliedern befreundet jener der

Hauptstädte schädlich erachtete Ziehen

und zu den hierzu erforderlichen

Eigenschaften, hauptsächlich immer-

-fliehlicher liquider Vermögen zu ge-

-hören

Hochwohlgeborner, insonders hochgeehrter Herr Commercien-
Rath und Ritter, hochzuehrender Herr Schwäger!

Ew. Hochwohlgeborn haben mir durch Dero Geehrtes
vom 25ten dieses gefälligst Nachricht gegeben, daß
Dieselben Sich entschlossen haben, mir die Negotiirung
meiner Ihnen zugesandten Wechsel zu übertragen, und
mir Dero gefällige Zuschrift darüber zu ertheilen.
Ich ersuche Ew. Hochwohlgeborn, mir gefällig zu
melden, ob Sie mir diese Commission gütigst
- ertheilen wollen, damit ich mich darnach
- richten kann, und ob Sie mir Dero Wechsel
- in originali, oder nur Abschrift zusenden wollen,
damit ich mich darnach richten kann.
Ich empfehle mich Ew. Hochwohlgeborn
- mir fernerhin gütigen Andenkens, mit
- aller Hochachtung
Ew. Hochwohlgeborn
gehorsamster Diener
Schlosser

Frankf. d. 29ten April 1797.

An
Ihr. Hochwohlgeborn Herrn
Herrn v. Dalberg. Hochwohlgeborn
Erfurt

231

To
Lord Dalkeith
To
Goodrickhall

164

Leitung Erbrechts-protocoll de: Saundaly
den 17ten May 1797.

L. L. Churfürstlich Hoch Regierung communicirt unter 6ten d. resolutionem Serenissimi vom 29ten aprill a.c. die Fürstlich Hundsrugk zunächst zu Heydelberg betreffend, mit dem befehl, die fürstlich Hundsrugk Gutter zu vernehmen, und für die zukünfftige einrichtung der Verwaltung, welche diejenige, die nicht selbsten Gutter nutznossen zu werden verlangen, besitzen sollen, zu verordnen sehen möge.

R.

Es dasige kein Hundsrugk Gutt bestehet, sondern statt dessen sämtliche dasige Hundsrugk Erbrecht vorzuschlagen, und solche über diesen Vorschlag zu vernehmen, et dein commissio rathen Orsolini, und solches commissario zu übergeben.

Sodann ist Ihme Erbrecht zu nehmen, wie die Hundsrugk Erbrechts-gutter mündlich vorgestellet worden, einzustellen sehen möge.

Friedrich Rathsverwandt

Crw

Juvenum Rudi

Pr Salii

Cl Wendrulz.

Heidelberg den 29ten Mai 1797:

in Gegenwart

Churpfälz Stadtrath und Amtsschultheißen Herrn Presolini:

Hochlöbliches Stadtamt dahier ertheilt
dem Commissarius den Auftrag
per Extractum Protocolli vom 17ten Maii
auf erhaltenen höchsten Regierungsbefehl vom 29ten April l. J.
die Handlungsinnung in Heidelberg
zu berufen, um die hiesige
Handlungsinnung zu vernehmen
was sich die Zunft an
Erhöhung des Vermögens, welche
diejenige, die in solchen Innung
aufgenommen zu werden
verlangen beiz. sollen
zu verordnen seine Meinung
und deren Vermögen
Commissarisch zu vernehmen
und verzeichnen

Edem Ehe sind heute die
Eheleute Carl Carsch und
Sophie, geborene, und
Ludwig Ludwig Heinrich
Ferdinand; Ferdinand, Friedrich
Albert, Philipp Franz,
Andreas Gerard, Franz Hermann
Adam Lampert, Joh. Christian,
Heinrich Lehmann, Wilhelm
Lehmann und Frau Caroline
Hamm, geborene Schmidt
Mulde — Ehe sind die Eheleute
Friedrich Wilhelm Schmidt
Friedrich Hesse, welche bei
Albert und Ehe
Eheleute Brenig
Ehegatten, Albert Brenig
Bernhard Weiß, Albert
Lehmann, Daniel Herbert

Ich bestätige den Empfang
des Ihnen von Sr. Majestät
dem Kaiser und König
Allergnädigst verliehenen
Ehren-Zeichens
für
Treue Dienste im Felde.
Dasselbe ist mir heute
durch Ihre Hand
zugekommen.
Ich werde es, wie
alle mir bisher verliehenen
Auszeichnungen
in Ehren halten.

Ehrfurchtsvoll
Ihr
gehorsamster
Friedrich

170

Der
Hohe Regierung.
die Handelsbürgerschaft, und
deren Solche an Vermögen besitzen
sollen, auf die zu errichtende
Handlungs-Innung Betreffend.
Carlsruhe 31ten May 1797.

A. P.

E. C. v. haben uns gehorsamst
die von der Handlungs-Innung zu
Heidelberg verlangte interpretation
ihres Zunft-Articul die gnädigste
Weisung zugehen lassen, unter Ver-
-nehmung der hiesigen Handlungs Inn
gutachtlich zu berichten, und für
die Zukunft die Anordnung die Ver-
-mögen, welche diejenige, die in
solchen Innung aufgenommen zu
werden verlangen, besitzen sollen,
zu verordnen Gnädigst geruhen.

Unser befindet sich zur Zeit kein
Handlungs-Innung, so haben wir
statt dessen sämtliche Handelsleute
vorkommen lassen, und haben die-
-selben vermög der hier anliegend
Commissions protocoll erklärt,
jeder mit ungefähren wenigstens 2000 fl
Vermögen besitzen solle, welche sie
in Anschlag richtig, und reel
zu weisen wären müsse, welchen
Antrag wir uns gehorsamst confor-
-miren.

Bey dieser Gelegenheit haben wir
hiesige Handelsleute vorstellig
gemacht, daß die Errichtung der
Innung, daß nach dieser wir Handlungs-
-Innung verstanden werde, und hierüber
die Articul unserer zu Mannheim,
und Heidelberg existirenden wären

~~hätten~~, und müßte in dem
Anfang der Gebühren nun Ver-
-zeichnung stett finden, die dem
Nachricht mit jenen Fällen nicht
~~hätte~~ in Anglauf gesetzt wer-
auf diesen Entwurf finden wir
für billig, und ~~offen~~ wird
Fall nothwendig, die mit abgang
nun zuerst unsere andern propo
-nirten, und sonstige Käuff sich
in die Handlungs-waaren nigen
-drungen, und dem nigentlich
Handelsmann, welche von E. E.
-gen gnädigst angenommen
worden, abbruch, und Schaden zu
-gefügt, und hy und nimmer
Fällen besonders angebracht
werden. Wir sollen dahero
E. E. d unterthänigst ansinnen,
ob nicht letztrond ansuchen hy
Vorgehenden Umständen
und da ich zu nächstmöglichen Handels
-lauff dieser hiesindlich gnädigst
Declarirt werden wollen, in welchen
Fall wir die hierzu nöthige zusatz
-artical entwerfen, und höchstdem
-selben zur gnädigsten Gene
-migung gehorsamst vorlegen
werden. Inserend in beständ Respect

E. E. d

u. f. g.
H. a. b. u. D.

Hatt rath zu Frankenthal Verfügt gehorsambst, wegen den zu
bestimmenden Vermögen, welches die Gemahlin bey ihro anhero
besitzen sollen

Nach gnädigster Weisung vom 9ten May. a. c.

An
Hochlöbliche Commercial, und
Privilegien Commission.

die Revision zu revidirende
Handlungs-Ordnung betreffend.

Cassel am 30ten Aug. 1797.

P. P.

Seyn unterm 9ten Maij a. c. seitens Hoher Regierung, gelegentlich des von der Heidelberger Handlungs Ordnung eine Interpretation ihrer Articul angesuchet worden, wie viele eine neue angemessene Handelbuch zu führen verbunden, und Vermögen besitzen sollen, und ob diejenige Handelsleute hierüber zu vernehmen, und ihnen gütlichst zu bescheiden, damit einer Bestrafung erfolgen könne, und eine solche neue angefangene Handelbuch zu Vermögen besitzen sollen.

Wir haben uns unterm 31ten Maij dito sogleich über diesen Vorfall abgefaßtes Commission Protocoll eingesandt, hierbey haben die seitige Handelsleute angezeigen, daß Cassel so wie zu Mannheim, und Heidelberg eine Handlungs-Ordnung verfaßt worden wäre, damit alle Aufsätzen vorgebogen werden.

Dieses Gesuch ist so billig, und ist nun so mehr nothwendig, daß die seitige Handels-Stand gegen alle Eingriffe gesichert werde, die derselben schon so übersetzt, daß selbe fürderhin Sitten würde, und daß die seitige Kunst in der be-

Valetung bis 12. 1800 Thaler zu
-rufen würde.

Da nun dieß gesetz und diese Pu
-ic Sal Commercial Ordnung mit
einflusset, so haben wir E. H. C
gehorsamst anfragen sollen
ob dieselben diese Gesetz und Or
-dnung einer Prüfung vorteilglich für
und die Punkte dieser Ergänzungen
wollen, daß dieser eine Handlung
Prüfung vorstellt werde. Wir verbleiben
mit schuldigem respect

E. H. C.

gehorsamste
H. a. L. a. R.

Rathsch zu Frankenthal berichtet, daß der hiesige Handelsstand
um eine Prüfung, wie zu Mannheim, und Heidelberg anfüh-

Mit einer Anlage.

371

Zunft Brief

Haselblüsen Bendtzel!

Demnach ansuch gethan worden, dass die Schwarz und Schönfärberey wieder bey dem Obrigkeitlichen bestellten Augenschein, deren Führung Namens Hrn Hauptmann Hasel bey nahenden Färbungsperiodischen und gewahrt Zeit eben sich bey dem Obrigkeitlichen Amt, wo auch bey dem ansuch von Neuerungslichen Hohen Augenschein dass allenthalben nahrhaften Erfahrenheit gemeinsam Handwerk zu erhalten, und besseigen Ordnung nach Meisten zu wenden, strafflichen weisen treiben,

Gemeinen Nutz und Aufnehmen selben denen gegen übrigen Interesse und Innend der Färbezunft gnädigst ertheilten Artikeln zuwiderlaufenden Eingriffen hingegen nöthigen Raum, so haben Ehr Hochlöblichen Obrigkeit gemüth dienstlich ersuchen wollen, gnaden und Recht bey nachgesetzten Punkten.

fleissig schreiben, sub No obige Schenk von sorgfältigen commission unter der fabrigen sorgen abzugeben worden, dessen die Prüfung dessen gesetzen müssen

"Hilling aufzugeben, sich selbsten bei der sonstigen Ober-
"Zunftstube Innung gnädigst Anzeige zu machen, zu Vermeid-
gnemlich zu" meiden, sich besonders als Meister nie
"zu lassen, und die Unterthanen Pfalzgrafen
gleichwohl denen zu" entrichten, nicht weigern oder
bis zu" der Stund besagter Entsetzung alles fleißig
bedienig zu" übergeben. Hierauf wegen zu"
ungnädigen Ungnadeniß hiemit, und sonsten
mit steiler Hochachtung

Euer Hochedelgeborn Hochwohl

Frankenberg d 24ten
Mai 1785

Unterthänigen
Obrigkeitlich verordneten
Albrede

An

Ein Hochgräflich Hochlöblich Hochamt

2 Fr.

Frankenthal

Dem Lieutenant Schmid Kleck
wird hiemit sein Abschied
bewilligt.

Bern d. 19ten Sept. 1795.

Im Namen Regierung.
Stürler

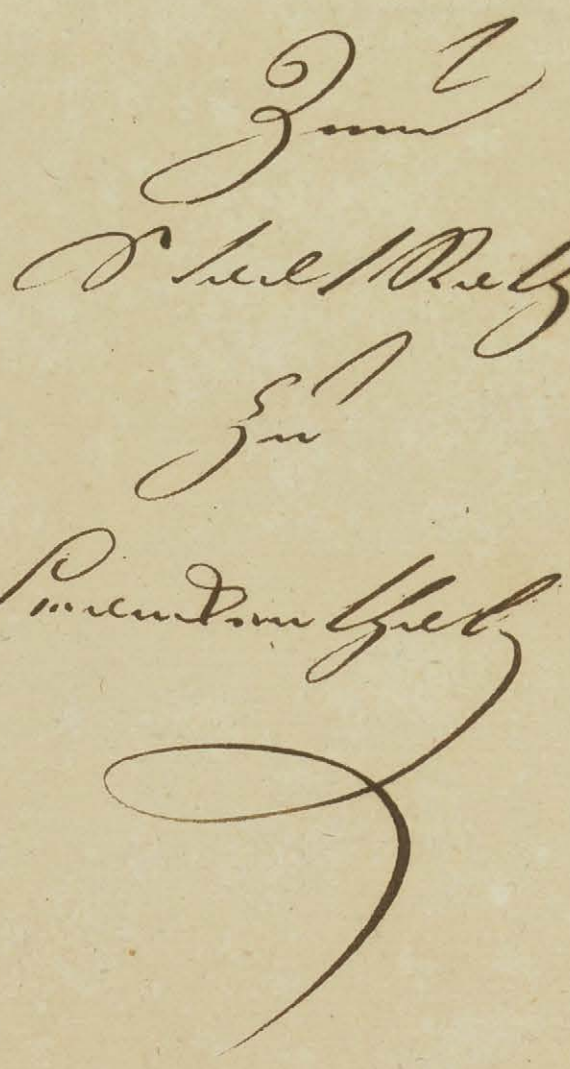

Renovirt 3. 9br Stay
1745.

Simon v. Brun Altrier
Articulen

Von Gottes
Gnaden Wir Carl Phi=
lipp Pfaltzgraff bey Rhein, des
Heyligen Römischen Reichs Ertzschatzmeister
und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve,
und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, Graf
zu Veldenz, Sponheim, der Marck, und
Ravensburg, Herr zu Ravenstein,
Bekennen und thun kund offenbahr
mit diesem Brieff, demnach Uns Unsere
liebe Getreue die Meister der Zimmer=
Maurer= und Steinhauer= Zunfft im Ober=
ambt Oppenheim, und Ingelheimer Grund
unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie dass
sie aus Mangel einer confirmirten
Zimmer= Maurer= und Steinhauer=
Ordnung viel Irrungen, Unordnung

und gehen in ihrem Handwerk stumpf,
lam, und lassen Gebrechen ihnen
abstellung, und ihnen ihr Werk
ihr Handwerk, ihnen andern Handwerk,
wenn sie sehen, sie mit einer Buß der Pfändung
zu bessern, so soll der Meister dem Herrn der,
jener Buße willfahrt, und den nach
zu pfänden schuldig der schreiber Pfändung
schuldig haben, Buß der auf sie,
und in der Buß der Buß, so, so soll
die Handlichen Meister, und Gesellen der
Zimmer- Steinmetz- und Steinsetzer- Hand,
wenn in den Tagen Zugehörigen Grund sich
herleben Zimmer der Zeit, und den an,
Herr Gesinder nicht so sehr verdenken
wollen.

Zimer-

Zimer- Maurer- und Stein-hauer Ordnung Articul

I.

Wann ein Lehrr Jung will in die Zunft Ordnung
Meister Lehrjungen zu lernen, so soll derselbe
nit Knaben von 24. Jahren mit abgelebtem
Ehrlich Leben nehmen, und die Eltern der nit
Meister Kinder zu Ehrlichen Leuten stehen, und
der nun jeden Knaben 1 fl. 30. kr. solch
Gebührlich der Zunft geben, die andern sechs kr
Zunft zu mahlen.

II.

Ob einer, der ein Zimer- oder
Steinhauer-Lehrjung Meister zu
werden, soll nachfolgende Stück zu wissen,
und abzu wissen Gebührlich seyn.

Thunlichen zu schaffen, wie Straf-Ge-
setz mit einem Verbrechen Friedrich-Boy,
den welchen jeder Kreuzer zu stehl, je
3 Jungfrau Kriz der den Jean zu ändern
Kinder zu Tochter zu machen, und ob zu
schaffen zu [illegible] Selb Gnädig der Herrschaft,
die andern Schaft der Jungfrau zu sagen, selb.

3.

Wenn einer zu Tisch den Kind Engelsch Kri-
ster zu Trauch, dem soll der Kriter, sich
zu Belohnen Herrn schaffen, andern zu ändern
der, als der Kriter sich mit 20 C.
Schaffen soll, selb Gnädig der Herrschaft,
die andern Schaft der Jungfrau.

4.

Wenn aber einer in der Welt der Kri-
ster sich nicht mögen will, oder nicht
Kann, der soll 40 C. der
Kriter schuldig sagen, selb Gnädig der
Herrschaft

Hebammen-Ordnung,

5.

Welcher allhier in der Stadt Operationem
nicht denen Landmenschen mit Rath beyspringen will,
soll einen tüchtigen / zu Unterricht, oder wie
die Operation geschehen / wenn es die Noth
erfordert, und der Landmenschen Leben
„Besten Nutz, erheischen, und wie seine „3.
Pflicht nicht mehrmahls, soll denen Landmenschen
gegen nicht zugelassen werden, oder aber soll
der die Landmenschen nicht gebrauchen, und
Hebammen nicht mit „10 Rthlr. gestraffet
werden, und der Amt-Stadt, und soll
der, so Hebammen Rath will suchen
„Rthl. Lohn geben, und selben Amtsmann
„werden „6 Rthlr. gestraffet werden. Zum Gluck
wünschen, und der Hebammen Amt-Stadt
„Rthlr. Thaler, und suchen mit Rathe der Herr

Deutscher Land, sind Mißbräuche, so aber solchen
gleichen, welche nicht an einem Orte Mißbräuche
oder Laster allein in Obacht genommen, sondern
an allen einem Orte mehr nicht, denn einer
Christlichen Obrigkeit zu strafen gebühret.

6.

Wenn zwey oder mehr Personen sondern einer
Sünde miteinander sind, und derselben Sünden
sondern Einen zu Unrecht, so soll der,
welcher zu Recht hat, die Ursache suchen,
warum der andere sündiget, und soll ihn
"deuten zu bessern, und soll ihn, wie
auch jener gesündiget, wenn sie Gebrauch
zu Erlangen, ob der sondern zu Frie-
den sey, der jüngste Richter, welcher
in der Sünden, oder Zank zu Recht
Recht ist, soll Zeugen-Verhör geben, und der
Gebrauch anhören, einen Fürsprechen und
Beystand, einen Schreiber und Zeugen
Erlaubung, Urtheil der einem Obrigkeit,
und den andern übersprechen, soll der Herr

Richter

jahren, den sie übergehen wird, die Nutzen
Besitz übrigen &c.

7.

Wer aber alle Gebote und Verbote
Gottes Schuldig Nachlässigkeit = weise, oder
Gebrechlichkeit ungehalten wird, und nicht Fleiß
ge, die Sünde unter die gemein, oder Gebot,
„sie sich zu bessern, ob sie gleich die Obrigkeit
Vorschrift, zu gemein sind, oder die
Gebot ungehalten wird sie, soll nie Kirche
ihr recht gehalten wird, und welche Verur
sind, wenn sie sich der schuldigen, den soll
sich sonderlich und die Strafe schuldig

8.

Welche aber sich mutwilliger Gebot mit,
„willig gen die Obrigkeit soll, und mutwillen
Herrn = Hasse" Neu, Land = Schaden, oder
andern öffentlichen Aufsehen selber sie nicht
nachsälig Leben, soll und sich Ihr Gnaden
wird, sich sie aber Leben nicht schuldig

verbrüh gebrochen, soll er der Landschaft nothdürftig
stehen.

9.

So ein Herr, oder Edelmann, oder ein andrer ein Fischwasser, oder Fischenz, oder Gerechtigkeit mit Hechten, oder Grundeln, der will Fischer darüber setzen, oder sonst Fischerleute darin handlen lassen, der soll ihnen Netz und Zeug darzu geben, oder ihnen ihr Lohn darum geben, was sie darüber mit einander eins werden, über solches, soll keiner dem andern Netz, Zeug, oder Fischer abspenstig machen, noch einem jeden sein Recht, und seinen Fischern und Gesellen, seinen gedingten oder selben Lohn, widerfahren lassen, damit sie desto williger bleiben:

10.

Es soll niemand, der Herr oder Landschaft Fischerei, Netzen, oder Zeug

abbrechen

30 Xr Feuerlohn

Ordentlicher Wochen-Lohn, so denen N. Zühr-
Leuten gegeben, und soll denen Gesellen
so lange gegeben werden, als sie Lehr-Jungen
sind, und so lange sie Lehr-Jungen sind, sollen
sie keine Gesellen-Arbeit machen, sondern
ausgemacht aber Arbeiten, so die Lehr-Jungen
machen können, so sollen sie auch die Lehr-Jungen
machen, und sie darinnen nicht durch die Gesellen
Arbeit hindern, sondern sollen sie auch, so lange
sie Lehr-Jungen sind, alle Arbeit machen lassen,
so ihnen gegeben wird, so

§. ii.

Soll kein Meister oder Gesell schuld haben, oder
zu schaffen geben, wie sie unter sich handeln
sollen, sondern sie sollen sich ihrer Handwerks
Zeit gebrauchen.

§. iii.

Die Lehrlinge sind nicht schuldig, mehr
als nur sechs Jahre, oder kürzer
einem Meister zu dienen, wenn ihnen
sonst, wenn sie Handwerks-Zeit nicht lernen"

"können"

„ſchuldig ſind, ſollen ſie durch ſolche Meiſter
„und die durch ſolche Herren zu thun pflegen,
„die andern aber durch Knechte, und einen
„jeden nach ſeinem Vermögen zu ihrer Herren,
„ſeiner Arbeit.

13.

Gleichergeſtalt ſollen Handwerks Knechte,
ein jeder bey der Innung, darinnen er
„und dieſelbe Handwerk, Morgens, ehe er
„ſeine Arbeit fange, ſoll das Handwerk,
„ehe die nächſte Meiſter die Knechte fürſtehen,
„aber nun Arbeitgeld geben, dieſelbe wieder,
„und Zugelaſſen werden ꝛc.

14.

Wenn hinfüro einer Handwerk mit einem andern,
der nicht ihres Handwerks iſt, heirathet, ſoll
er die Frau mit ihrer Erbſchaft, gedungen oder
ungedungen, nach Inhalt 2. oder 3. Innungen
nehmen, und mit ihrer Hülfe die Handwerk
ſeinem Eingang gehabt haben.

15.

Wer in einer Innung oder Gilde Lehr- und

[illegible] zu erbitten Ursache wäre, ob wir
den Fall, daß wir nicht in Antwort wären, und
ihre Ungnade über uns zu erwecken Ursach
wäre, [illegible] Pfennig Pönale, neben selber ihre
Forderung gleichwohl [illegible]; Wenn sie aber sich
[illegible] wollen, und sie [illegible] unsere Leben, sondern
sich selbsten zu [illegible] zu treiben
Gerechtigkeit und Recht. [illegible]

16.

Welcher aus einem Antragenen Handel, der
vor Landrechts [illegible] hinunter Gewehr ist, an
[illegible] Leib, oder die [illegible] Rechte, einen
Handel [illegible], soll es [illegible] und [illegible]
Pf. [illegible] [illegible]

17.

Wenn ein Theil sind Landrechts, welche
Pfennige allein [illegible], sonst Recht, und
[illegible] sind, soll selbigen Pfennig und
[illegible] Pf. [illegible] Gerichts-Gelt in die Cammer
[illegible], Pfennige aber, den willkühr Gewalt
[illegible], und soll [illegible] Theil, welche
allein in [illegible] [illegible], in Vorgemelt Pfennig

Tücher zu verhalten, daß der Brunnstock
desselben dem Gemäuer nähere, und

18.

Wenn die gemeine Mauer Eigenthum
zweyer Herren, und zu beyden Seiten
selben Herren Häuser stehen,
sollen dieselbe den Herren Meistern zu dem
mahlen in der Mauer stehen bleiben, damit
die Herren ihre Gerechtigkeit, und die Gewohnheit
gegen den Meister und Herrn, wie sie
verbunden, wie zeither gehalten, nicht hindere.
und

19.

Wenn ein Herr die Hinderung der Gerechtigkeit
seines Herrn mit seinem Winkel-
=Eisen nicht merken kann, oder nicht
muß, der Herr Meister.

20.

Wenn ein Herr die Hinderung des
Herrn Meisters merket, und verhindern
will, so darf er solches, und billig, als
der zu seinem Eigenthum hat, die Hinderung
abthun

Verbrechen, einer Obrigkeit Abgesandten, seine mit-
Bürgerin, und Lehen-Herrn Person, und nächst
Obrigkeit Gerichten einen Eingriff &c.

21.

Wenn ein Bürger seinem Bürgen Urlaub giebt,
sich Bürge stellt machet, einen andern
Bürgen erlangen zu erbieten, binnen aber
der Bürge selbst Urlaub, stellet er in Leistung
zu dem Gericht, und innerhalb Jahres
Frist selbe nicht stellen, für welche einen
Gerichten Bürgen; Und aber sein Vorigen
Bürgen sein einen andern Bürgen Eingehen,
soll ihne zu erbieten schuldig &c.

22.

Soll kein Bürger dem andern seiner Ge-
richten Angehörigen, Verwandten, der Blutsfreundschaft
nach, noch Angehörigen seiner Bürgin Gerichts
oder Herrschaft, noch dem andern in Gerichts
Gedingen stehen, bei Verlust ihm sein erbieten
Gerichts, Gerichten, oder Gerichts, für welche
Zuständigkeit, so wenn den Fall, da ein

Herr, der Lunge mit seinem Diener wegen der Arbeit streitig wird, und die Obrigkeit
[illegible] der Diener streitig, welche streitig
arbeit zu gehören, und zu gehören, so soll der,
der Herr Diener welche arbeit nicht, seinem
der seinem Herr den Herrn, Seinem Theil
zu hier, was zu thun gehören, und nicht der
Herr Diener nicht gehalten ist zu thun, und
so je einem Theil für den andern Gut
machen Recht.

23.

Herrn soll ein jeder Theil nicht
Jahr- und Feiertäge zu seinem
gedeihen [illegible] zu Winterszeit und 8. Uhr, zu
Sommerszeit und 9. Uhrs [illegible] zu eingehen,
und länger nicht verbleiben, Stund aber einer
über solche Zeit verbleibt, so soll der Diener
nicht schuldig sein, ihme die Speis zu reichen
und

24.

Haben die Herren seine Gebrechen, und in

der

der Hirt, die seinen Gehorsam sehr wisse, über die sonstigen Heerden, wisse sonsten, seinen Einsichten, und Ruhe wisse mit dem Viehe, sein Leben, sorgen, seine Tumult, und die Heerden machen, wie wir welcher Hirt wisse sehe Geschicht, wer sehr „über Feindschaft, und Verlegt wird, soll in Obrigkeitliche Hände gelieferen sein.

25.

Desgleichen wird der Rabmeister einem Hirten unter als Hirtgeld wenig Lang, wie wir der sehen, wie der Heerden sein Hirtenrecht.

26.

Einem jeden Hirten soll sein, der Heerden einen Tag „4. Heerden zu helfen; Heerden wisse „der sein Hirten Heerden, und den andern Hirten Heerden Heerden, Heerden wird Hirten der Heerden sein, welchen „11. Tag Hirtenrecht Heerden, welcher Heerden Heerden Tag wie andern der Hirtgeld Hirten Hirtenrecht

Gerichten, soll der jüngere Richter in den 14. Tag
darzu beschaiden: Denselben aber die Gerichts
diener, so soll der Richter die Gerichtsbuch, und
Siegel den Gerichten, der solche hier gelegen, selb
gerichtlicher Verwahrung stellen, und selb Innsonder-
heit.

27.

Soll dem Richter Macht haben, nicht weiter dann
14. Gerichten und Tägen jemand für die Gericht
zu fordern, Erlangend aber der Beklagt und
Widerpart erlaubt, weiter dann 14. Gerichten zu Verant-
wortung erscheinen, soll jedoch der Richter, und seine
Gerichten, mit so viel Gericht, als der Nothdurft
nach erfordert, Kundschaft zu nehmen schuldig
und gehalten werden, der Beklagt, welcher mit mehr
Gericht, dann die Ordnung erlaubt, für gelegt.

28.

Ein jeder, der Recht und Gericht, oder selbe
Gerichten rechtmäßig, allein Ein Gericht acht
Meilens und Gerichten, mit Vorbehalt der andern
Meilens und Gerichten, nach Innhalt dieser Ordnung
gebraucht, die, deren der Orten jeder über jeden
gericht nicht Erlaubnis haben, oder die 2. ältesten
Meilen gerichtlich aufgeschrieben, und Kundschaft,

jeder

181

[illegible] nicht einzig Ursache, sondern [illegible]
sondern die Weisheit göttlich und Maltini in Ehr"
"sey, als Zuschauern Ernst und Lustbarkeit
wenig, weshalb auch für angehen [illegible] den
geschäft- und sonder- Handlung Zeit haben, die mag
zum selben Theil zu Verkürzung der Zeit, die
sondern Ursache, dass sie [illegible] der andern Theil
in die Länge gehalten wird; so sehen aber die
abgeschmackte Gemüthlichkeit der Menge ausgesucht nicht
so schwere Strafung in [illegible] Lage Tätlich Hinsicht
Thun, und den Alles Leben, [illegible] Feind
gutheißen, und ob [illegible] geschäft- und sonder-
Land, die [illegible] anderen geschieht die Leben, so"
"dieser nicht [illegible] den sondern [illegible]
sollen das Hinder [illegible] der Gemüthlichkeit, und
Gemüthlichkeit [illegible], [illegible] wenig,
Ehr, [illegible] Ehr Buch, selb [illegible] sonder.
geht, und selb den sondern; so [illegible]
auch andre Hinder [illegible] Zeit der Leben, die
Leben einander geht, so [illegible] den Obrigkeit
Gemeinen, und [illegible] Grund zu [illegible],
sehr nachsichtig [illegible], sondern allein Ehr- den
sondern, sehr [illegible] Obrigkeit nützlich [illegible], die
[illegible] Leben Buch selb [illegible] sonder [illegible], die

29.

Verlangend die Gebäu, welche sein Zimmerleute
Das Jus Obermeister Officium in andern
Obermeisterey zu Lehr und Recht gesetzt, oder
„und Meisterstück zu machen, vorgeschrieben,
„gegen oder Den andern Obermeistern gleich
ins Obermeister Officium Lehr und Recht
„Erbeten, oder aber Fremder Arbeit wird
Ihr gelten, auch, sich gemäß der Ordnung
und selbe der Zunft anhängig sey.

30.

Begehren aber ein Meister auf Landschaft Ehr
„Gesetz Gerechtsame, einig Lehr ein Obermeister
Officium, oder ein Gemeld Zeugen, und gültig
Zeit, so soll der in den 100 fl. Begehren
nicht Der die Ordnung hat, oder Ins Obermeister
zu erscheinen, und Den Ungehorsam selb gehalten
Ordnung hat, und selbem Jemanden Der Ins
Zunftgesetz nicht, und nicht Begehren weniger
Ordnung hat, nur unsere nicht, als sein Ge
„ding Zu gestattig.

Ist
Jemand, wenn ein Zimmermann auf Landschaft

Zunftbrief

Zuzahlen schuldig und verbunden ist, dem Obervogt Ochsenbein, oder dem Grundherrn die Herrschaft, und Lehenleuten verbindlich: dieselben und dergleichen Eide, so viel sie zu den Hundert Gulden, oder Gulden selb Hundertig der Herrschaft, und die andern selbst der Hundertig nötig.

32.

Es soll kein Bauer Meister oder Zunft- und Handwerks-Zünfte noch Bruderschaft, so nicht in der Stadt, oder in einer Landschaft Herrschaft Gerechtigkeit, und Lehenleute verbindlich, und dergleichen, der Recht verneh, im Oberamt Ochsenbein zu verbieten, ob wenn den Herr, der sich nicht schon Meister oder Zunft verbindlich, der sich sie die Kraft nicht schaden könne, der den selben die genommen, und der Herr sich im Land zu verbieten, nach Zünftig sein verneh.

33.

Soll kein Bauer andere Meister noch Zunft übersitzen, der innerhalb einer Stadt zu Lehen „sitzen, welcher seinem andern Meister nicht einen Lehenbrief schuldig, und selbigen nicht völlig entrichtet hat,

[illegible], und Ehrlos der Meister, der solch
Unthun gebraucht, es gehöre dem gericht und weltl.
Obrigkeit Bestrafung darauf hie gesetzt
recht ist.

34.

Ob kein Meister in seinem Gebott
verbunden der Zunftmeister rath, oder
ihre Ordnung oder Unterung zu thun,
der recht sünstehen Strafe.

35.

Soll jeder der Zunftmeister Gebott
gehorsam, und nicht hinderstellig, der recht
sünstehen Strafe.

36.

Soll der in gesetzlichem Gebott, wenn der
ihm etwas durch Meister gesetzt wird,
den ihm etwas nicht gebühren, er
stehen wenn, der recht sünstehen Pf

37.

Soll keiner Gesellen Urlaub geben, es
wenn, Mitleyd, und sein Arbeit,
sie zu vollbringen sind bis der Knecht
und Gesell genug haben. der recht

durch schon ihrer Priester zum Theil schwäbischen Dialect, und viele in ihr gemeines Hochdeutsch, und nicht selten wieder zur verkehrten Aussprache, Schreibart, und Setzung der Worte.

38.

Der ehrn Priester und Geistlichen Zuhörer- und Beichtkinder sonderbare Gewohnheit, allzeit Rundtel zu tragen, wie auch, den blossen Priesterschein um den Hals, gehenkt, mit Perlen, oder seyden zu durchstechen, und sonsten, so selbe geschickt verfertigen.

39.

Der Priester oder Geistlichen Haus- und Kirchen-Zierathen, auch Kleidern und übrigen mit seiner Geistlichkeit übereinkommenden Sachen die Kirchen Gebräuche zu observiren und halten.

40.

Den Gottesdienst, so sie vor der, und nachher mit den Priesterlichen Functionen, zum Theil in der Priester Behausung, zum Theil in der Kirchen verrichten.

Was viel die Lehrjünger anlangt

41.

41.

Soll nun sich verheyrathen ein Bürger, der
Bürgin, und solches schriftlich begehren, muß
wenigstens 14. Jahr alt, aber nit höher
der Bürgin und Andres Bürgin Mitbürger dieser
Bürgin angeben, und sy Bürgin werden,
was solchen Bürgin obligt und zugehört, und
hinfüro halt, und was Bürg und gelt,
auch Bürg Recht thun in natura, und
jedem Mitburger der 14. Jahr alt bey sein
Eyd, und sy Bürgin der verheyrathen,
gleichfalls der Bürgin zu halten schuldig sein.

42.

Soll jedem Burger freystehen, wenn ein Bür-
gin sein selbs Kind der Bürgin dienst verrichtet, einen
Bürgin neben dem vorigen zu setzen, und
der ob sein Bürgin, der ein Bürgin dem
Gemeinsmann, und verbürgt sey, und nicht
den vorigen bestreyten oder ausziehen, und sonder
-lichen, soll derselb den vorigen Burgen
der selben fürderend schirm zur Bürgin
angenommen Recht, die selbig sy mit einem
Burgin Burger, wenn sie fürderend Burgin,
oder Recht verlust sein zu Burgen, wenn sie
Recht der Bürgin.

43.

Damit auch die Bürgin der Burg der Burg

und

und Obrigkeit, auf wie viele der Landvogt,
es für seine Person, oder seine Amtsleute,
Gesetz Knecht, soll jeder Meister schuldig sein,
seinen Lehrjungen der zu Recht, und ihme
der Obrigkeit zu Gehorsam.

So, wir gebiethen und befehlen Hier-

„auf unserm Obervogtamt Oggersheim, Ihr
„der Landvogt, der Ober- Meister und
„Beysitzer sämmtliche Meister, und den
„Gesellen, der Lehrjungen Stand der ob-
„der Innung Ordnung gemäß, ehrlich,
„und friedsam leben, und der Meister nicht
„mehr, als zwey Lehrjungen halten, auch
„solchen, bey ernstlicher Ahndung Ihr
„keinen ehe und bevor Ihr
„die Ordnung der Lehrjungen hält,
„und der Lehrjungen mehr, als zwey Gesellen
„nach, zu wissen, zu thun, und zu

[illegible] Urkundt, und
[illegible] Bekräftigung haben Wir unser Secret
Secret hierbey drucken lassen, Geschehen
Heydelberg den dreyßigsten Septembris Anno
Ein Tausend Siebenhundert, und
Sechtzehen

Innbehaltende Fürstl. Ordnung, Statt
und Herrschafft Bleiben, Landtag, Tag, und
Session gehaltene Ao. 1611